

Regierungsvorlage

**Gesetz  
zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kundmachungsgesetz, LGBl.Nr. 35/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 65/2002 und Nr. 45/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Auflage hat für die Dauer der Geltung der Rechtsvorschriften im Amt der Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften der betroffenen Bezirke und in den Gemeindeämtern der betroffenen Gemeinden während der Amtsstunden zu erfolgen.“

2. Im § 5 Abs. 3 werden nach der Wortfolge „Amt der Landesregierung“ ein Beistrich und die Wortfolge „den Bezirkshauptmannschaften der betroffenen Bezirke oder den Gemeindeämtern der betroffenen Gemeinden“ eingefügt.

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. I des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

**Artikel II**

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012, Nr. 94/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 79/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 80 wird folgendes Va. Hauptstück eingefügt:

**„Va. HAUPTSTÜCK  
Gemeindesanitätsdienst**

**§ 80a**

(1) Die Gemeinde hat für den Aufbau und die Organisation des Gemeindesanitätsdienstes zu sorgen. Der Gemeindesanitätsdienst ist so aufzubauen, dass die Gemeinde die ihr auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ihr zur Besorgung der in Abs. 1 angeführten Aufgaben ausreichend ärztliches Personal (Gemeindeärzte oder Gemeindeärztinnen) zur Verfügung steht.

(3) Der Bürgermeister hat die Landesregierung darüber zu informieren, durch welches ärztliche Personal die der Gemeinde nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen werden. Der zuständige Totenbeschauer ist überdies auf der Homepage der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.“

2. Dem § 100 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Art. II des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

(8) Auf Verträge, die vor Aufhebung des Gemeindesaniätsgesetzes, LGBl.Nr. 38/1971, bis einschließlich 31. Dezember 2017 zwischen einem Gemeindefarzt oder einer Gemeindefhebamme und einer Gemeindef geschlossen wurden, sind die Bestimmungen des § 4 des genannten Gesetzes weiter anzuwenden.“

### **Artikel III**

Das Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 27/2005, Nr. 3/2007 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Theaterveranstaltungen“ ein Beistrich und das Wort „Lichtspielvorführungen“ eingefügt.

2. Im § 1 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Lichtspielgesetz oder dem“.

3. Im § 2 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 3)“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zirkusveranstaltungen“ ein Beistrich und das Wort „Lichtspielvorführungen“ eingefügt.

5. Im § 5 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1, für die eine aufrechte veranstaltungsrechtliche Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes besteht, bedürfen keiner Bewilligung, wenn die beabsichtigte Veranstaltung unter Anschluss der aufrechten Bewilligung nach fremdem Recht der Bezirkshauptmannschaft vier Wochen vorab mit Anzeige zur Kenntnis gebracht wird und die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden Bewilligung nach fremdem Recht erfolgt; die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.“

6. Im § 5 werden die bisherigen Abs. 2 bis 7 als Abs. 3 bis 8 bezeichnet.

7. Im § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 7“ und das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

8. Im § 14 Abs. 1 lit. f wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

9. Dem § 15 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Art. III des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

(5) Nach dem Lichtspielgesetz erteilte Bewilligungen für Lichtspielvorführungen, die im Umherziehen abgehalten werden, gelten als entsprechende Bewilligungen nach diesem Gesetz.“

### **Artikel IV**

Das Lichtspielgesetz, LGBl.Nr. 56/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 25/2011 und Nr. 44/2013, tritt am 1. Jänner 2018 außer Kraft.

### **Artikel V**

Die Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 28/1979, Nr. 56/1994, Nr. 91/1994, Nr. 34/1999, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 47 wird folgender Abschnitt E. eingefügt:

#### **„E. Feuerwehrmedaille**

##### **§ 47a**

(1) Verdienstvolle Tätigkeit in der Feuerwehr kann durch die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg gewürdigt werden.

(2) Die Feuerwehrmedaille ist in Bronzefärbung für 25-jährige, in versilberter Ausführung für 40-jährige und in vergoldeter Ausführung für 50-jährige verdienstvolle Tätigkeit in der Feuerwehr zu verleihen.

(3) Die Feuerwehrmedaille hat das Landeswappen und einen Hinweis auf den Grund ihrer Verleihung zu tragen.

(4) Die Verleihung der Feuerwehrmedaille obliegt der Landesregierung.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstattung und über die Voraussetzungen der Verleihung und Entziehung der Feuerwehrmedaille zu erlassen.“

2. Im § 58 Abs. 1 wird in der lit. e der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) eine Feuerwehrmedaille nach § 47a trägt, obwohl sie ihm nicht verliehen oder wieder entzogen wurde.“

3. Dem § 59 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. V des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

4. Dem § 60 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg, LGBl.Nr. 61/2000, gilt als Verordnung nach § 47a Abs. 5.

(5) Feuerwehrmedaillen, die nach dem Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg, LGBl.Nr. 41/2000, verliehen wurden, gelten als Feuerwehrmedaillen nach diesem Gesetz.“

#### **Artikel VI**

Das Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg, LGBl.Nr. 41/2000, tritt am 1. Jänner 2018 außer Kraft.

#### **Artikel VII**

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 32/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 45/2000, Nr. 28/2002, Nr. 37/2006, Nr. 63/2012, Nr. 44/2013, Nr. 4/2014, Nr. 59/2014 und Nr. 77/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „sowie weder mit einem Landesraumplan noch mit einem Flächenwidmungsplan im Widerspruch steht“.

2. Der § 10 Abs. 3 entfällt.

3. Dem § 37 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Art. VII des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

#### **Artikel VIII**

Das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 59/2009, Nr. 26/2010, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016 und Nr. 78/2016, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 4, 13a Abs. 3, 13b Abs. 1 lit. b und Abs. 4 bis 6, 14 Abs. 5 und 20 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

2. Der § 3 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

3. Im § 13 Abs. 10 wird die Wortfolge „des Gemeindefachmannes“ durch die Wortfolge „eines der Gemeinde hierzu zur Verfügung stehenden Fachmannes des Gemeindefachmannesdienstes“ ersetzt.

4. Im § 20 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Bezirkshauptmannschaft und die“ und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

5. Der § 21 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

6. Der § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Kindergarteninspektorin (der Kindergarteninspektor) ist bei der Vollziehung dieses Gesetzes in allen Angelegenheiten fachlicher Art als Amtssachverständige (Amtssachverständiger) zu verwenden.“

7. Dem § 25 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Art. VIII des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt – mit Ausnahme der Änderung des § 13 Abs. 10 – am 1. September 2018 in Kraft.

(10) Der § 13 Abs. 10 in der Fassung LGBl.Nr. ../2017 tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

#### **Artikel IX**

Das Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 57/2009, Nr. 27/2012 und Nr. 27/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenfalls nicht als Ferienwohnungen gelten Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen nach dem Campingplatzgesetz.“

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. IX des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

#### **Artikel X**

Das Wohnbaufondsgesetz, LGBl.Nr. 29/1996, tritt am 1. Jänner 2018 außer Kraft.

#### **Artikel XI**

Das Wohnbauförderungsgesetz, LGBl.Nr. 31/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1992, Nr. 21/1993, Nr. 49/1996, Nr. 2/2002, Nr. 9/2006, Nr. 1/2008, Nr. 25/2011 und Nr. 17/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Land kann im Zusammenhang mit gefördertem Wohnraum nach Abs. 1 überdies einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, wie z.B. private Kinderspielplätze, fördern.“

2. In der Überschrift des § 9 wird das Wort „Förderungsart“ durch das Wort „Förderungsarten“ ersetzt.

3. Im § 10 Abs. 1 wird im Einleitungssatz das Wort „Häusern“ durch das Wort „Wohnhäusern“ und in der lit. c das Wort „Hauses“ durch das Wort „Wohnhauses“ ersetzt.

4. Im § 15 entfällt das Wort „gefördertem“.

5. Im § 18 Abs. 1 wird in der lit. j der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. k angefügt:

„k) allfällige Förderungen von Maßnahmen im Wohnumfeld (§ 1 Abs. 2).“

6. In der Überschrift des § 19 entfallen der Beistrich sowie die Wortfolge „Verwendung von Daten“.

7. Dem § 19 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Erledigung der Förderungsansuchen hat schriftlich zu erfolgen. Die Ansuchen und die Erledigung können nach technischer Verfügbarkeit auch elektronisch eingebracht und zugestellt werden.“

8. Der § 19 Abs. 3 und 4 entfällt.

9. Im § 19 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

10. Der § 19 Abs. 7 entfällt.

11. Im § 19 wird der bisherige Abs. 8 als Abs. 5 bezeichnet.

12. Dem nunmehrigen § 19 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Erfüllung dieser Mitteilungspflicht hat die Landesregierung die Gemeinden regelmäßig elektronisch über Förderungen nach diesem Gesetz, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betreffen, zu informieren. Diese Informationsübermittlung umfasst die Daten nach § 19a Abs. 1 lit. a, b (ausgenommen Meldedaten), e und h.“

13. Der § 19 Abs. 9 bis 12 entfällt.

14. Nach dem § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

#### **Datenverwendung, Landesregierung**

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, soweit dies zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit, der Abwicklung und Sicherung von Förderungskrediten sowie der Förderungskontrolle erforderlich ist, nachstehend angeführte Daten von Förderungswerbern automationsunterstützt zu verarbeiten:

- a) Identifikationsdaten,
- b) Adress- und Meldedaten,
- c) Einkommens- und Vermögensdaten,
- d) Daten über soziale Verhältnisse,
- e) Daten über Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücksmerkmale,
- f) Daten über Wohnungsaufwand,
- g) Bankverbindungsdaten,
- h) Förderungsberechnungs- und Förderungsabwicklungsdaten.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, soweit dies zu den in Abs. 1 genannten Zwecken erforderlich ist, die im Abs. 1 lit. a und b genannten Daten auch von Bevollmächtigten des Förderungswerbers und Pfandschuldnern, die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Daten auch von Haushaltsmitgliedern, Dienstnehmern, Mietern sowie Bürgen des Förderungswerbers und die im Abs. 1 lit. a bis d genannten Daten auch von Personalschuldnern zu verarbeiten; dies gilt nicht für Meldedaten nach Abs. 1 lit. b von Dienstnehmern, Mietern und Bürgen des Förderungswerbers.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, Daten vom Förderungswerber und von Haushaltsmitgliedern über eine Behinderung oder eine schwere Erkrankung zu verarbeiten, sofern diese Daten zum Zweck der Prüfung der Begünstigungsvoraussetzungen für eine Förderung nach diesem Gesetz benötigt werden.

(4) Die Landesregierung ist für Zwecke der Ermittlung von Daten nach Abs. 1 berechtigt, Angaben über den Förderungswerber und von Haushaltsmitgliedern, Dienstnehmern sowie Mietern, soweit dies zu den in Abs. 1 genannten Zwecken erforderlich ist, im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsabfrage gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen, wenn die Angaben des Förderungswerbers unvollständig, widersprüchlich oder zweifelhaft sind.

(5) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 bis 4 sind, sofern sie für Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach der letzten Auszahlung oder der negativen Erledigung des Förderungsansuchens zu löschen.

§ 19b

#### **Datenverwendung, Gemeinden**

(1) Die Organe der Gemeinden sind bei der Vergabe geförderter Wohnungen verpflichtet, auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der hiezu ergangenen Richtlinien sowie der Förderungszusagen zu achten. Sie haben der Landesregierung die Daten nach § 19a Abs. 1 lit. a bis c und e zu übermitteln und Auskünfte, insbesondere über allfällige Ausnahmen, zu erteilen.

(2) Die Organe der Gemeinden sind verpflichtet, die Daten von Wohnungswerbern automationsunterstützt zu erfassen und zu verarbeiten (Wohnungswerberverwaltung), soweit dies zum Zweck der Vergabe geförderter Wohnungen erforderlich ist. Die Gemeinden können die Wohnungswerberverwaltung auch in Form eines Informationsverbundsystems einrichten. In diesem Fall sind die Gemeinden Auftraggeber. Als solche haben sie einen geeigneten Betreiber für das Informationsverbundsystem zu bestellen.

(3) Die Organe der Gemeinden sind bei der Vergabe geförderter Wohnungen (Abs. 1) berechtigt, soweit dies zum Zwecke der Beurteilung der Vergabekriterien und der Dringlichkeit einer Bewerbung um eine geförderte Wohnung erforderlich ist, die im § 19a lit. a bis f genannten Daten vom Wohnungswerber

und allen Haushaltsmitgliedern zu verarbeiten; sie dürfen zu diesem Zweck auch die Daten nach § 19a lit. a und b von Bevollmächtigten verarbeiten.

(4) Der § 19a Abs. 3 gilt für die Organe der Gemeinden zur Beurteilung der Dringlichkeit der Vergabe einer geförderten Wohnung sinngemäß.

(5) Personenbezogene Daten nach Abs. 2 bis 4 sind, sofern sie für Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach erfolgter Wohnungszuweisung oder negativer Erledigung des Förderungsansuchens zu löschen.“

15. Im § 22 Abs. 2 werden in der lit. b der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c und d angefügt:

„c) zwei von der Landesregierung auf Vorschlag des Vorarlberger Gemeindeverbandes bestellte Mitglieder,

d) ein von der Landesregierung auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe bestelltes Mitglied.“

16. Im § 22 wird Abs. 3 letzter Satz als Abs. 4 bezeichnet; dem nunmehrigen Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß, wenn der Vorarlberger Gemeindeverband oder die Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe nicht fristgerecht von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen.“

17. Im § 22 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 als Abs. 5 und 6 bezeichnet.

18. Im nunmehrigen § 22 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „Abs. 2 lit. b“ der Ausdruck „bis d“ eingefügt und die Wortfolge „ein aufgrund des Vorschlages derselben Partei bestelltes Mitglied im Verhinderungsfall“ durch die Wortfolge „jenes Mitglied, das aufgrund eines Vorschlages derselben Stelle bestellt worden ist,“ ersetzt.

19. Der nunmehrige § 22 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

20. Dem § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft der nach Abs. 2 lit. b bis d bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die vorschlagsberechtigte Stelle.“

21. Die Überschrift des § 24 lautet:

„§ 24

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen“**

22. Dem § 24 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Für den Fall, dass § 19a Abs. 4 in der Fassung LGBl.Nr. ../2017 nicht kundgemacht werden kann, ist das Gesetz über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes ohne diese Bestimmung kundzumachen.

(9) Art. XI des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

23. Nach dem § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

#### **Übergangsbestimmung zur Auflösung des „Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg“ durch LGBl.Nr. ../2017**

(1) Das Land ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 Gesamtrechtsnachfolger des mit dem Gesetz über die Aufhebung des Wohnbaufondsgesetzes, LGBl.Nr. ../2017, aufgelösten „Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg“. Damit gelten sämtliche Rechte bzw. Ansprüche der Gemeinden gegenüber dem Wohnbaufonds als abgegolten.

(2) Das Land hat die Forderungen der Gesamtheit der Gemeinden gegenüber dem Wohnbaufonds laut Bilanz des Wohnbaufonds zum Stichtag 31. Dezember 2017 nach Maßgabe des Abs. 3 auszuzahlen; dabei sind die vorzunehmenden Abschreibungen bis einschließlich des Jahres 2017 zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die auf die Gesamtheit der Gemeinden entfallenden Abschreibungen die Forderungen der Gesamtheit der Gemeinden übersteigen, ist der übersteigende Betrag mit dem Anspruch der Gesamtheit der Gemeinden am Eigenkapital nach Abs. 4 gegenzurechnen.

(3) Die Auszahlung der Forderungen nach Abs. 2 hat an die einzelnen Gemeinden in jenem Verhältnis zu erfolgen, wie sich die jährlichen Zuwendungen der einzelnen Gemeinden an den Wohnbaufonds in den letzten drei Jahren durchschnittlich bestimmt haben.

(4) Das Eigenkapital zum Stichtag 31. Dezember 2017 laut Bilanz des Wohnbaufonds ist zwischen dem Land und der Gesamtheit der Gemeinden vom Land in jenem Verhältnis aufzuteilen, nach dem sich die jährlichen Zuwendungen des Landes und der Gemeinden an den Wohnbaufonds im Jahr 2017 bestimmt haben. Abs. 2 zweiter Satz (allfällige Gegenverrechnung) ist zu berücksichtigen.

(5) Das Land hat den auf die Gesamtheit der Gemeinden entfallenden Eigenkapital-Anteil an die einzelnen Gemeinden nach dem im Abs. 3 festgelegten Verhältnis auszuzahlen.

(6) Mit Vereinbarung zwischen dem Land und allen Gemeinden kann das Verhältnis der Auszahlungen an die einzelnen Gemeinden abweichend von den Abs. 3 und 5 festgelegt werden.

(7) Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Bewertung, Aufteilung oder der Auszahlung nach Abs. 2 bis 6 entscheidet die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen mit Bescheid.

(8) Die Landesregierung hat dem Landtag über die Tätigkeit des Wohnbaufonds im Jahr 2017 zu berichten. Eine Ausfertigung dieses Berichts ist dem Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln.“

## **Artikel XII**

Das Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 41/1996, Nr. 58/2001, Nr. 43/2009, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013 und Nr. 47/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Der § 6 Abs. 2 lit. a lautet:*

„a) der der Gemeinde hierzu zur Verfügung stehende, zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Arzt des Gemeindegewerksdienstes;“

*2. Im § 6 Abs. 2 entfällt in der lit. b die Wortfolge „eines Gemeindegewerksdienstes“ und wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; weiters wird folgende lit. c angefügt:*

„c) im Falle, dass ein natürlicher Tod nicht feststeht, der Arzt, der zur kriminalpolizeilichen Leichenbeschau nach der Strafprozessordnung beigezogen wird, sofern er auf Ersuchen der Gemeinde im Rahmen seiner Beziehung durch die Kriminalpolizei oder sonst der Wahrnehmung der Aufgabe der Totenbeschau zugestimmt hat.“

*3. Im § 6 Abs. 5 werden die Wortfolge „Liegt der Verdacht vor, dass der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt und mitverursacht wurde“ durch die Wortfolge „Steht ein natürlicher Tod nicht fest“ und die Wortfolge „behördlicher Erhebungen“ durch die Wortfolge „kriminalpolizeiliche Nachforschungen“ ersetzt.*

*4. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn eine kriminalpolizeiliche Leichenbeschau nach der Strafprozessordnung stattfindet.“

*5. Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder besteht der Verdacht, dass der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverschuldet wurde“ durch die Wortfolge „oder fand eine kriminalpolizeiliche Leichenbeschau nach der Strafprozessordnung statt“ ersetzt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.*

*6. Im § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bürgermeister“ ein Beistrich und die Wortfolge „der hierzu in seinem Namen auch den Totenbeschauer beauftragen kann,“ eingefügt.*

*7. Im § 20 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „innerhalb von Vorarlberg“ die Wortfolge „oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 in ein anderes Bundesland“ eingefügt und das Wort „Vorarlbergs“ durch das Wort „Österreichs“ ersetzt.*

*8. Im § 20 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bundesländer“ ein Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 3,“ eingefügt.*

*9. Im § 22 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Davon ausgenommen sind Leichen, deren Verwesung durch besondere Vorkehrungen (entsprechende Aufbewahrung in einem Kühlraum oder Konservierung) verhindert wird; sie sind spätestens nach zehn Tagen zu bestatten.“

10. Im § 65 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „6 Abs. 3 bis 6“ durch den Ausdruck „6 Abs. 3 und 5 bis 7“ ersetzt.

11. Dem § 67 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. XII des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

### **Artikel XIII**

Das Patienten- und Klientenschutzgesetz, LGBl.Nr. 26/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 21/2003, Nr. 4/2006, Nr. 36/2009, Nr. 8/2011 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 zweiter und dritter Satz kann das Land mit den Rechtsträgern der Krankenanstalten eine Pauschalierung des Kostenersatzes und andere Fristen für die Entrichtung vereinbaren.“

2. Nach dem § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

#### **Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2017**

Art. XIII des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.“

### **Artikel XIV**

Das Pflegeheimgesetz, LGBl.Nr. 16/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 35/2003, Nr. 7/2004, Nr. 63/2010 und Nr. 26/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 entfällt.

2. Im § 11 entfällt die Wortfolge „weder im Heimvertrag noch außerhalb desselben“ und wird vor dem Wort „Vermögensvorteile“ das Wort „keine“ eingefügt.

3. In den §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1 und 3 und 17 Abs. 1 bis 5 wird jeweils das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

4. Der § 16 Abs. 2 lit. c entfällt.

5. Im § 16 Abs. 2 werden die bisherigen lit. d und e als lit. c und d bezeichnet.

6. Im § 16 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 2 lit. a bis e“ durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. a bis d“ ersetzt.

7. Im § 17 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „in den §§ 4 und 5“ durch den Ausdruck „im § 5“ ersetzt.

8. Im § 18 Abs. 1 und 2 wird jeweils im Einleitungssatz vor dem Wort „bestraft“ die Wortfolge „von der Bezirkshauptmannschaft“ eingefügt.

9. Im § 18 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck „in den §§ 4 und 5“ durch den Ausdruck „im § 5“ ersetzt.

10. Im § 18 Abs. 2 lit. c wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

11. Im § 19 entfällt der Abs. 2; die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden als Abs. 2 bis 6 bezeichnet.

12. Im nunmehrigen § 19 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

13. Im nunmehrigen § 19 Abs. 4 wird im Einleitungssatz und in der lit. c jeweils der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

14. Nach dem § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

#### **Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2017**

(1) Art. XIV des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.



(2) Am 1. Jänner 2018 bei der Bezirkshauptmannschaft anhängige Anzeige- und Aufsichtsverfahren sind von dieser zu Ende zu führen.“

#### **Artikel XV**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2014, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016 und Nr. 2/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen von mehr als 1.500 m<sup>2</sup>“ durch die Wortfolge „ausgenommen Bauwerke in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen“ ersetzt.

2. Im § 33 Abs. 1 lit. b wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. Im § 33 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „oder Vorbehaltsfläche“.

4. Dem § 60 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. XV des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

#### **Artikel XVI**

Das Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz, LGBl.Nr. 44/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat in jedem dritten Jahr bis spätestens 1. Juli dem Landtag einen Land- und Forstwirtschaftsbericht vorzulegen. Darin sind die Höhe der aufgrund dieses Gesetzes der Land- und Forstwirtschaft in den vergangenen drei Kalenderjahren jeweils zugeflossenen Mittel, deren Zuordnung zu den einzelnen Maßnahmen und die mit ihnen verfolgten Ziele anzugeben.“

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. XVI des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

#### **Artikel XVII**

Das Landesforstgesetz, LGBl.Nr. 13/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 57/2010 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Waldaufsichtsorgane zuzuweisen“ die Wortfolge „oder sonst zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.

2. Im § 28 Abs. 2 wird das Wort „zuzuweisen“ durch die Wortfolge „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

3. Im § 30 Abs. 1 wird die Wortfolge „von der Bezirkshauptmannschaft“ durch die Wortfolge „vom Dienstgeber“ ersetzt, vor dem Wort „ersichtlich“ die Wortfolge „das Einsatzgebiet“ eingefügt und entfällt der Beistrich sowie die Wortfolge „in welcher Waldregion der Waldaufseher Befugnisse nach § 32 hat“.

4. Im § 31 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der Bezirkshauptmannschaft“.

5. Der § 31 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 3 bezeichnet.

6. Im § 32 wird die Wortfolge „der im Dienstaussweis ersichtlich gemachten Waldregion“ durch die Wortfolge „des ihm zugewiesenen Einsatzgebietes“ ersetzt.

7. Im § 39 entfallen die Abs. 2 bis 5; die bisherigen Abs. 6 und 7 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

8. Dem § 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. XVII des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

### **Artikel XVIII**

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016 und Nr. 70/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 42 Abs. 2 lit. b wird nach dem Wort „Steinwild“ ein Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen Kitze“ eingefügt.

2. Im § 42 Abs. 4 entfällt nach dem Wort „Schalenwild“ der Beistrich und die Wortfolge „das nicht nach Abs. 2 vorzuzeigen ist,“ und wird nach dem Wort „Steinwild“ ein Beistrich und die Wortfolge „das nicht nach Abs. 2 vorzuzeigen ist,“ eingefügt.

3. Dem § 70 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. XVIII des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2018 in Kraft.“

### **Artikel XIX**

Das Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1982, Nr. 49/1998, Nr. 58/2001, Nr. 29/2002, Nr. 32/2006, Nr. 44/2013 und Nr. 2/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Der § 30 Abs. 4 entfällt.

3. Dem § 111 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. XIX des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

### **Artikel XX**

Das Güter- und Seilwegegesetz, LGBl.Nr. 25/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 42/1984, Nr. 58/2001, Nr. 1/2007, Nr. 33/2008, Nr. 44/2013, Nr. 23/2014 und Nr. 2/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

**„Gesetz  
über das land- und forstwirtschaftliche Bringungsrecht  
und landwirtschaftliche Materialeilbahnen  
(Güter- und Seilwegegesetz – GSG.)“**

2. Nach dem § 15 wird folgendes IV. Hauptstück eingefügt:

**„IV. HAUPTSTÜCK  
Landwirtschaftliche Materialeilbahnen  
§ 15a**

(1) Auf landwirtschaftliche Materialeilbahnen, die nicht in Ausübung eines Bringungsrechtes errichtet werden, sind die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 und 11 Abs. 1 und 3 hinsichtlich Bewilligung zur Anlage und zum Betrieb sowie zur Erhaltung und Beaufsichtigung von Seilwegen sinngemäß anzuwenden.

(2) Seilriesen, bei denen sich im Bereich von 30m seitlicher Entfernung vom Seil keine bewohnten Gebäude, Wege oder elektrischen Freileitungen befinden, bedürfen keiner Bewilligung.“

3. Das bisherige IV. Hauptstück wird als V. Hauptstück bezeichnet.

4. Im § 21 Abs. 1 lit. a wird nach dem Ausdruck „§ 11 Abs. 1“ die Wortfolge „oder eine landwirtschaftliche Materialeilbahn entgegen dem § 15a Abs. 1 und 2“ eingefügt.

5. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Erkenntnisse betreffend landwirtschaftliche Materialeilbahnen.“

6. Nach dem § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

**„Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2017  
§ 24**

(1) Art. XX des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Aufgrund des Gesetzes über landwirtschaftliche Materialeilbahnen, LGBl.Nr. 10/1961, in der Fassung LGBl.Nr. 66/1993, Nr. 58/2001 und Nr. 38/2002, bewilligte Anlagen gelten als nach § 15a Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung LGBl.Nr. ../2017 bewilligte Anlagen.

(3) Am 31. Dezember 2017 bei der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Gesetz über landwirtschaftliche Materialeilbahnen anhängige Verfahren sind von der Landesregierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beenden.

(4) Verordnungen betreffend landwirtschaftliche Materialeilbahnen aufgrund von § 15a Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3, in der Fassung des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens am 1. Jänner 2018 in Kraft treten.“

**Artikel XXI**

Das Starkstromwegegesetz, LGBl.Nr. 22/1978, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1999, Nr. 58/2001, Nr. 45/2007 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird vor dem Wort „Änderungen“ das Wort „wesentliche“ eingefügt und die Wortfolge „oder Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen“ durch die Wortfolge „von Leitungsanlagen“ ersetzt.

2. Im § 3 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Austausch oder die Erneuerung von Leiterseilen, Erdungen, Isolatoren und Zubehörteilen ist jedenfalls keine wesentliche Änderung nach Abs. 1 letzter Satz; dies gilt nicht, soweit dadurch eine weitergehende Inanspruchnahme von Grundstücken notwendig wird.“

3. Im § 3 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.

4. Im § 6 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Die Behörde kann“ das Wort „auf“ eingefügt und das Wort „zusätzlicher“ durch die Wortfolge „von Ausfertigungen verzichten; sie kann auch zusätzliche“ ersetzt.

5. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort „Landschaftsschutzgesetz“ durch die Wortfolge „Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung“ ersetzt.

6. Im § 7 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Sind dem vollständigen Antrag auf Errichtung oder wesentliche Änderung einer Erdkabelleitung bis 45.000 Volt sämtliche erforderlichen Zustimmungserklärungen nach § 6 Abs. 2 lit. h angeschlossen, ist ein Verfahren nach den Abs. 1 bis 5 nicht durchzuführen. Diesfalls gilt die Bewilligung von Gesetzes wegen als erteilt. Die Behörde hat den Eintritt dieser Rechtsfolge (Bewilligungsfiktion) ohne unnötigen Aufschub dem Antragsteller, den betroffenen Grundeigentümern und den Eigentümern der von der Erdkabelleitung berührten fremden Anlagen schriftlich zu bestätigen.“

7. Im § 7 wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 7 bezeichnet.

8. Der § 8 entfällt.

9. Der § 9 Abs. 3 entfällt.

10. Im § 23 Abs. 1 entfallen die lit. e und h; die bisherigen lit. f, g, i und j werden als lit. e, f, g und h bezeichnet.

11. Dem § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Änderungen im Sinne des § 3 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2017, die vor dem Inkrafttreten des Art. XXI des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, erfolgt sind, gelten als nicht bewilligungspflichtig.“

12. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. XXI des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

#### **Artikel XXII**

Das Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 22/2015, Nr. 54/2015 und Nr. 2/2017, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenfalls nicht als Ferienwohnungen gelten Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen nach dem Campingplatzgesetz.“

2. Dem § 59a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. XXII des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

#### **Artikel XXIII**

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017 und Nr. xx/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. f werden nach dem Wort „Erdöl“ ein Beistrich und das Wort „Telekommunikation“ eingefügt.

2. Im § 1 Abs. 1 lit. g wird nach dem Wort „handelt“ ein Beistrich und die Wortfolge „es sei denn, sie dienen unmittelbar der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder sonst der Wassernutzung“ eingefügt.

3. Im § 1 Abs. 1 werden nach der lit. g folgende lit. h und i eingefügt:

„h) Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren, die von einer Gebietskörperschaft errichtet werden, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;

i) Anlagen für den Jagdbetrieb, soweit es sich nicht um Gebäude mit einer überbauten Fläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> oder um Gebäude für Wohnzwecke handelt;“

4. Im § 1 Abs. 1 werden die bisherigen lit. h bis l als lit. j bis n bezeichnet.

5. Im nunmehrigen § 1 Abs. 1 lit. m wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt sowie nach dem Wort „Wohnwagen“ ein Beistrich und die Wortfolge „Mobilheime sowie Bungalows“ eingefügt.

6. Im § 1 Abs. 1 wird in der nunmehrigen lit. n der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. o angefügt:

„o) Bienenstände, soweit es sich nicht um Gebäude handelt.“

7. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Weiters sind folgende Bauvorhaben frei, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und es sich nicht um Gebäude handelt:

a) Anlagen zur Gartengestaltung wie Steingärten, Hochbeete, Grillkamme u.dgl.;

b) Kinderspielplätze einschließlich Spielplatzeinrichtungen.“

8. Im § 25 Abs. 3 wird nach dem Wort „Wärmeschutzes“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien“ und nach der Wortfolge „barrierefreien Gestaltung“ die Wortfolge „oder im Hinblick auf sonstige Anforderungen, soweit sich diese aus dem Recht der Europäischen Union ergeben,“ eingefügt.

9. Im § 34 Abs. 2 wird nach dem Wort „Wochen“ ein Beistrich und die Wortfolge „mit der Ausführung eines Bauvorhabens nach § 19 lit. d drei Monate“ eingefügt.

10. Die Überschrift des § 43 lautet:

„§ 43  
Meldung über die Vollendung des Bauvorhabens“

11. Der § 43 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Mit der Meldung über die Vollendung übernimmt der Bauherr der Behörde gegenüber – unabhängig von der Verantwortlichkeit der Bauausführenden (§ 36) und besonderer Fachleute (§§ 29 Abs. 6 und 37) – die Verantwortung für die der Baubewilligung und den Anforderungen nach den §§ 15 und 16 entsprechende Ausführung des Bauvorhabens.

(3) Bei einem Bauvorhaben betreffend Bildungseinrichtungen (wie Kindergärten, Schulen, Volksbildungseinrichtungen u.dgl.), Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (wie Spitäler, Alten- und Pflegeheime, Ferienheime u.dgl.) oder sonstige Bauwerke oder Anlagen, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind, hat die Behörde jedenfalls innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Meldung über die Vollendung eine Überprüfung nach § 38 Abs. 1 lit. b und c vorzunehmen.“

12. Der § 43 Abs. 4 entfällt.

13. Der § 44 Abs. 3 und 4 entfällt.

14. Im § 49 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „öffentliche Ämter.“

15. Im § 53 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „44 Abs. 3.“

16. Im § 55 Abs. 1 lit. f wird nach dem Ausdruck „§§ 25 Abs. 3“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und der Ausdruck „oder 43 Abs. 4 lit. a“ entfällt.

17. Im § 55 Abs. 1 lit. j entfällt der Ausdruck „44 Abs. 3.“

18. Im § 55 Abs. 1 lit. l wird nach dem Wort „benützt“ die Wortfolge „oder einen Bescheid nach § 44 Abs. 3 in der Fassung vor LGBI.Nr. ../2017 nicht befolgt“ eingefügt.

19. Im § 56 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 28 Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 28 Abs. 6“ ersetzt.

20. Dem § 57 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Art. XXIII des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBI.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

#### Artikel XXIV

Das Campingplatzgesetz, LGBI.Nr. 34/1981, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 12/2010 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. a wird nach der Wortfolge „länger als zwei Wochen bereitgestellt“ die Wortfolge „und allenfalls für das Aufstellen von Mobilheimen und die Errichtung von Bungalows genutzt“ eingefügt.

2. Im § 1 Abs. 2 wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) Standplätze: Flächen eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zeltens oder eines Wohnwagens bestimmt sind oder allenfalls für die Aufstellung eines Mobilheimes oder die Errichtung eines Bungalows genutzt werden können;“

3. Im § 1 Abs. 2 werden die bisherigen lit. b und c als lit. c und d bezeichnet.

4. Im nunmehrigen § 1 Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „Flächen eines Campingplatzes“ durch das Wort „Standplätze“ ersetzt und nach der Wortfolge „bereitgestellt werden“ die Wortfolge „oder allenfalls für die Aufstellung eines Mobilheimes oder eines Bungalows genutzt werden können“ eingefügt.

5. Im § 1 Abs. 2 werden in der nunmehrigen lit. d der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e und f angefügt:

„e) Mobilheim: freistehendes, im Ganzen oder in Teilen transportables Wohnobjekt samt Zubehör, das kein Wohnwagen ist und der Unterbringung von ständig wechselnden Gästen dient;

- f) Bungalow: freistehendes, eingeschossiges Gebäude samt Zubehör, das mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet ist und der Unterbringung von ständig wechselnden Gästen dient.“
6. Im § 2 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge „Schutzes von Naturhaushalt und Landschaft“ durch die Wortfolge „Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung“ ersetzt.
7. Im § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „Naturhaushaltes und“ durch die Wortfolge „Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung sowie“ ersetzt.
8. Nach dem § 2 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:
- „(6) Mobilheime und Bungalows dürfen nur vom Inhaber (§ 6 Abs. 2) und auf höchstens 30 % der Anzahl der Standplätze aufgestellt bzw. errichtet werden. Sie dürfen nur an ständig wechselnde Gäste überlassen werden. Ansonsten dürfen auf Standplätzen keine anderen Unterkünfte als Zelte und Wohnwagen aufgestellt werden.
- (7) Die von einem Mobilheim oder einem Bungalow samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Terrassen u.dgl.) überdeckte Fläche darf insgesamt nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> betragen. Mobilheime und Bungalows dürfen nicht unterkellert und nur eingeschossig sein. Die Höhe des Mobilheimes oder Bungalows darf an keiner Stelle mehr als 4 Meter über dem Gelände betragen; wurde die Geländeoberfläche durch eine Bauführung oder in Hinblick auf eine beabsichtigte Bauführung verändert, so ist von der Geländeoberfläche vor dieser Veränderung auszugehen; untergeordnete Geländeerhebungen und -vertiefungen sind nicht zu berücksichtigen.“
9. Im § 2 wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 8 bezeichnet.
10. Im nunmehrigen § 2 Abs. 8 wird nach dem Wort „Campingplätze“ das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck „Abs. 5“ die Wortfolge „sowie über die Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Bungalows“ eingefügt.
11. Der § 3 Abs. 1 lautet:
- „(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen:
- a) die Errichtung und die Erweiterung von Campingplätzen und
- b) das Aufstellen bzw. die Errichtung und die wesentliche Änderung von Mobilheimen und Bungalows auf Campingplätzen; eine Änderung gilt als wesentlich, wenn sie auf die Zulässigkeit nach § 2 Abs. 3 bis 7 sowie nach einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 8 von Einfluss sein kann.“
12. Im § 3 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Errichtungsbewilligung“ durch die Wortfolge „Bewilligung nach Abs. 1 lit. a“ ersetzt.
13. Im § 3 Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „Ausfertigung“ ein Beistrich und die Wortfolge „wobei die Behörde je nach Erforderlichkeit für die Begutachtung durch Sachverständige oder die Beteiligung öffentlicher Dienststellen auf die Vorlage von Ausfertigungen verzichten oder zusätzliche verlangen kann“ eingefügt.
14. Der § 3 Abs. 3 lautet:
- „(3) Auch die Bewilligung nach Abs. 1 lit. b ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Für den Antrag gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass dem Antrag lediglich die Unterlagen nach lit. a und c anzuschließen sind.“
15. Im § 3 entfällt der bisherige Abs. 4 und der bisherige Abs. 5 wird als Abs. 4 bezeichnet.
16. Im nunmehrigen § 3 Abs. 4 wird das Wort „Errichtungsbewilligung“ durch die Wortfolge „Bewilligung nach Abs. 1“ ersetzt.
17. Im § 4 Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Die Errichtungsbewilligung“ durch die Wortfolge „Eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1“ ersetzt und in der lit. b die Wortfolge „der Fremdenverkehrswirtschaft“ durch die Wortfolge „des Tourismus“ ersetzt.
18. Im § 4 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „bestimmter Zeiten betrieben werden darf“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „oder dass die geplante Aufstellung bzw. Errichtung von Mobilheimen und Bungalows nicht oder nur auf bestimmten Standplätzen zulässig ist“ eingefügt.

19. Nach dem § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Bewilligungsbescheid nach § 3 Abs. 1 lit. a hat jedenfalls die Anzahl der Standplätze festzulegen.“

20. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

21. Im nunmehrigen § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „Nachbarn“ die Wortfolge „im Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. a“ eingefügt.

22. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Errichtungsbewilligung“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt.

23. Der § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 verliert ihre Gültigkeit, wenn das Vorhaben nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft verwirklicht ist. Wird gegen die Bewilligung Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, ist der Fristenlauf bis zur Entscheidung darüber unterbrochen. Die Gültigkeit der Bewilligung ist auf schriftlichen Antrag jeweils um drei Jahre zu verlängern, sofern kein Versagungsgrund gemäß § 4 vorliegt.“

24. Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Errichtungsbewilligung“ durch die Wortfolge „eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.

25. Im § 6 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Errichtungsbewilligung“ durch die Wortfolge „Bewilligungen nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.

26. Der § 7 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt, oder“

27. Im § 8 Abs. 4 wird nach dem Wort „Deutsch“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und Französisch“.

28. In der Überschrift des § 9 werden nach dem Wort „Wohnwagen“ ein Beistrich und das Wort „Einfriedungen“ angefügt.

29. Der § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zelte und Wohnwagen einschließlich deren handelsübliche Bestandteile wie Vorzelte oder Wohnwagen-Schutzdächer müssen auf den Standplätzen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind. Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten oder Wohnwagen wie feste An-, Unter- und Überbauten dürfen auf den Standplätzen nicht errichtet werden. Ausgenommen sind feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnwagen, sofern die Unterbauten keine Fundamente haben, leicht demontierbar sind und aus Gründen der Standsicherheit des Vorzeltes bei Winterbetrieb notwendig sind; weiters ausgenommen sind feste Wohnwagen-Schutzdächer, sofern sie keine Fundamente haben, leicht demontierbar sind und zum Schutz vor Schneelasten bei Winterbetrieb notwendig sind.“

30. Der § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Einfriedungen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. e des Baugesetzes sind auf Standplätzen nicht zulässig.“

31. Im § 10 Abs. 2 wird das Wort „Errichtungsbewilligung“ durch die Wortfolge „Bewilligungen nach § 3 Abs. 1“ ersetzt und vor dem Ausdruck „des § 9“ der Ausdruck „des § 2 Abs. 6 letzter Satz und“ eingefügt.

32. Im § 11 wird das Wort „Errichtungsbewilligung“ durch die Wortfolge „Bewilligungen nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.

33. Im § 12 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „hat die Behörde den Campingplatz“ die Wortfolge „oder die betroffenen Teile desselben“ eingefügt.

34. Im § 12 Abs. 2 wird das Wort „ist“ im Einleitungssatz durch die Wortfolge „oder die betroffenen Teile desselben sind“ ersetzt und in der lit. a nach dem Wort „Campingplatz“ die Wortfolge „oder Teile desselben“ eingefügt sowie das Wort „Errichtungsbewilligung“ durch die Wortfolge „Bewilligung nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.

35. Im § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 3 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

36. Im § 19 Abs. 1 lit. a entfällt die Wortfolge „oder abweichend von der Bewilligung“ und wird nach dem Wort „erweitert“, die Wortfolge „oder gegen Auflagen, die in der Bewilligung vorgeschrieben wurden, verstößt“, eingefügt.

37. Im § 19 Abs. 1 werden nach der lit. a folgende lit. b und c eingefügt:

„b) Mobilheime oder Bungalows auf einem Campingplatz ohne Bewilligung aufstellt bzw. errichtet oder wesentlich ändert oder gegen Auflagen, die in der Bewilligung vorgeschrieben wurden, verstößt,

c) Mobilheime oder Bungalows entgegen § 2 Abs. 6 zweiter Satz an nicht ständig wechselnde Gäste überlässt,“

38. Im § 19 Abs. 1 werden die bisherigen lit. b bis f als lit. d bis h bezeichnet.

39. Im nunmehrigen § 19 Abs. 1 lit. f wird vor dem Ausdruck „§ 9“ der Ausdruck „§ 2 Abs. 6 letzter Satz oder des“ eingefügt.

40. Der § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a bis e sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 14.000 Euro, Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. h mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro und Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. f und g mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen.“

41. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Übertretungen nach Abs. 1 lit. a bis c, f und g sind, solange der dadurch geschaffene rechtswidrige Zustand anhält, Dauerdelikte.“

42. Im § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „der folgenden Absätze“ durch den Ausdruck „des Abs. 2“ ersetzt.

43. Der § 20 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.

44. Im nunmehrigen § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Errichtungsbewilligung“ durch die Wortfolge „Eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.

45. Der § 20 Abs. 4 und 5 entfällt.

46. Nach dem § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22

#### **Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2017**

(1) Art. XXIV des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund des § 2 Abs. 8, in der Fassung des Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2017, können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens am 1. Jänner 2018 in Kraft treten.“

### **Artikel XXV**

#### **Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes (Rechtsbereinigungsgesetz 2017)**

§ 1

#### **Aufhebung von Landesgesetzen**

Landesgesetze, die vor dem 1. Jänner 1980 in Kraft getreten sind, und Landesgesetze, mit denen solche Gesetze geändert werden, treten am 1. Jänner 2018 außer Kraft.



§ 2  
**Ausnahmen**

Der § 1 ist nicht anzuwenden auf

- a) Verfassungsgesetze des Landes,
- b) Gesetze, die nach dem 1. Jänner 1980 neu kundgemacht wurden,
- c) Gesetze, die in der Anlage angeführt sind.

§ 3  
**Außerkräfttreten**

Das Rechtsbereinigungsgesetz 2003, LGBl.Nr. 16/2003, tritt am 1. Jänner 2018 außer Kraft.

**Anlage**  
(zu § 2 lit. c)

Von der Aufhebung nach § 1 nicht erfasste Rechtsvorschriften

1. Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter, LGBl.Nr. 158/1909, in der Fassung LGBl.Nr. 105/1920 und Nr. 2/1930,
2. Servituten-Ablösungsgesetz, LGBl.Nr. 120/1921, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 30/2002, Nr. 33/2006, Nr. 44/2013 und Nr. 2/2017,
3. Gemeindeordnung 1935, LGBl.Nr. 25/1935, in der Fassung LGBl.Nr. 45/1965, Nr. 5/1985 und Nr. 4/2012,
4. Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 28/1979, Nr. 56/1994, Nr. 91/1994, Nr. 34/1999, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 44/2013 und Nr. ../2017,
5. Güter- und Seilwegesgesetz, LGBl.Nr. 25/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 42/1984, und Nr. 58/2001, Nr. 1/2007, Nr. 33/2008, Nr. 44/2013, Nr. 23/2014, Nr. 2/2017 und Nr. ../2017,
6. Schulratgesetz, LGBl.Nr. 35/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 30/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 6/2004 und Nr. 61/2014,
7. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl.Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 25/1976, Nr. 4/2007, Nr. 36/2009, Nr. 66/2012, Nr. 44/2013, Nr. 8/2014 und Nr. 62/2014,
8. Gasgesetz, LGBl.Nr. 30/1965, in der Fassung LGBl.Nr. 4/1994, Nr. 58/2001, Nr. 6/2009 und Nr. 44/2013,
9. Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl.Nr. 29/1966, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005,
10. Gesetz über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBl.Nr. 53/1967, in der Fassung LGBl.Nr. 13/1987, und Nr. 58/2001, Nr. 27/2005 und Nr. 58/2009,
11. Sammlungsgesetz, LGBl.Nr. 48/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1993, Nr. 58/2001 und Nr. 62/2013,
12. Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl.Nr. 49/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 5/1992, Nr. 59/1994, und Nr. 58/2001, Nr. 10/2011 und Nr. 12/2012,
13. Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 41/1996, Nr. 58/2001, Nr. 43/2009, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 47/2013 und Nr. ../2017,
14. Bäuerliches Siedlungsgesetz, LGBl.Nr. 37/1970, in der Fassung LGBl.Nr. 20/1977, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 31/2015 und Nr. 2/2017,
15. Bürgermeister-Pensionsgesetz, LGBl.Nr. 5/1973, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1978, Nr. 49/1978, Nr. 26/1983, Nr. 27/1989, Nr. 3/1998, Nr. 93/2012 und Nr. 44/2013,
16. Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, Nr. 58/2001, Nr. 57/2005, Nr. 57/2009 und Nr. 44/2013,
17. Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 38/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1976, Nr. 47/1991, Nr. 48/1996, Nr. 30/2001, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004 und Nr. 57/2009,
18. Bezirksverwaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2007 und Nr. 44/2013,
19. Sittenpolizeigesetz, LGBl.Nr. 6/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008 und Nr. 44/2013,
20. Starkstromwegesgesetz, LGBl.Nr. 22/1978, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1999, Nr. 58/2001, Nr. 45/2007, Nr. 44/2013 und Nr. ../2017,
21. Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl.Nr. 14/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 47/1996, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 40/2006, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 44/2013 und Nr. 7/2014.

## Bericht

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1 Wesentliche Eckpfeiler des Arbeitsprogramms der Landesregierung 2014–2019 sind die Themen Bürokratieabbau und Deregulierung. Zudem wurde Anfang des Jahres 2015 der Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ abgeschlossen; auf Grundlage des vorgelegten Abschlussberichtes wurde die Expertengruppe „Deregulierung“ unter Leitung des Landesamtsdirektors und Mitwirkung der Wirtschaftskammer tätig. Darauf basierend wurden in letzter Zeit bereits einige wichtige Deregulierungsvorhaben realisiert:

Zu erwähnen sind auf Verordnungsebene etwa die tiefgreifenden Überarbeitungen der Heimbauverordnung, LGBl.Nr. 129/2015, der Schulbauverordnung, LGBl.Nr. 84/2016, oder der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 93/2016.

Auf Gesetzesebene wurden bereits folgende Deregulierungsvorhaben verwirklicht:

- Wohnbauförderungsgesetznovelle, LGBl.Nr. 17/2015 – Schaffung von mehr Flexibilität bei der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe;
- Novelle des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes, LGBl.Nr. 31/2015 – Auflösung des Bäuerlichen Siedlungsfonds;
- Novellen des Baugesetzes, LGBl.Nr. 54/2015, 37/2015 und 8/2017 – übersichtlichere Gestaltung der Bestimmung über die Mindestabstände, Einschränkung der Notwendigkeit von Gutachten zum Immissionsschutz, Erleichterung der Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken sowie der Nutzung bestehender Anlagen als Flüchtlingsunterkünfte;
- Spitalbeitragsgesetznovelle, LGBl.Nr. 52/2016, Umstellung der Spitalbeitragsfinanzierung auf eine volkzzahlabhängige Pauschalabrechnung;
- Novelle des Land- und Forstarbeitsgesetzes, LGBl.Nr. 56/2016 – Beseitigung von Benachteiligungen von Saisonarbeitnehmern bei der „Abfertigung alt“ und bei Änderungen der Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen;
- Landwirtschaftskammergesetznovelle, LGBl.Nr. 57/2016 – Beseitigung der Benachteiligung von Saisonarbeitnehmern im Hinblick auf die Wahlberechtigung bzw. das Wahlrecht bei den Wahlen in die Landwirtschaftskammer;
- Gesetz zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten und gentechnisch veränderten Organismen – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 70/2016 – Erleichterungen im Hinblick auf die Strafregisterauskunft im Jagdgesetz und Erleichterungen für Personen, die Pflanzenschutzmittel zur Einzelpflanzenbehandlung im Grünland verwenden, im Pflanzenschutzgesetz;
- Fischereigesetznovelle, LGBl.Nr. 80/2016, Erleichterungen insbesondere für Personen mit Behinderung;
- Novelle des Bodenseefischereigesetzes, LGBl.Nr. 81/2016 – Erleichterungen im Hinblick auf die Auskunft aus dem Strafregister und Verwaltungsstrafregister, Stellvertreterregelung für Inhaber von Hochseepatenten oder Haldenpatenten sowie Erleichterungen für Minderjährige und Fischereiberechtigte;
- Auszeichnungs- und Gratulationengesetz, LGBl.Nr. 79/2016 – Zusammenfassung aller bestehenden gesetzlichen Regelungen über – allgemeine – Auszeichnungen auf Landes- und Gemeindeebene und Schaffung einer datenschutzrechtlich einwandfreien Grundlage für Gratulationen;
- Gesetz über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 2/2017 – Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg und Übertragung ihrer Aufgaben auf die Landesregierung.

1.2. Mit dem vorliegenden Sammelgesetz soll nochmals ein großer Schritt zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung auf Gesetzesebene erfolgen: Zunächst sollen in 21 Gesetzen Bestimmungen zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung getroffen und (noch ohne Berücksichtigung der Aufhebung zweier weiterer Gesetze durch das Rechtsbereinigungsgesetz) drei Gesetze aufgehoben werden (Lichtspielgesetz, Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg und Wohnbaufondsgesetz). Darüber hinaus soll das Sammelgesetz dazu genutzt werden, eine Rechtsbereinigung vorzunehmen, wie dies bereits mit den Rechtsbereinigungsgesetzen 1991 und 2003 erfolgt ist. Dies bewirkt eine Verbesserung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung sowie den Entfall

von zwei weiteren Gesetzen (Gemeindesaniätsgesetz und Gesetz über landwirtschaftliche Materialeisenbahnen).

1.3. Im Einzelnen enthält der vorliegende Entwurf folgende Änderungen zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung (dargestellt nach den Änderungen in den einzelnen Gesetzen):

- **Änderung des Kundmachungsgesetzes (Artikel I):** Grundsätzlich sieht das Kundmachungsgesetz die elektronische Kundmachung von Rechtsvorschriften vor; in Ausnahmefällen kann die Landesregierung jedoch Teile von Rechtsvorschriften durch Auflage zur allgemeinen Einsicht kundmachen. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Änderung soll diese Auflage bei Rechtsvorschriften, die einen räumlich beschränkten Geltungsbereich haben – wie etwa Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften, die im Amtsblatt kundzumachen sind – künftig nicht in allen Bezirkshauptmannschaften, sondern nur in jenen der betroffenen Bezirke erfolgen (§ 5 Abs. 1); die darüber hinaus bestehende Auflagepflicht im Amt der Landesregierung und den Gemeindeämtern der betroffenen Gemeinden soll unverändert bleiben.
- **Änderung des Gemeindegesetzes (Artikel II):** Da die Bestellung von ärztlichem Personal für Aufgaben des Gemeindesaniätsdienstes immer schwieriger wird, sollen die restriktiven Vorgaben für die Organisation des Gemeindesaniätsdienstes gelockert werden. Diese Lockerung bewirkt eine drastische Reduzierung der Bestimmungen des Gemeindesaniätsgesetzes. Mit der vorgesehenen Änderung (§ 80a) sollen die verbleibenden gemeindesaniätsgesetzlichen Bestimmungen ins Gemeindegesetz überführt werden. Das Gemeindesaniätsgesetz soll mit dem Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (Artikel XXV) aufgehoben werden.
- **Änderung des Veranstaltungsgesetzes (Artikel III) und Aufhebung des Lichtspielgesetzes (Artikel IV):** Das Veranstaltungsgesetz soll künftig auch für die öffentliche Vorführung von Lichtspielen gelten (§ 1 Abs. 1 und 3); im Gegenzug soll das Lichtspielgesetz aufgehoben werden, da die allgemeinen Regelungen des Baurechts, des Kinder- und Jugendgesetzes und des Veranstaltungsgesetzes für ausreichend erachtet werden. Dieser Vorschlag geht auf das Projekt „Zukunft der Verwaltung“ zurück. Öffentliche Lichtspielvorführungen bedürfen damit künftig – wie andere Veranstaltungen – nur noch dann einer veranstaltungsrechtlichen Bewilligung, wenn sie im Umherziehen abgehalten werden (§ 5 Abs. 1); ansonsten sind sie bewilligungsfrei. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass an sich bewilligungspflichtige Veranstaltungen künftig unter bestimmten Voraussetzungen bewilligungsfrei sein sollen, wenn eine aufrechte veranstaltungsrechtliche Bewilligung aus einem anderen Bundesland vorliegt (§ 5 Abs. 2).
- **Änderung der Feuerpolizeiordnung (Artikel V) und Aufhebung des Gesetzes über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg (Artikel VI):** Die Verleihung von Feuerwehrmedaillen für verdienstvolle Tätigkeiten in der Feuerwehr soll nunmehr in der Feuerpolizeiordnung geregelt werden (§ 47a); damit ist das Gesetz über die Feuerwehrmedaille für das Land Vorarlberg überflüssig und soll aufgehoben werden.
- **Änderung des Schulerhaltungsgesetzes (Artikel VII):** Im Schulerhaltungsgesetz soll die Vorgabe, wonach die Errichtungsbewilligung nur dann zu erteilen ist, wenn die beabsichtigte Lage der Schule weder mit einem Landesraumplan noch mit einem Flächenwidmungsplan im Widerspruch steht sowie die Nichtigkeitssanktion für Bescheide im Fall des Widerspruchs zum Landesraumplan und zum Flächenwidmungsplan entfallen (§ 10 Abs. 2 und 3).
- **Änderung des Kindergartengesetzes (Artikel VIII):** Aufgrund relativ geringer Fallzahlen und der im Amt der Landesregierung in stärkerem Ausmaß vorhandenen Kompetenz in Angelegenheiten von Kindergärten sollen bisherige Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaft auf die Landesregierung übertragen werden (§§ 2, 4, 5, 13a, 13b, 14 und 20). Dieser Vorschlag geht auf das Projekt „Zukunft der Verwaltung“ zurück. Darüber hinaus sollen Vorlagepflichten der Baubehörde entfallen, da diese für nicht notwendig erachtet werden (§ 3 Abs. 4). Im Übrigen soll die Neuregelung des Gemeindesaniätsdienstes berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 10).
- **Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes (Artikel IX):** Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen sollen von der Zweitwohnsitzabgabe ausgenommen werden (§ 2 Abs. 3). S. dazu auch die vorgesehenen Änderungen des Campingplatzgesetzes (Artikel XXIV).
- **Aufhebung des Wohnbaufondsgesetzes (Artikel X) und Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes (Artikel XI):** Das Wohnbaufondsgesetz soll aufgehoben und sein wesentlicher Inhalt in das Wohnbauförderungsgesetz überführt werden. Dieser Vorschlag geht auf die Entschließung des Landtages vom 18. November 2015 (Beilage 75/2015) zurück. Damit wird eine Zusammenführung der Wohnbauförderungsbelange in nur einem Gesetz erreicht. Dazu soll im Wohnbauförderungsgesetz verankert werden, dass das Land im Zusammenhang mit gefördertem Wohnraum auch einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, wie

z.B. Kinderspielplätze fördern kann (§ 1 Abs. 2). In den Richtlinien sind nähere Regelungen zu Förderungen nach § 1 Abs. 2 zu treffen (§ 18 Abs. 1 lit. k). Weiters werden Regelungen über die Datenverwendung im Rahmen der Wohnungswerberverwaltung der Gemeinden festgelegt (§ 19b Abs. 2). Im Übrigen sind Regelungen über die Rechtsnachfolge des Wohnbaufonds erforderlich. Zu diesem Zweck wird eine Übergangsbestimmung vorgesehen, nach welcher das Land Vorarlberg als Gesamtrechtsnachfolger des Wohnbaufonds fungiert (§ 25).

- **Änderung des Bestattungsgesetzes (Artikel XII):** Zur Vermeidung einer Doppelgleisigkeit soll im Falle einer kriminalpolizeilichen Leichenbeschau nach § 128 StPO der dazu beigezogene Arzt auch der Totenbeschauer nach dem vorliegenden Gesetz sein (§ 6 Abs. 2 lit. c); hinsichtlich der Anordnung einer Leichenöffnung durch den Bürgermeister erfolgt eine Klarstellung (§ 12 Abs. 1). Weiters sind Anpassungen im Zusammenhang mit der Änderung des Gemeindefriedhofgesetzes vorgesehen (§§ 6 Abs. 2 lit. a und b). Zudem soll bei grenzüberschreitender Überführung von Leichen in andere Bundesländer zum Zwecke der naturwissenschaftlichen oder medizinischen Forschung und Lehre ein Anzeigeverfahren an die Stelle des bisherigen Bewilligungsverfahrens treten (§ 20 Abs. 2 und 3). Schließlich soll die Genehmigungspflicht für Bestattungen, die mehr als 72 Stunden nach dem Tod stattfinden, eingeschränkt werden (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz).
- **Änderung des Patienten- und Klientenschutzgesetzes (Artikel XIII):** Die Umlegung der Kosten der Patientenanzwaltschaft auf die einzelnen Krankenhäuser wird vereinfacht; dies soll dadurch erfolgen, dass das Land mit den Rechtsträgern der Krankenanstalten eine Pauschalierung des Kostenersatzes und andere Fristen für die Entrichtung vereinbaren kann (§ 6 Abs. 3).
- **Änderung des Pflegeheimgesetzes (Artikel XIV):** Die gesetzlichen Regelungen zu den Heimverträgen sollen entfallen (§§ 4, 11, 16 Abs. 2 lit. c, 17 Abs. 1 lit. a, 18 Abs. 2 lit. a sowie 19 Abs. 2), da der Bund in Wahrnehmung seiner Zivilrechtskompetenz entsprechende Regelungen im Konsumentenschutzgesetz (§§ 27b bis 27i) getroffen hat; diese werden für ausreichend erachtet. Weiters sollen bisherige Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaft auf die Landesregierung übertragen werden (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1 und 3 und 17 Abs. 1 bis 5); dies erscheint aufgrund der relativ geringen Fallzahlen und der im Amt der Landesregierung in stärkerem Ausmaß vorhandenen Kompetenz in Pflegeangelegenheiten sinnvoll. Dieser Vorschlag geht auf das Projekt „Zukunft der Verwaltung“ zurück.
- **Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Artikel XV):** Die Ausnahmen von der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht sollen erweitert werden: Dies erfolgt zum einen dadurch, dass keine Bewilligungspflicht mehr abhängig von der überbauten Fläche vorgesehen ist, wenn das Vorhaben in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen liegt (§ 33 Abs. 1 lit. a); zum anderen dadurch, dass keine Bewilligungspflicht mehr im Hinblick auf die Höhe normiert ist, wenn diese 15 m (bisher 12 m), in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen 20 m (bisher 15 m) nicht übersteigt (§ 33 Abs. 1 lit. b).
- **Änderung des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes (Artikel XVI):** Die Berichtsperiode des Land- und Forstwirtschaftsberichtes soll von derzeit einem Jahr auf drei Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 1).
- **Änderung des Landesforstgesetzes (Artikel XVII):** Derzeit sind Waldaufseher den Bezirkshauptmannschaften organisatorisch zuzuweisen. Künftig soll der Landesregierung alternativ die Möglichkeit offenstehen, die Waldaufseher organisatorisch beim Amt der Landesregierung anzusiedeln und sie den Bezirkshauptmannschaften lediglich – ohne dienstrechtliche Zuweisung – zur Verfügung zu stellen (§ 28 Abs. 1). Diese Änderung geht auf das Projekt „Zukunft der Verwaltung“ zurück. Weiters wird klargestellt, dass der Dienstgeber Land, der grundsätzlich durch die Landesregierung vertreten wird, für die Zuweisung des Einsatzgebietes sowie die Ausfolgung von Dienstaussweis und Dienstabzeichen zuständig ist (§ 30 Abs. 1). Im Übrigen soll mangels Notwendigkeit auf die gesetzliche Regelung der Inhalte einer Dienstanweisung verzichtet werden (§ 31 Abs. 3).
- **Änderung des Jagdgesetzes (Artikel XVIII):** Bei weiblichen Gams- und Steinwildkitzen ist die Überprüfung der Abschussmeldungen anlässlich der Hegechau wenig zweckmäßig und für den jeweiligen Jäger aufwändig; die Abschusskontrolle soll daher künftig dadurch erfolgen, dass auch dieses Wild dem Kontrollorgan vorzuzeigen ist (§ 42 Abs. 2 und 4).
- **Änderung des Flurverfassungsgesetzes (Artikel XIX):** Es entfallen Nichtigkeitssanktionen für Bewilligungen, die trotz Vorliegens einer im Zusammenlegungsverfahren verfügten Eigentumsbeschränkung erteilt wurden (§ 6 Abs. 2), sowie für Bescheide im

Flurbereinungsverfahren, die den Zielen und Aufgaben eines Zusammenlegungsverfahrens widersprechen (§ 30 Abs. 4).

- **Änderung des Güter- und Seilwegesetzes (Artikel XX):** Für landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die nicht in Ausübung eines Bringungsrechtes errichtet werden, sollen künftig dieselben Bestimmungen und dieselbe Behördenzuständigkeit gelten wie für Bringungsanlagen; aus diesem Grund soll das Güter- und Seilwegesetz entsprechend ergänzt werden (§§ 15a und 21 Abs. 1 lit. a). Das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen soll mit dem Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (Artikel XXV) aufgehoben werden.
- **Änderung des Starkstromwegesetzes (Artikel XXI):** Es wird klargestellt, dass nur wesentliche Änderungen von Leitungsanlagen bewilligungspflichtig sind (§ 3 Abs. 1), wobei näher erläutert wird, was als wesentliche Änderung anzusehen ist (§ 3 Abs. 2). Zudem wird für die Errichtung von Erdkabelleitungen bis 45.000 Volt unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligungsfiktion vorgesehen (§ 7 Abs. 6). Im Übrigen sollen Anzeigepflichten betreffend den Baubeginn und bestimmte Ankündigungspflichten betreffend den Betriebsbeginn und die Wiederinbetriebnahme von Leitungsanlagen entfallen (§§ 8 und 9 Abs. 3).
- **Änderung des Raumplanungsgesetzes (Artikel XXII):** Es wird vorgesehen, dass Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen nicht als Ferienwohnungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes gelten (§ 16 Abs. 2).
- **Änderung des Baugesetzes (Artikel XXIII):** Vom Anwendungsbereich des Baugesetzes zusätzlich ausgenommen werden sollen: Leitungen für Telekommunikation, Gebäude, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung oder Anzeige bedürfen und unmittelbar der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder sonst der Wassernutzung dienen, Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren, die von einer Gebietskörperschaft errichtet werden, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, Anlagen für den Jagdbetrieb, soweit es sich nicht um Gebäude für Wohnzwecke oder Gebäude mit einer überbauten Fläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> handelt, Mobilheime sowie Bungalows auf Campingplätzen und Bienenstände, soweit es sich nicht um Gebäude handelt (§ 1 Abs. 1 lit. f, g, h, i, m und o). Zudem sollen Anlagen zur Gartengestaltung wie Steingärten, Hochbeete, Grillkamine u.dgl. und Kinderspielplätze einschließlich Spielplatzeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen freie Bauvorhaben darstellen (§ 20 Abs. 4). Schließlich soll die Schlussüberprüfung (abgesehen von einer verpflichtenden Überprüfung von bestimmten Anlagen mit einem besonderen Verwendungszweck) abgeschafft werden (§§ 43 und 44).
- **Änderung des Campingplatzgesetzes (Artikel XXIV):** Es soll die Aufstellung von Mobilheimen und die Errichtung von Bungalows auf Campingplätzen ermöglicht und die näheren Voraussetzungen dafür normiert werden (§§ 1 Abs. 2 lit. a, c, e und f, 2 Abs. 6, 7 und 8, 3 Abs. 1 lit. b und 3 sowie 4 Abs. 2). So dürfen Mobilheime und Bungalows etwa auf höchstens 30 % der Anzahl der Standplätze aufgestellt bzw. errichtet und nur an ständig wechselnde Gäste überlassen werden. Sie dürfen nicht unterkellert und nur eingeschossig sein, wobei die Höhe nicht mehr als 4 m betragen darf. Die von einem Mobilheim oder einem Bungalow samt Zubehör überdeckte Fläche darf insgesamt nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> betragen. Dementsprechend sollen auch die Strafbestimmungen ergänzt werden, wobei die Strafobergrenzen an vergleichbare Straftatbestände im Baurecht, im Raumplanungsrecht und im Naturschutzrecht angepasst werden (§ 19). Weiters soll der Begriff des Standplatzes eingeführt werden, an den im Folgenden angeknüpft wird (§§ 1 Abs. 2 lit. b und c, 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2 und 3 sowie 9). Überdies soll die Frist für die Verwirklichung des Vorhabens deutlich verlängert werden (§ 5). Schließlich soll die Platzordnung künftig nur noch in den Sprachen Deutsch und Englisch anzuschlagen sein (§ 8 Abs. 4).
- **Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (Artikel XXV):** Grundsätzlich sollen alle Landesgesetze aufgehoben werden, die vor dem Stichtag 1. Jänner 1980 in Kraft getreten sind. Ausgenommen sind Verfassungsgesetze, Gesetze, die nach dem 1. Jänner 1980 neu kundgemacht worden sind, sowie jene Gesetze, die weiterhin benötigt und daher in der Anlage zum Rechtsbereinigungsgesetz 2017 ausdrücklich aufgezählt werden. Für die Festlegung des 1. Jänner 1980 als Stichtag waren zwei Überlegungen maßgebend: Zum einen sollte wie beim Rechtsbereinigungsgesetz 2003 ein Zeitraum von zehn Jahren von der Bereinigung erfasst sein. (Die Stichtage der Rechtsbereinigungsgesetze 1991 und 2003 waren 1. Jänner 1960 und 1. Jänner 1970.) Zum anderen sollte die Liste der weiterhin geltenden Rechtsvorschriften in der Anlage nicht zu umfangreich sein; dies ist mit 21 verbleibenden Gesetzen gelungen. Das

Gemeindesanitätsgesetz und das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen werden in der Anlage nicht aufgezählt und entfallen daher.

1.4. Darüber hinaus enthält der Entwurf folgende (kleinere) Änderungen, die primär anderen Zielen als jenem der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung dienen:

- Im Kundmachungsgesetz soll klargestellt werden, dass bei einer Kundmachung durch Auflage zur allgemeinen Einsicht an jedem der Auflageorte (Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt) und nicht nur im Amt der Landesregierung eine Vervielfältigung der durch Auflage kundgemachten Rechtsvorschrift verlangt werden kann (Artikel I, § 5 Abs. 3).
- Im Wohnbauförderungsgesetz sollen redaktionelle Anpassungen erfolgen, die Bestimmungen über das Verfahren sowie die Datenverwendung übersichtlicher gestaltet und die Bestimmungen über den Wohnbauförderungsbeirat erweitert werden (Artikel XI, Überschrift des § 9 und §§ 10, 19, 19a, 19b und 22).
- Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung soll die Definition für bebaute Bereiche an die entsprechende Definition im Baugesetz angepasst werden (Artikel XV, § 33 Abs. 5 – s. § 2 Abs. 1 lit. g BauG).
- Im Baugesetz sollen terminologische Anpassungen erfolgen, eine Unstimmigkeit bereinigt und ein Verweis richtiggestellt werden (Artikel XXIII, §§ 25 Abs. 3, 34 Abs. 2 und 56).
- Im Campingplatzgesetz sollen die Voraussetzungen für die Verlässlichkeit des Campingplatzinhabers im Hinblick auf allfällige Vorstrafen neu gefasst werden (Artikel XXIV, § 7 Abs. 1 lit. a).

1.5. Die angesprochenen Änderungen und Aufhebungen sollen weitestgehend mit 1. Jänner 2018 erfolgen; eine Abweichung, die den Beginn des Kindergartenjahres berücksichtigt, ist im Kindergartengesetz vorgesehen (Artikel VIII, § 25 Abs. 9), eine weitere im Patienten- und Klientenschutzgesetz (Artikel XII, § 14) und schließlich eine, die den Beginn des Jagdjahres berücksichtigt, im Jagdgesetz (Artikel XVIII, § 42 Abs. 2 lit. b und 4).

## **2. Kompetenzen:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich weitgehend auf Artikel 15 Abs. 1 B-VG. Die Änderungen des Schulerhaltungsgesetzes haben in Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG ihre kompetenzrechtliche Grundlage, jene des Kindergartengesetzes in Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG, jene des Zweitwohnsitzabgabegesetzes in § 16 Abs. 1 Z. 4 FAG 2017 iVm Art. 8 F-VG 1948, jene des Flurverfassungsgesetzes in Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG und jene des Starkstromwegegesetzes in Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG.

## **3. Finanzielle Auswirkungen:**

### **Zur Änderung des Gemeindegesetzes und Aufhebung des Gemeindesanitätsgesetzes durch das Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (Artikel II und XXV):**

Die Aufhebung des Gemeindesanitätsgesetzes und die Aufnahme der wesentlichen Bestimmungen in das Gemeindegesetz sind kostenneutral. Zwar entfallen die bisherigen Bestimmungen zu Gemeindehebammen, nachdem diese jedoch bereits seit vielen Jahren nicht mehr bestellt werden, ist mit keinen Einsparungen zu rechnen. **Erleichterungen** ergeben sich für die Gemeinden jedoch **in organisatorischer Hinsicht** bei der Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes – etwa durch die Möglichkeit, Verträge mit gemeinnützigen Organisationen (z.B. Rotes Kreuz) abzuschließen, um die Verfügbarkeit eines Arztes für bestimmte Aufgaben des Gemeindesanitätsdienstes sicherzustellen.

### **Zur Änderung des Veranstaltungsgesetzes und Aufhebung des Lichtspielgesetzes (Artikel III und IV):**

#### Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand durch Bewilligungsverfahren für Lichtspielvorführungen, die im Umherziehen abgehalten werden (Land):

In § 5 Abs. 1 des Veranstaltungsgesetzes werden jene Veranstaltungen angeführt, die einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft bedürfen. Durch die Aufnahme von Lichtspielvorführungen, die im Umherziehen abgehalten werden, ist pro Bezirkshauptmannschaft mit durchschnittlich einem zusätzlichen

Bewilligungsverfahren pro Jahr zu rechnen (Mittelwert der letzten Jahre). Der Aufwand pro Verfahren wird mit zwei Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 angesetzt.

Durch die angenommenen vier zusätzlichen Bewilligungsverfahren pro Jahr fallen beim Land somit Mehraufwendungen von jährlich 606,70 Euro an.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Bewilligungsverfahren (2 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für vier Bewilligungsverfahren
Personalaufwand	56,18	112,36	449,44
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	39,32	157,28
<b>Summe</b>	<b>75,84</b>	<b>151,68</b>	<b>606,72</b>
<b>Summe gerundet</b>	<b>75,80</b>	<b>151,70</b>	<b>606,70</b>

Dies wird freilich durch den Wegfall der Bewilligungspflicht nach dem Lichtspielgesetz mehr als kompensiert; es ist mit dem Wegfall von durchschnittlich drei Verfahren pro Jahr und Bezirkshauptmannschaft zu rechnen (Mittelwert der letzten Jahre). Der Aufwand pro Verfahren wird mit zwei Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 angesetzt. Dadurch ergibt sich für das Land eine Ersparnis von jährlich 1.820,20 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Bewilligungsverfahren (2 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für zwölf Bewilligungsverfahren
Personalaufwand	56,18	112,36	1.348,32
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	39,32	471,84
<b>Summe</b>	<b>75,84</b>	<b>151,68</b>	<b>1.820,16</b>
<b>Summe gerundet</b>	<b>75,80</b>	<b>151,70</b>	<b>1.820,20</b>

**In Summe** ergeben sich daher **Einsparungen in der Höhe von rund 1.213,50 Euro jährlich.**

Einsparungen bei Personalaufwand und arbeitsplatzbezogenem betrieblichem Sachaufwand durch die Anerkennung von veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen anderer Bundesländer (Land):

§ 5 Abs. 2 des Veranstaltungsgesetzes schafft die Möglichkeit, dass für bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 bei Vorliegen einer aufrechten veranstaltungsrechtlichen Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes keine eigene Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft mehr erforderlich ist. Dadurch ist mit dem Wegfall von durchschnittlich einem Verfahren pro Jahr und Bezirkshauptmannschaft zu rechnen (Mittelwert der letzten Jahre). Der Aufwand pro Verfahren wird mit 12 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 angesetzt.

Durch den angenommenen Wegfall von vier Verfahren pro Jahr ergibt sich für das Land somit eine **Ersparnis von jährlich 3.640,30 Euro.**

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Bewilligungsverfahren (12 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für vier Bewilligungsverfahren
Personalaufwand	56,18	674,16	2.696,64
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	235,92	943,68
<b>Summe</b>	<b>75,84</b>	<b>910,08</b>	<b>3.640,32</b>
<b>Summe gerundet</b>	<b>75,80</b>	<b>910,10</b>	<b>3.640,30</b>

Dem stehen die folgenden Mehraufwendungen der Gemeinden gegenüber:

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand durch Anordnungen und Untersagungen nach § 3 für nach § 5 Abs. 2 bewilligungsfreie Veranstaltungen (Gemeinde):

In § 3 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen einem Veranstalter notwendige Maßnahmen aufzutragen oder die Durchführung einer Veranstaltung zu untersagen hat. Durch Veranstaltungen, die nach § 5 Abs. 2 zukünftig bewilligungsfrei sein sollen, ist für die Gemeinden mit landesweit durchschnittlich vier zusätzlichen Verfahren pro Jahr nach § 3 zu rechnen.

Für die weitere Berechnung wird der Einfachheit halber für den Aufwand eines Gemeindebediensteten von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen, was einen finanziellen Aufwand von 75,80 Euro pro produktiver Arbeitsstunde bedeutet.

Der Aufwand pro Verfahren wird mit acht Stunden angesetzt. Durch die angenommenen vier zusätzlichen Verfahren pro Jahr fallen bei den Gemeinden somit jährliche **Mehraufwendungen von 2.426,90 Euro** an.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (8 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für vier Verfahren
Personalaufwand	56,18	449,44	1.797,76
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	157,28	629,12
Summe	75,84	606,72	<b>2.426,88</b>
Summe gerundet	75,80	606,70	<b>2.426,90</b>

**Zur Änderung des Kindergartengesetzes (Artikel VIII):**

Der Zuständigkeitsübergang von der Bezirkshauptmannschaft auf die Landesregierung ist kostenneutral. Durch die Konzentration der Zuständigkeiten bei der Landesregierung können jedoch in organisatorischer Hinsicht **Synergien** genutzt werden, zumal künftig die verfahrensführenden Sachbearbeiter und die Sachverständigen (Kindergarteninspektorinnen) in der gleichen Abteilung angesiedelt sind.

**Zur Auflösung des Wohnbaufondsgesetzes und Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes (Artikel X und XI):**

*a) Finanzielle Auswirkungen für das Land:*

Durch die Auflösung des Wohnbaufonds **entfallen** künftig die Kuratoriumssitzungen und sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen und Aufwendungen für den arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand in Höhe von ca. **8.000 Euro jährlich** (Anberaumung von Sitzungen des Kuratoriums, Sitzungs- und Berichtsvorbereitung, Erstellung von Niederschriften über diese Sitzungen, Mitteilung der Beschlüsse an die Landesregierung, Erstattung eines jährlichen ausführlichen Tätigkeitsberichts an die Landesregierung). Weiters entfallen die Fahrtauslagen, die den Mitgliedern des Kuratoriums zu erstatten sind in Höhe von ca. **150 Euro jährlich** sowie Entschädigungen für Zeitversäumnis in Höhe von ca. **950 Euro jährlich**.

Durch die Erweiterung des Wohnbauförderungsbeirates um zwei von der Landesregierung auf Vorschlag des Vorarlberger Gemeindeverbandes bestellte Mitglieder sowie um ein von der Landesregierung auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe bestelltes Mitglied und dem damit sich ergebenden finanziellen Mehraufwand relativiert sich ein Teil der durch die Auflösung des Wohnbaufonds entfallenden Aufwendungen.

Durch die Auflösung des Wohnbaufonds ergeben sich außerdem Vereinfachungen im Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landes (Entfall der separaten Voranschlagstellen und des separaten Rechnungsabschlusses für den Wohnbaufonds). Dadurch kann mehr Übersichtlichkeit durch eine konsolidierte Darstellung der Zahlungsflüsse für die Wohnbauförderung im Landesbudget erreicht werden. Darüber hinaus entfällt die Vorschreibung von jährlichen Zuwendungen der einzelnen Gemeinden an den Wohnbaufonds.



*b) Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden:*

Durch die Auflösung des Wohnbaufonds entfallen die jährlichen Zuwendungen der einzelnen Gemeinden an den Wohnbaufonds (diese betragen in den Jahren 2012 bis 2017 jährlich zwischen 4,5 und 5 Mio. Euro). Der Entfall dieser Zuwendungen soll durch den Entfall von anderen bislang vom Land an die Gemeinden gewährten Mitteln berücksichtigt werden.

**Zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Artikel XII):**

Einsparungen, wenn die Totenbeschau zugleich und im Rahmen der kriminalpolizeilichen Leichenbeschau nach § 128 StPO stattfindet (§§ 6 Abs. 2 und 5, 9 Abs. 3):

Ausgehend von 126 kriminalpolizeilichen Leichenbeschauen pro Jahr (das ist die entsprechende Zahl des Jahres 2016) und dem sich aus dem Muster-Gemeindearztvertrag ergebenden durchschnittlichen Tarif je Totenbeschau in Höhe von ca. 150 € ist mit einer **Einsparung für die Gemeinden von ca. 20.000 € pro Jahr** zu rechnen. Dabei ist nicht berücksichtigt, ob die Kriminalpolizei bzw. die von ihnen für die kriminalpolizeiliche Leichenbeschau bestellten Ärzte für die Übernahme der Aufgabe der Totenbeschau (die freilich im Wesentlichen nicht über jene nach der kriminalpolizeilichen Leichenbeschau hinausgeht) eine Vergütung verlangen werden.

Einsparungen aufgrund des Wegfalls des Bewilligungsverfahrens bei grenzüberschreitender Überführung von Leichen in andere Bundesländer zum Zwecke der naturwissenschaftlichen oder medizinischen Forschung und Lehre (§ 20 Abs. 2 und 3):

Im Jahr werden derzeit landesweit rund 60 Genehmigungen zur Überführung von Leichen in andere Bundesländer erteilt. Dabei handelt es sich überwiegend um Überführungen in die Anatomie der medizinischen Universität Innsbruck für Zwecke der naturwissenschaftlichen oder medizinischen Forschung und Lehre (rund 40 Fälle pro Jahr). Die Zahl von Bewilligungen für Überführungen aufgrund der beabsichtigten Bestattung in einem anderen Bundesland beschränkt sich auf maximal 20 Fälle pro Jahr. Mit einer Zunahme an Überführungen in Einrichtungen, die den oben genannten Zwecken dienen, ist aufgrund der gegenständlichen Änderung nicht zu rechnen. In Anbetracht eines Todesfalles wollen die Angehörigen vielfach ihren Verstorbenen im Umfeld der Familie oder des Lebensumfeldes bestattet wissen.

*a) Finanzielle Auswirkungen für das Land:*

Bisher war die Bezirkshauptmannschaft zuständig, Genehmigungen zur Überführung von Leichen in andere Bundesländer auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 zu erteilen. Für die Erteilung einer Genehmigung (Prüfung des Sachverhaltes und Ausstellung eines Leichenpasses) ist bisher eine Bearbeitungszeit von einer Stunde für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von 55,60 Euro (inkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) für einen solchen Bediensteten und derzeit 40 Genehmigungen **pro Jahr** kommt es bei den Bezirkshauptmannschaften zu **Einsparungen** in der Größenordnung von rund **2.224 Euro**.

*b) Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden:*

Durch das Anzeigeverfahren entstehen bei den Gemeinden geringe finanzielle Belastungen. Für die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige (Prüfen des angebrachten Vermerkes des Totenbeschauers, Vermerk der Anzeige auf dem Totenbeschauschein) ist eine Bearbeitungszeit von 5 Minuten für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von 55,60 Euro (inkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) für einen solchen Bediensteten und derzeit 40 Genehmigungen **pro Jahr** entstehen den Gemeinden daher **Kosten** in Höhe von rund **185,30 Euro**.

*c) Finanzielle Auswirkungen für Externe:*

Die Vereinfachung hin zu einem bloßen Anzeigeverfahren wird sich für die Angehörigen kostenmindernd auswirken. Es ist mit **Einsparungen pro Anlassfall** von rund **150 Euro** zu rechnen (Entfall von rund 100 Euro Gebühren für die Ausstellung eines Leichenpasses und ca. 50 Euro Bestatterkosten).

### Zur Änderung des Patienten- und Klientenschutzgesetzes (Art. XIII):

Die Möglichkeit der Pauschalierung der auf die einzelnen Krankenanstalten umzulegenden Kosten der Patientenanzwaltschaft (§ 6 Abs. 3) bringt eine **Erleichterung für den Patientenanzwalt**, da dieser sich im Falle der Pauschalierung detaillierte Aufzeichnungen ersparen kann.

### Zur Änderung des Pflegeheimgesetzes (Art. XIV):

Der Wegfall der Regelungen zu den Heimverträgen (§§ 4, 11, 16 Abs. 2 lit. c, 17 Abs. 1 lit. a, 18 Abs. 2 lit. a sowie 19 Abs. 2) führt zu **geringfügigen Kosten-**(aber nicht Personal-) **Einsparungen** bei der Landesregierung (da die wiederkehrende Überarbeitung des Heimvertragsentwurfs sowie die Überprüfung, ob die vom Pflegeheimgesetz geforderten Vorgaben im jeweiligen Muster des Heimvertrages enthalten sind, wegfallen).

Die Übertragung der bisherigen Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaft auf die Landesregierung (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1 und 3 und 17 Abs. 1 bis 5) führt gesamthaft betrachtet zur einer geringen Personaleinsparung beim Land (0,13 VZÄ). Durch die Konzentration der Zuständigkeiten bei der Landesregierung können überdies in organisatorischer Hinsicht **Synergien** genutzt und die Qualität der Entscheidungen gesteigert werden.

### Zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Artikel XV):

Einsparungen bei Personalaufwand und arbeitsplatzbezogenem betrieblichem Sachaufwand durch die Änderung des § 33 Abs. 1 lit. a (Land):

§ 33 Abs. 1 lit. a wird dahingehend abgeändert, dass keine Bewilligungspflicht mehr für Bauwerke abhängig von der überbauten Fläche vorgesehen ist, wenn das Vorhaben in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen liegt. Dadurch ist mit dem Wegfall von 40 Verfahren pro Jahr zu rechnen. Der Aufwand pro Verfahren wird mit zwei Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 angesetzt.

Durch den angenommenen Wegfall von 40 Verfahren pro Jahr ergibt sich für das Land somit eine **Ersparnis von jährlich 6.067,20 Euro**.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (2 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 40 Verfahren
Personalaufwand	56,18	112,36	4.494,40
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	39,32	1.572,80
Summe	75,84	151,68	<b>6.067,20</b>
Summe gerundet	75,80	151,60	<b>6.067,20</b>

Einsparungen bei Personalaufwand und arbeitsplatzbezogenem betrieblichem Sachaufwand durch die Änderung des § 33 Abs. 1 lit. b (Land):

In § 33 Abs. 1 lit. b ist für Bauwerke oder sonstige technische Einrichtungen keine Bewilligungspflicht mehr im Hinblick auf die Höhe normiert, wenn diese 15 m, in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen 20 m nicht übersteigt. Dadurch ist mit dem Wegfall von 40 Verfahren pro Jahr zu rechnen. Der Aufwand pro Verfahren wird mit zwei Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 angesetzt.

Durch den angenommenen Wegfall von 40 Verfahren pro Jahr ergibt sich für das Land somit eine **Ersparnis von jährlich 6.067,20 Euro**.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (2 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 40 Verfahren
Personalaufwand	56,18	112,36	4.494,40
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher	19,66	39,32	1.572,80

Sachaufwand 35 %			
Summe	75,84	151,68	<b>6.067,20</b>
Summe gerundet	75,80	151,60	<b>6.067,20</b>

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand durch die Änderung der Definition der bebauten Bereiche in § 33 Abs. 5 (Land):

Die Definition der bebauten Bereiche soll an die entsprechende Definition im Baugesetz angepasst werden, wodurch Vorbehaltsflächen nicht mehr zu den bebauten Bereichen gezählt werden und daher bestimmte Vorhaben auf Vorbehaltsflächen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen. Dadurch ist mit zehn zusätzlichen Verfahren pro Jahr zu rechnen. Der Aufwand pro Verfahren wird mit zwei Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 angesetzt.

Durch die angenommenen zehn zusätzlichen Verfahren pro Jahr ergibt sich für das Land somit ein **Mehraufwand von jährlich 1.516,80 Euro**.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (2 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 10 Verfahren
Personalaufwand	56,18	112,36	1.123,60
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	39,32	393,20
Summe	75,84	151,68	<b>1.516,80</b>
Summe gerundet	75,80	151,60	<b>1.516,80</b>

Finanzielle Auswirkungen für Externe:

Die Einschränkung der Bewilligungspflicht gemäß § 33 Abs. 1 lit. a und b führt durch den dadurch verursachten Entfall von Bewilligungsverfahren (die Zahl wird auf insgesamt 80 pro Jahr geschätzt) zu Einsparungen bei den Bürgern, da der Aufwand für die Erstellung und Einreichung des Antrags sowie allfälliger Pläne und die für ein Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Verfahrenskosten wegfallen.

Dagegen wird die Ausdehnung der Bewilligungspflicht durch die Änderung der Definition in § 33 Abs. 5 zu ca. zehn zusätzlichen Verfahren pro Jahr führen, was für die Antragsteller mit einem entsprechenden Aufwand (Antragseinreichung, Planerstellung, Verfahrenskosten) verbunden ist.

**Zur Änderung des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes (Artikel XVI):**

Die vorgesehene Verlängerung der Berichtsperiode führt dazu, dass der Land- und Forstwirtschaftsbericht nur mehr alle drei Jahre und nicht mehr jährlich zu erstellen ist. Laut Schätzungen der für die Land- und Forstwirtschaftsförderung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung ist während eines Zeitraumes von drei Jahren mit folgenden Einsparungen zu rechnen:

*Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:*

	Gesamtaufwendungen in Euro für 8 Arbeitsstunden in GKL 12/3	Gesamtaufwendungen in Euro für 40 Arbeitsstunden in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für 24 Arbeitsstunden in GKL 21/3	Gesamtaufwendungen in Euro für zwei eingesparte Berichte
Personalaufwand	329,20	2.247,20	1.704,72	4.281,12
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	115,20	786,40	596,64	1.498,24
Summe	444,40	3.033,60	2.301,36	<b>5.779,36</b>

#### *Sonstiger betrieblicher Sachaufwand:*

In den vergangenen Jahren fielen für den Druck von ca. 4.000 Land- und Forstwirtschaftsberichten jährlich Druckkosten in Höhe von ca. 10.000 Euro an. Für den Druck nur mehr eines (wenn auch etwas umfassenderen) Land- und Forstwirtschaftsberichtes während eines Zeitraumes von drei Jahren ist somit mit Einsparungen in der Höhe von ca. 20.000 Euro zu rechnen.

Für die Versendung des Land- und Forstwirtschaftsberichtes fielen bislang jährlich Portokosten in der Höhe von rund 2.200 Euro an. Künftig ist daher im Zeitraum von drei Jahren mit Einsparungen in Höhe von ca. 4.400 Euro zu rechnen.

Durch die geplante Änderung ergeben sich daher **im Dreijahreszeitraum Einsparungen** in Höhe von insgesamt ca. **30.000 Euro**.

#### **Zur Änderung des Landesforstgesetzes (Artikel XVII):**

Die vorgesehene Möglichkeit, die Waldaufseher entweder im Personalstand des Amtes der Landesregierung zu belassen oder diese den Bezirkshauptmannschaften dienstrechtlich zuzuweisen, hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, schafft aber mehr **Flexibilität**.

#### **Zur Änderung des Güter und Seilwegegesetzes und Aufhebung des Gesetzes über landwirtschaftliche Materialeilbahnen durch das Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (Artikel XX und XXV):**

Die Übernahme der landwirtschaftlichen Materialeilbahnen ins Güter- und Seilwegegesetz mit der damit einhergehenden Zuständigkeitsübertragung von den Bezirkshauptmannschaften auf die Landesregierung ist kostenneutral. Durch die Konzentration der Zuständigkeiten bei der Landesregierung können jedoch in organisatorischer Hinsicht **Synergien** genutzt werden.

#### **Zur Änderung des Starkstromwegegesetzes (Artikel XXI):**

##### Einsparungen bei Personalaufwand und arbeitsplatzbezogenem betrieblichem Sachaufwand durch die Bewilligungsfiktion für Erdkabelleitungen gemäß § 7 Abs. 6 (Land):

Die Bewilligung für Erdkabelleitungen bis 45.000 Volt gilt von Gesetzes wegen als erteilt, wenn dem mängelfreien und vollständigen Antrag alle Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer angeschlossen sind. Über den Eintritt der Bewilligungsfiktion hat die Behörde eine schriftliche Bestätigung auszustellen. Von dieser Bewilligungsfiktion werden ca. 40 Vorhaben pro Jahr umfasst sein, wobei mit der Verringerung des Aufwandes für ein Vorhaben um eine Stunde (Landesbediensteter der Gehaltsklasse 17/3) gerechnet wird. Das ergibt eine **Ersparnis** für das Land von **3.033,60 Euro pro Jahr**.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (1 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 40 Verfahren
Personalaufwand	56,18	56,18	2.247,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	19,66	786,40
Summe	75,84	75,84	<b>3.033,60</b>
Summe gerundet	75,80	75,80	<b>3.033,60</b>

##### Einsparungen bei Personalaufwand und arbeitsplatzbezogenem betrieblichem Sachaufwand durch den Entfall der Kundmachung der Anzeige des Baubeginns (Gemeinde):

Die Pflicht des Bewilligungsinhabers gemäß § 8, den Beginn der Bauarbeiten der Gemeinde anzuzeigen, entfällt, wodurch auch die Verpflichtung der Gemeinde, die Anzeige durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, entfällt. Der zeitliche Aufwand für die Kundmachung wird auf eine halbe Stunde geschätzt, wobei der Einfachheit halber für den Aufwand eines Gemeindebediensteten von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen wird. Die Zahl der entfallenden Kundmachungen wird auf 80 geschätzt, wodurch sich die **jährliche Ersparnis** bei den Gemeinden auf **3.033,60 Euro** beläuft.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Kundmachung (1/2 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 80 Kundmachungen
Personalaufwand	56,18	28,09	2.247,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	9,83	786,40
Summe	75,84	37,92	<b>3.033,60</b>
Summe gerundet	75,80	37,90	<b>3.033,60</b>

Finanzielle Auswirkungen für Externe:

Der Bewilligungsinhaber erspart sich die Anzeige des Beginns der Bauarbeiten gemäß § 8 und die Ankündigung des Betriebsbeginns sowie der Wiederinbetriebnahme gemäß § 9 Abs. 3 im Rundfunk und in der Vorarlberger Tagespresse.

**Zur Änderung des Baugesetzes (Artikel XXIII):**

Durch die vorgesehene Einschränkung des Geltungsbereichs des Baugesetzes (§ 1) kommt es zu einer Entlastung der Baubehörden und der Bürger, da zukünftig weniger Vorhaben als bisher dem Baugesetz unterliegen und für diese deshalb kein Bauverfahren mehr notwendig sein wird. Dass Anlagen zur Gartengestaltung wie Steingärten, Hochbeete, Grillkamäne u.dgl. und Kinderspielplätze einschließlich Spielplatzeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen freie Bauvorhaben darstellen sollen (§ 20 Abs. 4), wird die Zahl der notwendigen Bauverfahren ebenfalls verringern.

Ebenso wird durch die Abschaffung der Schlussüberprüfung der Aufwand für die Baubehörden verringert. Es wird davon ausgegangen, dass durch den Entfall der Verpflichtung der Behörde zu überprüfen, ob das Bauvorhaben konsensgemäß ausgeführt wurde, der Aufwand pro Bauverfahren im Schnitt um vier Stunden verringert wird. Bei der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 bedeutet dies eine **Ersparnis von 303,40 Euro pro Verfahren**.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Schlussüberprüfung (4 h)
Personalaufwand	56,18	224,72
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	78,64
Summe	75,84	<b>303,36</b>
Summe gerundet	75,80	<b>303,40</b>

**Zur Änderung des Campingplatzgesetzes (Artikel XXIV):**

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 lit. b (Land):

Die Novelle sieht die Möglichkeit der Aufstellung von Mobilheimen und der Errichtung von Bungalows auf Campingplätzen vor, wofür gemäß § 3 Abs. 1 lit. b eine Bewilligung erforderlich ist. Ebenso unterliegt die wesentliche Änderung von Mobilheimen und Bungalows der Bewilligungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 lit. b. Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr im Schnitt ein Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 lit. b durchzuführen ist. Der Aufwand für ein solches Verfahren wird mit 20 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 angesetzt und wird daher **Kosten** in der Höhe von rund **1.516,80 Euro** zur Folge haben.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (20 h)
Personalaufwand	56,18	1.123,60
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	393,20
<b>Summe</b>	<b>75,84</b>	<b>1.516,80</b>
Summe gerundet	75,80	1.516,80

Die **Änderungen der anderen Gesetze**, konkret des Kundmachungsgesetzes (Artikel I), der Feuerpolizeiordnung (Artikel V), des Schulerhaltungsgesetzes (Artikel VII), des Zweitwohnsitzabgabegesetzes (Artikel IX), des Jagdgesetzes (Artikel XVIII), des Flurverfassungsgesetzes (Artikel XIX), des Raumplanungsgesetzes (Artikel XXII), die **Aufhebung** des Gesetzes über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg (Artikel VI) sowie das Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (Artikel XXV) sind weitgehend **kostenneutral**.

#### 4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union. Im Wohnbauförderungsgesetz (Artikel XI) werden allerdings datenschutzrechtliche Vorgaben berücksichtigt, die ua. auf der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) beruhen.

#### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keinerlei Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche. Was die Erweiterung des Geltungsbereichs des Veranstaltungsgesetzes um Lichtspielvorführungen (Art. III) bzw. den Entfall des Lichtspielgesetzes (Art. IV) anbelangt, ist anzumerken, dass das Kinder- und Jugendgesetz einen ausreichenden Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl bei öffentlichen Lichtspielvorführungen als auch bei Veranstaltungen gewährleistet (s. §§ 14 und 15).

#### 6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zur Änderung des Veranstaltungsgesetzes (Art. III): Der bestehende § 12 sieht eine Mitwirkung der Bundespolizei vor; durch die nunmehr angedachte Einbeziehung von Lichtspielvorführungen in das Veranstaltungsgesetz ergibt sich eine (wenngleich geringfügige) Änderung der Mitwirkungspflicht der Bundespolizei. Der Gesetzesbeschluss des Landtages bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG. Anzumerken ist jedoch, dass das öffentliche Veranstalten von Lichtspielen bisher durch das Lichtspielgesetz geregelt wurde und § 11 des Lichtspielgesetzes bereits eine Mitwirkung der Bundespolizei vorsah.

Der Gesetzesbeschluss betreffend die Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes (Art. IX) ist nach § 9 F-VG 1948 der Bundesregierung zu übermitteln.

Im § 19a Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes (Art. XI) wird eine Mitwirkung des Bundes, und zwar die Möglichkeit einer Verknüpfungsabfrage durch die Landesregierung im Zentralen Melderegister (ZMR) vorgesehen. Die Bestimmung bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Zur Änderung des Campingplatzgesetzes (Art. XXIV): Der bestehende § 16 sieht eine Mitwirkung der Bundespolizei vor; durch die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Sperre von Teilen des Campingplatzes (§ 12 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2) – alternativ zur bereits bislang vorgesehenen Sperre des gesamten Campingplatzes – ergibt sich eine (wenngleich geringfügige) Änderung der Mitwirkungspflicht der Bundespolizei. Der Gesetzesbeschluss des Landtages bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zur Änderung des Kundmachungsgesetzes (Artikel I):**

#### **Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1):**

Grundsätzlich sieht das Kundmachungsgesetz die elektronische Kundmachung von Rechtsvorschriften vor. In Ausnahmefällen kann die Landesregierung jedoch Teile von Rechtsvorschriften durch Auflage zur allgemeinen Einsicht kundmachen; dies kann etwa bei Plänen, Karten und dgl. im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre technische Gestaltung sinnvoll sein. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Änderung soll diese Auflage bei Rechtsvorschriften, die einen räumlich beschränkten Geltungsbereich haben – wie etwa Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften, die im Amtsblatt kundzumachen sind – künftig nicht in allen Bezirkshauptmannschaften, sondern nur in jenen der betroffenen Bezirke erfolgen; damit werden Kundmachungsmängel vermieden. Die darüber hinaus bestehende Auflagepflicht im Amt der Landesregierung und den Gemeindeämtern der betroffenen Gemeinden soll unverändert bleiben.

#### **Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 3):**

Es soll klargestellt werden, dass bei einer Kundmachung durch Auflage zur allgemeinen Einsicht an jedem der Auflageorte (Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt) und nicht nur im Amt der Landesregierung eine Vervielfältigung der durch Auflage kundgemachten Rechtsvorschrift verlangt werden kann.

#### **Zu. Z. 3 (§ 13 Abs. 4):**

S. Punkt 1.5..

### **Zur Änderung des Gemeindegesetzes (Artikel II):**

#### **Zu Z. 1 (Va. HAUPTSTÜCK):**

Da die Bestellung von ärztlichem Personal für Aufgaben des Gemeindesanitätsdienstes immer schwieriger wird, sollen die restriktiven Vorgaben für die Organisation des Gemeindesanitätsdienstes gelockert werden. Diese Lockerung bewirkt eine drastische Reduzierung der Bestimmungen des Gemeindesanitätsgesetzes. Es bietet sich daher an, die verbleibenden Bestimmungen des Gemeindesanitätsgesetzes in das Gemeindegesetz einzugliedern. Das Gemeindesanitätsgesetz soll mit dem Rechtsbereinigungsgesetz 2017 aufgehoben werden (Art. XXV).

#### *§ 80a Abs. 1:*

In Zukunft soll es den Gemeinden überlassen werden, wie sie ihren Aufgaben nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nachkommen. Als Anforderung wird lediglich normiert, dass die Gemeinden den Gemeindesanitätsdienst so zu organisieren haben, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Derartige Aufgaben sind derzeit insbesondere:

- die Durchführung der Totenbeschau nach § 6 Abs. 2 lit. a des Bestattungsgesetzes;
- die Beiziehung in beratender Funktion im Bauverfahren zur Errichtung eines Kindergartens gemäß § 3 Abs. 4 des Kindergartengesetzes;
- die Erstattung eines Gutachtens betreffend Kindergartenreife nach § 13 Abs. 10 des Kindergartengesetzes;
- die Erstattung eines Gutachtens nach § 6 der Verordnung über die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ansteckungsverdächtiger (RGI.Nr. 39/1915) auf Grundlage des Epidemiegesetzes;
- die Erstattung eines Gutachtens nach § 7 der Verordnung betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen (RGI.Nr. 263/1914) auf Grundlage des Epidemiegesetzes.

#### *§ 80a Abs. 2:*

Zur Besorgung der Aufgaben des Gemeindesanitätsdienstes hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass ihr ausreichend ärztliches Personal zur Verfügung steht. Das können je nach Gemeinde ein Arzt oder eine Ärztin oder falls erforderlich mehrere Ärzte oder Ärztinnen sein. Die Gemeinde hat insbesondere folgende Möglichkeiten zur Organisation des Gemeindesanitätsdienstes:

- die Einstellung eines Arztes oder einer Ärztin als Bedienstete der Gemeinde;

- den Abschluss von Werkverträgen mit freiberuflich tätigten Ärzten oder Ärztinnen, insbesondere:
  - der Abschluss eines Vertrages hinsichtlich aller zu besorgenden Aufgaben mit einem Arzt oder einer Ärztin oder falls erforderlich mit mehreren Ärzten oder Ärztinnen;
  - der Abschluss von Verträgen mit mehreren Ärzten oder Ärztinnen hinsichtlich einzelner zu besorgender Aufgaben;
  - die Heranziehung von Ärzten oder Ärztinnen im Bedarfsfall (in diesem Fall wird mit dem einzelnen Arzt oder der einzelnen Ärztin eine Vereinbarung bezogen auf den konkreten Einzelfall getroffen);
- der Abschluss von Vereinbarungen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Land, Ärztekammer) oder einer gemeinnützigen Organisation (z.B. Rotes Kreuz), in welchen sich die Körperschaft öffentlichen Rechts oder die gemeinnützige Organisation verpflichtet, für bestimmte Aufgaben des Gemeindesanitätsdienstes für die Verfügbarkeit eines Arztes oder einer Ärztin zu sorgen.

Wie bisher soll es den Gemeinden auch freistehen, sich zur Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen zu Gemeindeverbänden zusammenzuschließen oder Verwaltungsgemeinschaften zu bilden und im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft oder des Gemeindeverbandes Verträge abzuschließen.

Der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten bleibt es unbenommen, ärztliches Personal für andere Aufgaben, als die ihr durch bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen, zu bestellen. Darunter könnte etwa die Beratung der Gemeinde in Sanitätsangelegenheiten oder die Wahrnehmung der ärztlichen Leitung eines von der Gemeinde betriebenen Pflegeheimes fallen.

§ 80a Abs. 3:

Um Transparenz dahingehend zu schaffen, welches ärztliche Personal für welche Aufgaben der Gemeinde zuständig ist, wird eine Informationspflicht des Bürgermeisters gegenüber der Landesregierung vorgesehen.

Der Informationspflicht wird dadurch entsprochen, dass die Gemeinde den Namen des bestellten Arztes unter Anführung der ihm zugewiesenen Aufgaben bekannt gibt. Bei einer Vereinbarung mit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Organisation ist diese unter Anführung der jeweiligen Aufgabe anzugeben. Die Informationen sind ohne unnötigen Aufschub an die Landesregierung zu übermitteln.

Da die Anzeige nach § 5 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes auch direkt an den Totenbeschauer erstattet werden kann, ist der zuständige Totenbeschauer darüber hinaus auf der Homepage der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Soweit die Totenbeschau durch einen (von einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen Organisation eingerichteten) ärztlichen Bereitschaftsdienst mit wechselnden zuständigen Ärzten besorgt wird, genügt der Verweis auf die mit der Totenbeschau betraute Einrichtung. Zusätzlich zu den oben genannten Informationen ist dabei auch anzugeben, wie der zuständige Totenbeschauer bzw. das jeweils diensthabende ärztliche Personal eines Bereitschaftsdienstes kontaktiert werden kann. Auch diese Bekanntmachung hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.

Die Informationen sind ständig aktuell zu halten, weshalb allfällige Änderungen in der gleichen Art und Weise bekannt zu geben bzw. zu veröffentlichen sind.

#### **Zu den Z. 2 und 3 (§ 100 Abs. 7 und 8):**

*Zu § 100 Abs. 7 s. Punkt 1.5..*

Nach § 100 Abs. 8 soll für Verträge, welche vor Außerkrafttreten des Gemeindesanitätsgesetzes nach den §§ 2 und 6 des Gemeindesanitätsgesetzes geschlossen wurden, § 4 des Gemeindesanitätsgesetzes weiterhin gelten. Der § 4 des Gemeindesanitätsgesetz enthält Bestimmungen über die Endigung des Vertragsverhältnisses und schafft insofern einen Bestandsschutz, als die Auflösung des Vertrages vor Zeitablauf nur aus einem wichtigen Grund möglich ist. Weiters enthält § 4 des Gemeindesanitätsgesetzes eine beispielhafte Aufzählung der wichtigen Gründe, welche zur Vertragsauflösung berechtigen.



### **Zur Änderung des Veranstaltungsgesetzes (Artikel III):**

#### **Zu den Z. 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und 3):**

Durch die Aufnahme des Begriffs „Lichtspielvorführungen“ in die beispielhafte Aufzählung des Abs. 1 (Geltungsbereich) und die Streichung des Lichtspielgesetzes in Abs. 3 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) soll – neben der Aufhebung des Lichtspielgesetzes – klar zum Ausdruck gebracht werden, dass auch die öffentliche Vorführung von Lichtspielen künftig den allgemeinen Vorgaben des Veranstaltungsgesetzes unterliegen soll.

Unter den Begriff „Lichtspielvorführungen“ i.S. des Veranstaltungsgesetzes fallen insbesondere (s. den bisherigen § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes):

- die Vorführung von Filmen (Lauf- oder Stehbilder) mittels eines Vorführapparates,
- die Wiedergabe von Lauf- oder Stehbildern, die auf sonstigen Bildträgern aufgezeichnet sind, sowie
- die Projektion von Lauf- oder Stehbildern, die durch Funk übertragen werden, auf eine Bildfläche.

Anders als bisher nach dem Lichtspielgesetz bedarf die gewerbsmäßige Vorführung von Laufbildern nach dem Veranstaltungsgesetz künftig grundsätzlich keiner Bewilligung mehr. Eine Ausnahme bilden öffentliche Lichtspielvorführungen, die im Umherziehen abgehalten werden (sogenannte Wanderkinos; vgl. dazu die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1). Sind bei öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nicht bewilligungspflichtig sind, erhebliche Gefährdungen im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. a bis d oder nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. e oder f zu befürchten, so hat die Gemeinde (bzw. bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, die Bezirkshauptmannschaft) dem Veranstalter – wie bei anderen öffentlichen Veranstaltungen auch – mit Bescheid die zu deren Vermeidung notwendigen Maßnahmen aufzutragen (vgl. § 3 Abs. 1) bzw. die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen (§ 3 Abs. 2).

#### **Zu den Z. 3, 7 und 8 (§§ 2 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 lit. f):**

Die Verweise auf den geänderten § 5 sollen angepasst werden.

#### **Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 1):**

Da auch von öffentlichen Lichtspielvorführungen – und nicht nur sonstigen Veranstaltungen –, die im Umherziehen abgehalten werden, erhebliche Gefährdungen ausgehen können, soll auch für diese eine Bewilligung erforderlich sein.

#### **Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 2):**

Durch den nunmehrigen Abs. 2 soll eine Erleichterung für grundsätzlich bewilligungspflichtige Veranstaltungen geschaffen werden: Sofern eine aufrechte veranstaltungsrechtliche Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes vorliegt und die beabsichtigte Veranstaltung unter Anschluss dieser Bewilligung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Bezirkshauptmannschaft mit Anzeige zur Kenntnis gebracht wird, ist keine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft mehr notwendig. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden Bewilligung nach fremdem Recht erfolgt; so sind etwa in der Bewilligung der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes enthaltene Auflagen auch bei der Durchführung der Veranstaltung in Vorarlberg (sinngemäß) einzuhalten. Auflagen, die sich auf eine konkrete örtliche Situation im anderen Bundesland beziehen, sind demnach nur dann auch bei der Durchführung der Veranstaltung in Vorarlberg einzuhalten, wenn die örtlichen Gegebenheiten vergleichbar sind.

Veranstalter einer grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtigen Veranstaltung, die bereits über eine aufrechte veranstaltungsrechtliche Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes verfügen, haben somit eine Wahlmöglichkeit: Sie können entweder die im Abs. 2 normierten Voraussetzungen erfüllen, wodurch ihre Veranstaltung zu einer bewilligungsfreien Veranstaltung nach dem 2. Abschnitt wird, oder aber sie suchen so wie bisher nach § 5 Abs. 1 um eine Bewilligung an.

Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine derartige Veranstaltung im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden veranstaltungsrechtlichen Bewilligung nach fremdem Recht durchgeführt wird, hat die Gemeinde (bzw. die Bezirkshauptmannschaft bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken) für eine derartige Veranstaltung erforderlichenfalls – wenn die in der Bewilligung nach

fremdem Recht enthaltenen und sinngemäß bei der Durchführung der Veranstaltung in Vorarlberg einzuhaltenen Auflagen nicht ausreichend sind – unter den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen notwendige Maßnahmen aufzutragen bzw. die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.

Erfolgt die Durchführung einer Veranstaltung, die der Behörde unter Anschluss der aufrechten veranstaltungsrechtlichen Bewilligung nach fremdem Recht rechtzeitig angezeigt wurde, in weiterer Folge nicht im Rahmen dieser sinngemäß anzuwendenden Bewilligung, so ist eines der Kriterien für die Bewilligungsfreistellung dieser Veranstaltung nicht erfüllt. Folglich ist diese Veranstaltung keine bewilligungsfreie Veranstaltung im Sinne des 2. Abschnitts, sondern nach § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtig. Liegt dafür dann keine Bewilligung nach § 5 Abs. 1 vor, begeht der Veranstalter eine Übertretung nach § 14 Abs. 1 lit. e wegen des Abhaltens einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung ohne Bewilligung.

#### **Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 3 bis 8):**

Aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 2 sollen die bisherigen Abs. 2 bis 7 neu bezeichnet werden.

#### **Zu Z. 9 (§ 15 Abs. 4 und 5):**

*Zu § 15 Abs. 4 s. Punkt 1.5..*

Öffentliche Lichtspielvorführungen, die im Umherziehen abgehalten werden, bedürfen – so wie bisher nach dem Lichtspielgesetz – auch nach dem Veranstaltungsgesetz einer Bewilligung, wenn dabei mit erheblichen Gefährdungen von Besuchern oder Sachen durch technische Anlagen oder Betriebsmittel zu rechnen ist (vgl. die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1). Auf Grund des vergleichbaren Schutzniveaus und zur Wahrung des Vertrauensschutzes sollen nach § 15 Abs. 5 Bewilligungen nach dem Lichtspielgesetz für derartige Lichtspielvorführungen ihre Gültigkeit behalten und als Bewilligungen nach dem Veranstaltungsgesetz weiter gelten. Damit gelten auch die in derartigen Bewilligungsbescheiden allenfalls enthaltenen Befristungen oder Auflagen unverändert weiter.

Alle anderen öffentlichen Lichtspielvorführungen bedürfen nach dem Veranstaltungsgesetz keiner Bewilligung mehr, weshalb es auch nicht erforderlich ist, die entsprechenden Bewilligungen nach dem Lichtspielgesetz als Bewilligungen nach dem Veranstaltungsgesetz weiter gelten zu lassen; diese Bewilligungen verlieren mit dem Außerkrafttreten des Lichtspielgesetzes ihre Bedeutung.

#### **Zur Aufhebung des Lichtspielgesetzes (Artikel IV):**

Die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen wurde bislang durch das Lichtspielgesetz geregelt. Die Erfahrungen bei der Vollziehung des Lichtspielgesetzes haben gezeigt, dass eine spezielle gesetzliche Regelung für Lichtspielveranstaltungen nicht mehr erforderlich ist und sowohl zur Wahrung öffentlicher Interessen als auch zur Vermeidung von Lärmstörungen und zum Schutz der Besucher, im Speziellen von Kindern und Jugendlichen, die allgemeinen Regelungen des Baurechts, des Kinder- und Jugendgesetzes und insbesondere des Veranstaltungsrechts ausreichend sind. Abgesehen von den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes waren diese Regelungen mitunter auch bisher schon neben den Bestimmungen des Lichtspielgesetzes zu beachten. Um derartige Doppelgleisigkeiten künftig sowohl für die Veranstalter von öffentlichen Lichtspielvorführungen als auch für die Behörden zu vermeiden, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf die Aufhebung des Lichtspielgesetzes vor. Gleichzeitig soll durch eine Änderung des Veranstaltungsgesetzes klargestellt werden, dass nunmehr auch die öffentliche Vorführung von Lichtspielen den allgemeinen Vorgaben des Veranstaltungsgesetzes unterliegt. Dem Veranstalter von öffentlichen Lichtspielvorführungen kommt damit künftig auch mehr Eigenverantwortung im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Gefährdungen bzw. nachteiliger Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Veranstaltungsgesetz zu.

Durch die Aufhebung des Lichtspielgesetzes und die Einbeziehung von öffentlichen Lichtspielvorführungen in das Veranstaltungsgesetz wird es keine generelle Bewilligungspflicht mehr für die gewerbsmäßige Vorführung von Laufbildern geben; nur noch Lichtspielvorführungen, die im Umherziehen abgehalten werden und bei denen mit einer erheblichen Gefährdung von Besuchern oder Sachen durch technische Anlagen oder Betriebsmittel zu rechnen ist, bedürfen einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft (§ 5 Abs. 1 des Veranstaltungsgesetzes).

Sofern künftig überhaupt noch eine Bewilligung für Lichtspielvorführungen erforderlich ist, ergibt sich für den Veranstalter auch dahingehend eine Erleichterung, als er nicht mehr zwingend die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichgestellt sein muss. Auch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der

Verpachtung oder der Führung des Betriebes durch einen Geschäftsführer (dies bedurfte nach dem Lichtspielgesetz einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft, die nur erteilt werden durfte, wenn der Inhaber wegen Alters, Krankheit oder anderer wichtiger Gründe an der persönlichen Ausübung verhindert war) fallen durch die Aufhebung des Lichtspielgesetzes weg. § 2 Abs. 4 des Veranstaltungsgesetzes sieht in diesem Zusammenhang lediglich vor, dass der Veranstalter während der Veranstaltung anwesend oder durch eine eigenberechtigte beauftragte Person vertreten sein muss, die zu allen Maßnahmen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters notwendig sind.

Hinsichtlich des Personals, das in einem Lichtspielunternehmen beschäftigt bzw. zur Bedienung der Vorführgeräte verwendet werden darf, wird es durch die Aufhebung des Lichtspielgesetzes ebenfalls keine näheren Vorgaben mehr geben. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang allerdings die den Veranstalter gemäß § 2 Veranstaltungsgesetz treffenden Verpflichtungen.

Auch die bislang in § 9 des Lichtspielgesetzes geregelten – in der Praxis in den letzten Jahren allerdings ohnehin bedeutungslos gewordenen – zeitlichen Verbote und Beschränkungen für die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen entfallen durch die Aufhebung des Lichtspielgesetzes.

Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes s. Punkt 1.5..

### **Zur Änderung der Feuerpolizeiordnung (Artikel V):**

#### **Zu Z. 1 (Abschnitt E.):**

Die Verleihung von Feuerwehrmedaillen für verdienstvolle Tätigkeiten in der Feuerwehr wurde bislang durch das Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg geregelt. Durch die Einfügung eines neuen § 47a soll die Verleihung von Feuerwehrmedaillen für verdienstvolle Tätigkeiten in der Feuerwehr nunmehr in der Feuerpolizeiordnung geregelt werden.

#### **Zu Z. 2 (§ 58 Abs. 1 lit. f):**

Es wird ein Straftatbestand für das unbefugte Tragen der Feuerwehrmedaille vorgesehen.

#### **Zu. Z. 3 (§ 59 Abs. 3):**

S. Punkt 1.5..

#### **Zu. Z. 4 (§ 60 Abs. 4 und 5):**

§ 47a Abs. 5 sieht vor, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstattung und über die Voraussetzungen der Verleihung und Entziehung der Feuerwehrmedaille zu erlassen hat. Bereits das Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg sah in § 3 Abs. 3 eine analoge Verordnungsermächtigung vor. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg, LGBL.Nr. 61/2000, erlassen. Nach § 60 Abs. 4 soll diese Verordnung nun als Verordnung nach § 47a Abs. 5 gelten.

Weiters wird in § 60 Abs. 5 vorgesehen, dass Feuerwehrmedaillen, die nach dem Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg verliehen wurden, als Feuerwehrmedaillen nach der Feuerpolizeiordnung gelten.

### **Zur Aufhebung des Gesetzes über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg (Artikel VI):**

Durch die Aufnahme von Regelungen über die Verleihung von Feuerwehrmedaillen für verdienstvolle Tätigkeiten in der Feuerwehr in die Feuerpolizeiordnung (s. Artikel V) kann das Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg aufgehoben werden.

Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes s. Punkt 1.5..

### **Zur Änderung des Schulerhaltungsgesetzes (Artikel VII):**

#### **Zu den Z. 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 und 3):**

Die Vorgabe, wonach die Errichtungsbewilligung nur dann zu erteilen ist, wenn die beabsichtigte Lage der Schule weder mit einem Landesraumplan noch mit einem Flächenwidmungsplan im Widerspruch steht (Abs. 2) kann entfallen, zumal diese Voraussetzungen auch im parallel durchzuführenden Bauverfahren geprüft werden. Ein allfälliger Widerspruch des Baubescheides zum Landesraumplan bzw.

zum Flächenwidmungsplan ist ohnedies mit Nichtigkeit bedroht, weshalb auch auf die Regelung des Abs. 3 verzichtet werden kann.

**Zu Z. 3 (§ 37 Abs. 8):**

S. Punkt 1.5..

**Zur Änderung des Kindergartengesetzes (Artikel VIII):**

**Zu den Z. 1, 4, 5 und 6 (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 4, 13a Abs. 3, 13b Abs. 1 lit. b und Abs. 4 bis 6, 14 Abs. 5, 20 Abs. 1 bis 3 sowie 21 Abs. 1 und 3):**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Aufgaben nach dem Kindergartengesetz, die bisher von der Bezirkshauptmannschaft wahrgenommen worden sind, auf die Landesregierung übertragen. Durch die Zusammenführung dieser Aufgaben bei der Landesregierung sollen Synergieeffekte genutzt werden.

**Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 4):**

Die vorgesehenen Vorlagepflichten der Baubehörde sollen entfallen, da sie für nicht notwendig erachtet werden. Dies nicht zuletzt deshalb, da der Kindergarteninspektorin (dem Kindergarteninspektor) im baurechtlichen Verfahren ohnehin Parteistellung zukommt.

**Zu Z. 3 (§ 13 Abs. 10):**

Die Gemeinde soll künftig im Rahmen der Organisation des Gemeindegewerksdienstes dafür vorzusorgen haben, dass ihr ein Arzt für entsprechende gutachterliche Tätigkeiten zur Verfügung steht (s. dazu auch die Ausführungen zu § 80a des Gemeindegesetzes (Artikel II)).

**Zu Z. 7 (§ 25 Abs. 9 und 10):**

Nach § 25 Abs. 9 soll die vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeiten von der Bezirkshauptmannschaft auf die Landesregierung mit 1. September 2018 (und damit vor Beginn des neuen Kindergartenjahres) in Kraft treten (s. auch Punkt 1.5.).

Die Änderung des § 25 Abs. 10 steht in Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen über den Gemeindegewerksdienst und soll daher gleichzeitig mit diesen am 1. Jänner 2018 in Kraft treten (s. auch Punkt 1.5.).

**Zur Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes (Artikel IX):**

**Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 3):**

Mit der gegenständlichen Änderung soll klargestellt werden, dass Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen nach dem Campingplatzgesetz nicht der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen.

Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen sollen nach der Intention des Campingplatzgesetzes gerade nicht als Ferienwohnungen im Sinne eines Zweitwohnsitzes verwendet werden, sondern nur an ständig wechselnde Gäste überlassen werden. Der kurzzeitige Aufenthalt der Gäste wird damit vorwiegend touristischer Natur sein. Dies spricht dafür, dass die Nächtigungen in Mobilheimen und Bungalows der Gästetaxe nach dem Tourismusgesetz unterliegen. Der Ausschluss vom Anwendungsbereich des Zweitwohnsitzabgabegesetzes ist notwendig, da Mobilheime und Bungalows durchaus als Wohnungen oder Wohnräume im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a oder d qualifiziert werden können und es zumindest denkbar erscheint, dass die Mobilheime und Bungalows auf eine Art und Weise vermietet werden, die keine gewerbliche Beherbergung im Sinne des § 2 Abs. 3 darstellt. In der Regel wird die Vermietung von Mobilheimen und Bungalows aber ohnehin den Voraussetzungen des bisherigen § 2 Abs. 3 entsprechen.

**Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 5):**

Die Änderung im Zweitwohnsitzabgabegesetz steht in Zusammenhang mit der Änderung des Campingplatzgesetzes und soll daher gleichzeitig mit diesem in Kraft treten. S. auch Punkt 1.5..

**Zur Aufhebung des Wohnbaufondsgesetzes (Artikel X):**

Die wesentlichen Bestimmungen des Wohnbaufondsgesetzes werden in das Wohnbauförderungsgesetz übernommen (s. insbesondere Artikel XI, § 1 Abs. 2 und § 15). Der Wohnbaufonds als solcher soll

künftig nicht mehr bestehen, weshalb seine gesetzliche Grundlage und die näheren Vorschriften insbesondere über die Mittel des Fonds, seine Verwaltung und die Abschreibung von Vermögensverlusten entbehrlich werden.

Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes s. Punkt 1.5..

#### **Zur Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes (Artikel XI):**

##### **Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):**

Mit der geplanten Bestimmung wird dem Entfall des Wohnaufonds insofern Rechnung getragen, als der Geltungsbereich des Wohnbauförderungsgesetzes um die wesentlichen Inhalte des Wohnaufondsgesetzes ergänzt wird, sofern diese nicht schon im Abs. 1 angesprochen sind. Unter „Wohnumfeld“ sind allgemeine Flächen zu verstehen, die sowohl innerhalb des Wohnhauses mit mehreren Wohnungen (z.B. Gemeinschaftsräume) als auch außerhalb davon (z.B. Kinderspielplätze oder Gemeinschaftsflächen) gelegen sind und sämtlichen Bewohnern zur freien Benützung zur Verfügung stehen. Die im Gesetzestext beispielhaft angesprochenen Kinderspielplätze sind daher nur solche, die nicht öffentlich sind.

##### **Zu Z. 2 (Überschrift des § 9):**

Die Überschrift wird redaktionell angepasst, da in der Bestimmung mehrere Förderungsarten angesprochen sind.

##### **Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 1):**

Die Änderungen dienen der einheitlichen Verwendung der Begriffe, wie sie im § 2 definiert werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

##### **Zu Z. 4 (§ 15):**

Wohnbeihilfe kann nach den bisherigen Bestimmungen nur für nach dem Wohnbauförderungsgesetz geförderten Wohnraum gewährt werden. Daneben kann Wohnbeihilfe auch aufgrund des Wohnaufondsgesetzes zuerkannt werden, wobei es in diesen Fällen auf das Kriterium „gefördert“ nicht ankommt. Die wesentlichen Inhalte des Wohnaufondsgesetzes sollen nunmehr in das Wohnbauförderungsgesetz überführt werden. Um auch künftig für nicht geförderten Wohnraum Wohnbeihilfe gewähren zu können, hat daher das Wort „gefördertem“ zu entfallen. Die näheren Bestimmungen werden in den Richtlinien nach § 18 festgelegt.

##### **Zu Z. 5 (§ 18 Abs. 1 lit. k):**

In den Richtlinien sind nähere Regelungen zu Förderungen nach § 1 Abs. 2 zu treffen; so kann etwa festgelegt werden, welche Mindestausstattung Kinderspielplätze aufweisen müssen.

##### **Zu den Z. 6, 10, 11 und 13 (Überschrift des § 19, Entfall von § 19 Abs. 7 und 9 bis 12 und Umbenennung des bisherigen Abs. 8):**

Im § 19 soll nunmehr lediglich das Förderverfahren geregelt werden; daher sollen die Überschrift angepasst werden und die bisherigen Abs. 7 und Abs. 9 bis 12 – die insbesondere die Verwendung von Daten durch die Landesregierung und die Organe der Gemeinden regeln – in dieser Bestimmung entfallen; die Inhalte werden in die neuen §§ 19a und 19b übernommen. Der bisherige Abs. 8 soll infolge des Entfalls der Abs. 3, 4 und 7 in Abs. 5 umbenannt werden.

##### **Zu den Z. 7, 8 und 9 (§ 19 Abs. 1, Entfall von § 19 Abs. 3 und 4 und Umbenennung der bisherigen Abs. 5 und 6):**

Die Inhalte der bisherigen Abs. 3 und 4 sollen in den Abs. 1 übernommen werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Infolge des Entfalls der bisherigen Abs. 3 und 4 sollen die bisherigen Abs. 5 und 6 umbenannt werden.

##### **Zu Z. 12 (§ 19 Abs. 5):**

Die Landesregierung hat die Gemeinden regelmäßig elektronisch über die Förderungen nach diesem Gesetz zu informieren, damit sie der vorgesehenen Mitteilungspflicht nachkommen können. Das Gesetz

gibt hierbei vor, welche konkreten Daten für die Informationsübermittlung in Betracht kommen. Als regelmäßige Information der Gemeinden ist etwa eine halbjährliche Information anzusehen.

#### **Zu Z. 14 (§§ 19a und 19b):**

##### *§ 19a:*

§ 19a Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Abs. 9 mit folgenden Ergänzungen: Die lit. b wird um die Meldedaten erweitert. Unter Meldedaten ist etwa die Information darüber zu verstehen, in welchem Zeitraum der Förderungswerber an einer bestimmten Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Die lit. c wird um die Vermögensdaten ergänzt. Zu diesen Daten zählen etwa Barvermögen, Liegenschaften, etc. des Förderungswerbers. Zu den Daten über soziale Verhältnisse nach lit. d zählen etwa auch solche über Scheidung, Sorge- und Besuchsrecht sowie über eine Schwangerschaft. Daten über eine Schwangerschaft können insoweit eine Rolle spielen, als in den Richtlinien etwa vorgesehen wird, dass für Schwangere die Förderung größerer Wohnungen möglich ist.

§ 19a Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem § 19 Abs. 10 und wird aufgrund der Ergänzung um die Meldedaten im Abs. 1 lit. b dahingehend angepasst, dass Meldedaten von Dienstnehmern, Mietern und Bürgern des Förderungswerbers von der Landesregierung nicht verarbeitet werden dürfen.

Nach § 19a Abs. 3 sollen die Daten über eine Behinderung oder eine schwere Erkrankung von der Landesregierung nur im Hinblick auf den Förderungswerber und seine Haushaltsmitglieder für die vorgesehenen Zwecke verarbeitet werden dürfen.

Bislang war vorgesehen, dass die Landesregierung die Begünstigungsvoraussetzungen nur eingeschränkt zu prüfen hat (s. den bisherigen § 19 Abs. 12). Da aber bei allen Förderungen nach diesem Gesetz eine Prüfung der Begünstigungsvoraussetzungen erforderlich sein kann, soll die Bestimmung weiter gefasst werden.

Mit dem geplanten § 19a Abs. 4 wird die gesetzliche Grundlage für eine Verknüpfungsabfrage nach § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 vorgesehen. Eine Verknüpfungsabfrage ermöglicht eine Abfrage aus den Datensätzen des Zentralen Melderegisters (ZMR) nicht nur nach dem Namen, sondern auch nach anderen Suchkriterien, wie etwa – wie in der vorgeschlagenen Regelung vorgesehen – nach dem Kriterium des Wohnsitzes. Eine Verknüpfungsabfrage soll aber nur dann erfolgen, wenn die Angaben des Förderungswerbers im Förderungsansuchen unvollständig, widersprüchlich oder zweifelhaft sind. Widersprüchliche Angaben des Förderungswerbers liegen insbesondere dann vor, wenn die Angaben im Förderungsansuchen über die Haushaltsmitglieder nicht mit den beigelegten Nachweisen über das Einkommen der Haushaltsmitglieder übereinstimmen.

Nach § 19a Abs. 5 sollen personenbezogene Daten nach Abs. 1 bis 4 nicht dauerhaft gespeichert werden dürfen. Die Bestimmung sieht daher eine Löschungsverpflichtung vor.

##### *§ 19b:*

§ 19b Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Abs. 7. Die im zweiten Satz angesprochenen Auskünfte betreffen etwa die Information, ob jemand schon Wohnungseigentum erworben hat. Unter allfällige Ausnahmen sind z.B. Ausnahmen von den Vergabevoraussetzungen oder von der Dringlichkeitsreihung zu verstehen.

Mit dem geplanten § 19b Abs. 2 wird eine gesetzliche Grundlage für die automationsunterstützte Erfassung und Verarbeitung der im Rahmen der Vergabe geförderter Wohnungen erforderlichen Daten durch die Organe der Gemeinden geschaffen (Wohnungswerberverwaltung). Damit soll eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Die Wohnungswerberverwaltung kann auch in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 50 DSGVO 2016 eingerichtet werden. Die Gemeinden sind in diesem Fall Auftraggeber des Informationsverbundsystems und haben einen geeigneten Betreiber zu bestellen. Dieser Betreiber ist Dienstleister im Sinne des § 4 Z. 5 DSGVO 2016. Es ist angedacht, die Gemeindeinformatik GmbH als Betreiber des Informationsverbundsystems zu bestellen; die Verantwortung bleibt bei der jeweils auftraggebenden Gemeinde.

Wenn die Gemeinden die Wohnungswerberverwaltung in Form eines Informationsverbundsystems einrichten, darf diese Datenanwendung erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzbehörde aufgenommen werden (§ 18 Abs. 2 Z. 4 DSGVO 2016). Weiters sind entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen festzulegen (vgl. § 14 DSGVO 2016). In diesem Zusammenhang muss insbesondere vom Betreiber des Informationsverbundsystems sichergestellt werden, dass der Zugriff auf Daten in der Wohnungswerberverwaltung nur durch die jeweils zuständigen Organe der Gemeinde (z.B. Sachbearbeiter für die Vergabe geförderter Wohnungen) erfolgen kann.

§ 19b Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 11.

Nach § 19b Abs. 4 sollen auch Organe der Gemeinden – analog zur Landesregierung (vgl. § 19a Abs. 3) – für den im Gesetz vorgesehenen Zweck Daten über eine Behinderung oder eine schwere Erkrankung verarbeiten dürfen.

Zu § 19b Abs. 5 s. die Ausführungen zu § 19a Abs. 5.

#### **Zu den Z. 15 bis 20 (§ 22):**

Der Wohnbauförderungsbeirat soll um drei weitere von der Landesregierung bestellte Mitglieder erweitert werden. Zwei der Mitglieder sollen auf Vorschlag des Vorarlberger Gemeindeverbandes und eines auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe bestellt werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass auch Erfahrungen etwa betreffend die Vergabe geförderter Wohnungen Berücksichtigung finden. Die angesprochenen Änderungen kommen in den Abs. 2, 4, 5 und 7 zum Ausdruck.

#### **Zu Z. 21 (Überschrift des § 24):**

Nachdem § 24 nicht mehr die einzige Bestimmung des 7. Abschnitts (Schlussbestimmungen) sein soll (s. den neuen § 25, der Übergangsbestimmungen zur Auflösung des Wohnbaufonds enthält), soll er eine Überschrift erhalten.

#### **Zu Z. 22 (§ 24 Abs. 8 und 9):**

§ 24 Abs. 8 berücksichtigt den Umstand, dass § 19a Abs. 4 entsprechend dem Art. 97 Abs. 2 B-VG nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden kann.

Zu § 24 Abs. 9 s. Punkt 1.5..

#### **Zu Z. 23 (§ 25):**

Im § 25 Abs. 1 ist vorgesehen, dass sämtliche Rechte bzw. Ansprüche des Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg – nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 – auf das Land übergehen. Diese Gesamtrechtsnachfolge bedeutet insbesondere, dass für Förderungen, die auf Grundlage des Wohnbaufondsgesetzes gewährt worden sind, der jeweilige Förderungsvertrag mit der Maßgabe weitergilt, dass an die Stelle des Wohnbaufonds das Land als Förderungsgeber tritt und die Mittel aus Rückflüssen von Förderungen unmittelbar dem Land zufließen. Weiters sind etwa auch Grundbucheintragungen zugunsten des Wohnbaufonds von der Gesamtrechtsnachfolge umfasst.

Die im § 25 Abs. 2 angesprochene Berücksichtigung der vorzunehmenden Abschreibungen erfolgt dadurch, dass die Forderungen der Gesamtheit der Gemeinden um die auf die Gesamtheit der Gemeinden zurechenbaren Abschreibungen reduziert werden. Für den Fall, dass die Abschreibungen die Forderungen übersteigen, soll dieser Negativbetrag vom Anspruch der Gesamtheit der Gemeinden am Eigenkapital-Anteil nach Abs. 4 abgezogen werden.

Im § 25 Abs. 3 wird näher geregelt, nach welchen Kriterien die Aufteilung der Forderungen auf die einzelnen Gemeinden zu erfolgen hat. Dabei sind für die Berechnung des Durchschnitts die Jahre 2015 bis 2017 heranzuziehen.

Das im § 25 Abs. 4 angesprochene Eigenkapital ergibt sich aus dem Saldo aus den Forderungen und Verbindlichkeiten des Wohnbaufonds zum Stichtag 31. Dezember 2017 laut Bilanz des Wohnbaufonds.

Zu § 25 Abs. 5 s. die Ausführungen zu Abs. 3.

§ 25 Abs. 6 ermöglicht mittels (privatrechtlicher) Vereinbarung eine von den Abs. 3 und 5 abweichende Auszahlung an die einzelnen Gemeinden. Die Vereinbarung ist zwischen dem Land und allen Gemeinden abzuschließen (damit soll gewährleistet werden, dass keine Gemeinde benachteiligt wird); eine Vereinbarung zwischen dem Land und z.B. nur einer Gemeinde ist unzulässig.

Nach § 25 Abs. 7 soll über Streitigkeiten, die die Bewertung, Aufteilung oder die Auszahlung nach den Abs. 2 bis 6 betreffen, die Landesregierung mit Bescheid entscheiden. Dieser Bescheid kann freilich (mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht) bekämpft werden.

Bisher hatte die Landesregierung dem Landtag alljährlich über die Tätigkeit des Wohnbaufonds zu berichten und eine Ausfertigung des Berichts dem Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln (s. § 6 des Wohnbaufondsgesetzes). Mit der Aufhebung des Wohnbaufondsgesetzes mit 1. Jänner 2018 entfällt auch diese Verpflichtung (s. Art. X). Es erscheint allerdings sinnvoll, dass die Landesregierung für das

Jahr 2017 noch über die Tätigkeit des Wohnaufonds an den Landtag berichtet und eine Ausfertigung des Berichts an den Vorarlberger Gemeindeverband übermittelt, weshalb in § 25 Abs. 8 eine entsprechende Anordnung getroffen wird.

### **Zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Artikel XII):**

#### **Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 2 lit. a):**

Aufgrund der Änderung der Bestimmungen über den Gemeindesanitätsdienst müssen die Gemeinden nicht mehr notwendigerweise einen Arzt oder eine Ärztin für alle Aufgaben der Gemeinde im öffentlichen Gesundheitswesen als Gemeindearzt bestellen. So ist es den Gemeinden in Hinkunft beispielsweise möglich, dass sie sich an einem von einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen Organisation eingerichteten Bereitschaftsdienst beteiligen. Andererseits können die Gemeinden auch einen oder falls erforderlich mehrere Ärzte nur mit der Durchführung der Totenbeschau beauftragen. Um den verschiedenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, wird in Abs. 2 lit. a nur noch auf den der Gemeinde hierzu zur Verfügung stehenden Arzt abgestellt.

#### **Zu den Z. 2 bis 5 (§ 6 Abs. 2 lit. b und c, § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2):**

Infolge der Änderung von lit. a wird auch in der lit. b der Gemeindearzt gestrichen und lediglich auf einen Arzt gemäß lit. a verwiesen.

Die neue Regelung des § 6 Abs. 1 lit. c sieht vor, dass zuständiger Totenbeschauer im Fall einer kriminalpolizeilichen Leichenbeschau nach § 128 der Strafprozessordnung der dafür von der Kriminalpolizei beigezogene Arzt ist, sofern dieser auf Ersuchen der Gemeinde im Rahmen seiner Beziehung durch die Kriminalpolizei oder sonst der Wahrnehmung der Aufgabe der Totenbeschau zugestimmt hat. Nach der genannten Bestimmung der StPO hat die Kriminalpolizei, sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, einen Arzt beizuziehen und grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen, der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

Derzeit kommt es nämlich aufgrund der parallel anzuwendenden Bestimmungen der StPO und des Bestattungsgesetzes mitunter dazu, dass bis zu drei Ärzte zu einem Notfall bzw. letztlich einem Todesfall gerufen werden, nämlich der Notarzt, der Arzt, der der kriminalpolizeilichen Leichenbeschau beigezogen wird, und der (bisher) zuständige Totenbeschauer der Gemeinde. Die neu eingefügte Bestimmung verfolgt den Zweck, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Zudem trägt die Regelung dazu bei, dass in Fällen, in denen ein natürlicher Tod nicht feststeht, tatsächlich auch immer die nötigen kriminalpolizeilichen Erhebungen in die Wege geleitet werden (s. auch § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2).

In welchen Fällen – aufgrund des Umstandes, dass ein natürlicher Tod nicht feststeht – eine kriminalpolizeiliche Leichenbeschau nach § 128 StPO durchzuführen ist, wird derzeit in einer Richtlinie des Bundesministeriums für Inneres (BMI-OA1300/0243-II/1/b/2010) näher geregelt.

Dieser Richtlinie zufolge liegt ein natürlicher Tod bei alters- oder krankheitsbedingter innerer Ursache vor, also wenn der Tod infolge Alters, Siechtums oder einer chronischen Krankheit bzw. durch eine akut auftretende Erkrankung eingetreten ist.

Dagegen hat die Kriminalpolizei eine Leichenbeschau durchzuführen, wenn der Verdacht besteht, dass der Tod durch Fremdverschulden oder Fremdeinwirkung erfolgte, durch einen Suizid oder Unfall eingetreten ist, wenn es sich um die Leiche eines Säuglings oder Kleinkindes bis zum Alter von sechs Jahren handelt, wenn ein Fötus aufgefunden wird, der Tod während der Anhaltung bei der Polizei oder Justiz eintrat, Leichen- oder Skeletteile gefunden werden, wenn keine Anhaltspunkte für die Todesursache im Rahmen der ersten kriminalpolizeilichen Maßnahmen erhoben werden konnten oder der Verdacht besteht, dass der Tod in unmittelbarem Zusammenhang mit Suchtmitteln eingetreten ist (vgl. *Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO 1 §128 Rz 1).

Das Ersuchen der Gemeinde bzw. Gemeinden, dass der kriminalpolizeiliche Leichenbeschauer auch die Aufgabe der Totenbeschau nach dem vorliegenden Gesetz wahrnehmen soll, kann auch – eine entsprechende Ermächtigung vorausgesetzt – generell für die Gemeinden, insbesondere über die Interessenvertretung der Gemeinden, den Vorarlberger Gemeindeverband, gestellt werden. Das Ersuchen muss auch nicht an den einzelnen Leichenbeschauer gestellt werden, vielmehr kann es auch an die Landespolizeidirektion als Kriminalpolizei gerichtet werden, die ihrerseits im Rahmen der Bestellung bzw. Beziehung der kriminalpolizeilichen Leichenbeschauer deren Zustimmung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Totenbeschau einholen kann.



Darauf hinzuweisen ist, dass der kriminalpolizeiliche Leichenbeschauer u.U. der Gemeinde auch schon nach Abs. 2 lit. a (als Arzt des Gemeindesaniätätsdienstes) zur Verfügung steht.

**Zu Z. 6 (§ 12 Abs. 1):**

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Anordnung der Leichenöffnung nicht unmittelbar durch den Bürgermeister erfolgen muss, sondern dass der Bürgermeister auch einen Totenbeschauer zur Anordnung im Namen des Bürgermeisters beauftragen kann. Diese Ermächtigung bzw. dieser Auftrag kann auch generell vorab dem jeweiligen Totenbeschauer erteilt werden; sie kann freilich nur zur Anordnung der Leichenöffnung in jenen Fällen ermächtigen, die § 12 Abs. 1 vorsieht (d.h. wenn die Todesursache voraussichtlich nur durch eine Leichenöffnung geklärt werden kann und nicht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Leichenöffnung durch die Staatsanwaltschaft gegeben sind).

**Zu den Z. 7 und 8 (§ 20 Abs. 2 und 3):**

Im Sinne der beabsichtigten Deregulierung sollen Überführungen von Leichen in andere Bundesländer in Einrichtungen für Zwecke der naturwissenschaftlichen oder medizinischen Forschung und Lehre, für Zwecke der Ermittlung von Krankheitsursachen oder für Zwecke der Heilbehandlung künftig nur mehr bei Gesundheitsgefährdung genehmigungspflichtig (Genehmigung des Bürgermeisters), sonst nur mehr anzeigespflichtig sein. Eine „bloße“ Anzeige genügt nur dann, wenn der Totenbeschauer auf dem Totenbeschauschein vermerkt hat, dass Interessen der Gesundheit einer Überführung innerhalb Österreichs nicht entgegenstehen. Dies wird praktisch immer (ausgenommen bei Krankheiten gemäß § 13 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 wie Flecktyphus, Pocken, Asiatischer Cholera, Pest) der Fall sein.

Eine Anzeige an die Gemeinde ist jedenfalls erforderlich, um später feststellen zu können, wohin die Leiche verbracht wurde. Da keine Frist, in der eine Überführung untersagt werden kann, festgelegt wird, darf die Überführung sofort nach Erhalt des entsprechenden Vermerks auf dem Totenbeschauschein (s. § 20 Abs. 7) durchgeführt werden.

Eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft ist wie bisher erforderlich, wenn die Leiche ins Ausland oder für eine Bestattung in ein anderes Bundesland überführt werden soll.

**Zu Z. 9 (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz):**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Bestattung nur selten binnen 72 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen wird. Daher wäre es in den meisten Sterbefällen notwendig, eine Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen. Diese bürokratische Hürde soll dadurch gemindert werden, dass die Frist im Fall von Leichen, deren Verwesung durch besondere Vorkehrungen verhindert wird, auf zehn Tage verlängert wird. Als besondere Vorkehrung gegen die Verwesung ist die Aufbewahrung der Leiche in einem Kühlraum oder die Anwendung von die Verwesung hindernden Konservierungsmaßnahmen zu beurteilen. Eine Gefährdung der Gesundheit oder Verletzung der Pietät ist bei entsprechender Behandlung der Leiche nicht zu erwarten. Eine spätere Bestattung, als dies im ersten und zweiten Satz der Bestimmung vorgesehen ist, ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

**Zu Z. 10 (§ 65 Abs. 1 lit. a):**

Es erfolgt eine Anpassung der Strafbestimmung an die durch die Novelle LGBI.Nr. 47/2013 geänderten Absatzbezeichnungen im § 6.

**Zu Z. 11 (§ 67 Abs. 4):**

S. Punkt 1.5..

**Zur Änderung des Patienten- und Klientenschutzgesetzes (Artikel XIII):**

**Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 3):**

Die Erfassung des Zeitaufwandes gemäß Abs. 2 durch die Patienten-anwaltschaft erfolgt minutengenau und bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand. Aus diesem Grund hat das Land bereits im Juni 2015 mit der Patienten-anwaltschaft und den größten Institutionen (Landeskrankenanstalten, Krankenhaus Dornbirn, Allgemeinmediziner und Fachärzte, Alten- und Pflegeheime, VGKK) vereinbart, dass anstelle der minutengenauen Zeiterfassung eine pauschalierte Abrechnung nach den durchschnittlichen Anteilen der Jahre 2008 bis 2014 erfolgt. Diese Vereinbarung wurde vorerst auf drei Jahre befristet. Die Möglichkeit, eine solche Pauschalierung zu vereinbaren, soll nunmehr im Gesetz verankert werden. Wird keine Vereinbarung geschlossen, dann erfolgt die Ermittlung der Anteile weiterhin nach Abs. 2.

**Zu Z. 2 (§ 15):**

Mit der vorgesehenen Inkrafttretensbestimmung sollen die bereits geschlossenen Vereinbarungen über die Kostentragung rückwirkend eine gesetzliche Grundlage erhalten.

**Zur Änderung des Pflegeheimgesetzes (Artikel XIV):**

**Zu den Z. 1, 2, 4 bis 7, 9 und 11 bis 13 (Entfall des § 4, § 11, Entfall des § 16 Abs. 2 lit. c und Umbenennung der bisherigen lit. d und e, § 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 lit. a und § 18 Abs. 2 lit. a sowie Entfall des § 19 Abs. 2 und Umbenennung bzw. Anpassung der bisherigen Abs. 3 bis 7):**

Regelungen zu Heimverträgen sind mittlerweile im Konsumentenschutzgesetz des Bundes (§§ 27b bis 27i) enthalten. Der Bund hat damit seine Zivilrechtskompetenz wahrgenommen. Diese Bestimmungen werden für ausreichend erachtet. Auf entsprechende Regelungen im Pflegeheimgesetz soll daher, auch zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, verzichtet werden.

**Zu Z. Z 3 (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1 und 3 sowie 17 Abs. 1 bis 5):**

Bisher waren die Bezirkshauptmannschaften für die Durchführung der Anzeigeverfahren nach den §§ 15 und 16 (betreffend die geplante Errichtung der Pflegeheime und deren Betriebsaufnahme) sowie für die aufsichtsbehördliche Kontrolle nach § 17 zuständig. Aufgrund der relativ geringen Fallzahlen und der im Amt der Landesregierung in stärkerem Ausmaß vorhandenen Kompetenz in Pflegeangelegenheiten sollen diese Zuständigkeiten künftig bei der Landesregierung konzentriert werden.

**Zu Z. 8 (§ 18 Abs. 1 und 2):**

Es wird klargestellt, dass die Bezirkshauptmannschaft zuständige Strafbehörde ist.

**Zu Z. 10 (§ 18 Abs. 2 lit. c):**

Mit der vorliegenden Änderung wird der Umstand berücksichtigt, dass auch die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist.

**Zu Z. 14 (§ 20):**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens s. Punkt 1.5..

Für am 1. Jänner 2018 bei der Bezirkshauptmannschaft anhängige Anzeige- und Aufsichtsverfahren wird eine Übergangsbestimmung getroffen, um die Kontinuität dieser Verfahren zu gewährleisten.

**Zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Artikel XV):**

**Zu Z. 1 (§ 33 Abs. 1 lit. a):**

Die nunmehr vorgesehene Ausnahme greift nur für – über 800 m<sup>2</sup> große – Bauwerke, die zur Gänze im Betriebsgebiet liegen, nicht aber, wenn Bauwerke teils im Betriebsgebiet und teils auf einer anders gewidmeten Fläche (z.B. Baufläche-Mischgebiet) errichtet werden sollen. Innerhalb von Betriebsgebieten soll künftig auch bei einer überbauten Fläche von mehr als 1.500 m<sup>2</sup> eine Bewilligungspflicht nicht mehr bestehen; die relativ raren und für die Wirtschaft wichtigen Betriebsgebietsflächen sollen möglichst ohne weitere Beschränkungen einer ihrer Widmung entsprechenden Verwendung zugeführt werden können, zumal ohnehin im Bauverfahren die Interessen des Orts- und Landschaftsbildes und im Rahmen einer – von der Höhe abhängigen – Bewilligungspflicht nach § 33 Abs. 1 lit. b auch die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen sind.

**Zu Z. 2 (§ 33 Abs. 1 lit. b):**

Die Höhenbegrenzung, bei deren Überschreitung eine Bewilligung erforderlich ist, wird auf 15 m bzw. 20 m angehoben. Anzumerken ist, dass die Ausnahme von der Bewilligungspflicht aufgrund des Bestehens eines Bebauungsplanes über die Höhe nicht greift, wenn eine Ausnahme nach § 35 Abs. 2 und 3 RPG zur Überschreitung der im Bebauungsplan festgelegten Höhe des Bauwerks zugelassen werden soll; diesfalls besteht – bei Überschreitung der 15 bzw. 20 m-Grenze – eine Bewilligungspflicht nach der vorliegenden Bestimmung.

**Zu Z. 3 (§ 33 Abs. 5):**

Die Definition für bebaute Bereiche soll gleich sein wie die entsprechende Definition im Baugesetz (vgl. § 2 Abs. 1 lit. g BauG). Festzuhalten ist, dass auch Flächen, deren Grundwidmung eine solche als Baufläche ist, also z.B. auch Widmungen als Vorbehaltsflächen in Bauflächen, zum „bebauten Bereich“ zählen.

**Zu Z. 4 (§ 60 Abs. 6):**

S. Punkt 1.5..

**Zur Änderung des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes (Artikel XVI):****Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 1):**

Die jährliche Erstellung des Land- und Forstwirtschaftsberichtes verursacht einen Verwaltungsaufwand größeren Umfangs. Der Bericht soll den Ist-Zustand und die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in Vorarlberg darstellen. Zweck der jährlichen Berichtspflicht ist die Evaluierung der vergebenen Förderungen und die Steuerung künftiger Förderungen. Eine gänzliche Abschaffung der Berichtspflicht erscheint daher nicht sinnvoll. Um aber den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll der Berichtszeitraum auf drei Jahre verlängert werden.

**Zu Z. 2 (§ 12 Abs. 3):**

S. Punkt 1.5. In den Jahren 2018 und 2019 ist daher kein Bericht zu erstellen, sondern erst im Jahr 2020 (für den Dreijahreszeitraum 2018 bis 2020).

**Zur Änderung des Landesforstgesetzes (Artikel XVII):****Zu den Z. 1 und 2 (§ 28 Abs. 1 und 2):**

Durch die vorgeschlagene Regelung soll organisationsrechtliche Flexibilität geschaffen werden, ohne dass zwingend von der Möglichkeit der Zuweisung von Bediensteten zum Amt der Landesregierung Gebrauch gemacht werden muss.

Der Vorteil einer – nunmehr möglichen – Dienstzuweisung der Waldaufseher zum Amt der Landesregierung liegt neben dem Bestreben einer landesweit einheitlichen Waldaufsicht insbesondere darin, dass die Waldaufseher nicht nur für Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaften herangezogen werden können, sondern auch besser in die Aufgaben der Abteilung Forstwesen des Amtes der Landesregierung miteingebunden werden können.

**Zu den Z. 3 und 6 (§§ 30 Abs. 1 und 32):**

Dienstgeber der Waldaufseher ist das Land, das grundsätzlich durch die Landesregierung vertreten wird (s. § 4 Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000). Dementsprechend ist – sofern nicht die Bezirkshauptmannschaft dienstrechtlich mit diesen Aufgaben beauftragt wird – die Landesregierung für die Zuweisung des Einsatzgebietes sowie die Ausfolgung von Dienstausweis und Dienstabzeichen zuständig.

**Zu Z. 4 (§ 31 Abs. 1):**

Durch die geplante Änderung sollen die Waldaufseher nicht nur bei der Wahrnehmung der forstbehördlichen Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften, sondern auch bei forstbehördlichen Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen (z.B. die Überwachung von Maßnahmen zur Sanierung von Schutzwald gemäß § 24 Abs. 1 Forstgesetz 1975; die Überwachung von Maßnahmen in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei großer Gefahr durch Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung gemäß § 44 Abs. 3 Forstgesetz 1975), zur Mitwirkung herangezogen werden können.

**Zu Z. 5 (Entfall des § 31 Abs. 3 und Umbenennung des bisherigen Abs. 4):**

Es besteht keine Notwendigkeit zur gesetzlichen Regelung der Inhalte einer Dienstzuweisung. Das Einsatzgebiet des Waldaufsehers ergibt sich aus dem Dienstausweis; inwieweit er in diesem Gebiet zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 31 Abs. 1 und 2 herangezogen wird, kann ohne gesetzliche Vorgabe intern geregelt werden, und zwar in dienstrechtlichen Angelegenheiten unter der Leitung der

Landesregierung, in forstfachlicher Hinsicht durch die Bezirkshauptmannschaft unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 102 Abs. 1 B-VG).

**Zu Z. 7 (Entfall des § 39 Abs. 2 bis 5 und Umbenennung der bisherigen Abs. 6 und 7):**

Seit dem Jahr 2011 sind sämtliche Waldaufseher Landesbedienstete, weshalb die Übergangsbestimmungen in den Abs. 2 bis 5 nicht mehr erforderlich sind.

**Zu Z. 8 (§ 40 Abs. 3):**

S. Punkt 1.5..

**Zur Änderung des Jagdgesetzes (Artikel XVIII):**

**Zu den Z. 1 und 2 (§ 42 Abs. 2 lit. b und Abs. 4):**

Erlegtes Schalenwild, das dem Abschussplan unterliegt, muss grundsätzlich einem Kontrollorgan vorgelegt werden. Diese Vorzeigepflicht gilt bisher nicht für männliches Schalenwild, das älter als ein Jahr ist, sofern es sich nicht um vor dem 1. August erlegtes einjähriges Rotwild handelt, und für weibliches Gams- und Steinwild. Zur Überprüfung der Abschussmeldungen sind insbesondere die Trophäen dieser Tiere bei der Hegeschau zu präsentieren.

Da bei weiblichen Gams- und Steinkitzen anhand der vorgelegten Trophäen bei der Hegeschau nicht überprüft werden kann, ob es sich tatsächlich um weibliche oder männliche Kitzte handelt, erscheint eine Vorlagepflicht für erlegte weibliches Gams- und Steinwildkitze zur Überprüfung des Abschussmeldungen zweckmäßiger. Zudem bieten die Trophäen von Gams- und Steinkitzen keine Kriterien für eine fachgerechte Beurteilung der Jagdwirtschaft und lassen keine wildbiologischen Rückschlüsse auf den Wildlebensraum zu. Für den jeweiligen Jäger ist dadurch mit einer wesentlichen Zeiteinsparung zu rechnen, da die Trophäen dieser Tiere von ihm nicht mehr präpariert und bei der Hegeschau präsentiert werden müssen. Daher sollen fortan zur Überprüfung der Abschussmeldungen erlegte Gams- und Steinwildkitze dem zuständigen Kontrollorgan vorgelegt werden. (Was unter einem Gams- bzw. Steinwildkitz zu verstehen ist, ergibt sich derzeit aus § 31 Abs. 2 lit. c und d der Jagdverordnung.)

**Zu Z. 3 (§ 70 Abs. 6):**

Die vorgesehene Änderung der Vorlagepflicht soll mit 1. April 2018 (und damit mit Beginn des Jagdjahres) in Kraft treten (s. auch Punkt 1.5.).

**Zur Änderung des Flurverfassungsgesetzes (Artikel XIX):**

**Zu den Z. 1 und 2 (§§ 6 Abs. 2 und 30 Abs. 4):**

Es entfallen Nichtigkeitssanktionen für Bewilligungen, die trotz Vorliegens einer im Zusammenlegungsverfahren verfügten Eigentumsbeschränkung erteilt wurden (§ 6 Abs. 2), sowie für Bescheide im Flurbereinigungsverfahren, die den Zielen und Aufgaben eines Zusammenlegungsverfahrens widersprechen (§ 30 Abs. 4).

**Zu Z. 3 (§ 111 Abs. 6):**

S. Punkt 1.5..

**Zur Änderung des Güter- und Seilwegegesetzes (Artikel XX):**

Das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen (LMSG.) soll mit dem Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (Artikel XXV) am 1. Jänner 2018 aufgehoben werden. Ab diesem Tag sollen landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die nicht in Ausübung eines Bringungsrechtes errichtet werden, vom Güter- und Seilwegegesetz erfasst sein.

Für Seilwege, die nicht mit einem Bringungsrecht verknüpft sind, sollen aufgrund der Gleichartigkeit der Anlagen sowie Gefahren, die mit deren Errichtung und dem Betrieb verbunden sind, dieselben Bestimmungen sowie dieselbe Behördenzuständigkeit gelten wie für Bringungsanlagen.

Auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der Sonderregelungen der Behördenzuständigkeit in Angelegenheiten der Bodenreform aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sowie der Aufhebung des Agrarbehördengesetzes 1950 durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-

Anpassungsgesetz BMLFUW – Land- und Forstwirtschaft, BGBl. I Nr. 189/2013, ist eine Regelung dieser Anlagen in zwei unterschiedlichen Gesetzen nicht mehr erforderlich.

Forstliche Bringungsanlagen im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind von dieser Änderung nicht erfasst.

#### **Zu Z. 1 (Titel):**

Die Ergänzung des Titels ergibt sich aufgrund des Einbeziehens von landwirtschaftlichen Materialseilbahnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

#### **Zu den Z. 2 bis 5 (IV. Hauptstück, §§ 21 Abs. 1 lit. a und 22):**

Zur Einbeziehung der landwirtschaftlichen Materialseilbahnen wird ein neues IV. Hauptstück in das Güter- und Seilwegegesetz aufgenommen, das den Anwendungsbereich auf landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die nicht in Ausübung eines Bringungsrechtes errichtet werden, erweitert. Dies erfordert die Umbezeichnung des bisherigen IV. Hauptstückes in V. Hauptstück.

Die Landesregierung handelt im Zusammenhang mit Bringungsanlagen als die in Angelegenheiten der Bodenreform zuständige Agrarbehörde. Landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die nicht mit einem Bringungsrecht verknüpft sind, gehören dagegen nicht zu den Angelegenheiten der Bodenreform; auch in diesen soll die Landesregierung jedoch die zuständige Behörde sein.

Der in § 15a Abs. 1 enthaltene Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 1 stellt aus sicherheitstechnischen Überlegungen sicher, dass die Errichtung und der Betrieb (Erhaltung und Beaufsichtigung) landwirtschaftlicher Materialseilbahnen auch nach Entfall des Gesetzes über landwirtschaftliche Materialseilbahnen einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Die sinngemäße Anwendung schließt aus, dass die für Bringungsanlagen spezifischen Regelungen auch auf landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die nicht mit einem Bringungsrecht verknüpft sind, anzuwenden sind. Der in § 11 Abs. 1 enthaltene Verweis auf die Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 sowie 13 Abs. 3 gilt somit nicht für landwirtschaftliche Materialseilbahnen.

§ 15a Abs. 2 nimmt Seilriesen, von denen aufgrund ihrer Positionierung und Umgebung keine besondere Gefährdung ausgeht, von der Bewilligungspflicht aus. Die von der Landesregierung in den Verordnungen für landwirtschaftliche Seilbahnen erlassenen Sicherheitsvorschriften sind inklusive der darin enthaltenen Überprüfungsbestimmungen dennoch anzuwenden.

Forstliche Seilbahnen, die dem Transport von Holz und anderen Forstprodukten samt Zwischenlagerung dienen, sind keine landwirtschaftlichen Materialseilbahnen. Sie unterliegen den Bestimmungen des Forstrechtes. Die bisherige Abgrenzung zwischen Bringungsrechten nach dem Forstgesetz und dem Güter- und Seilwegegesetz bleibt vom Einbezug der landwirtschaftlichen Materialseilbahnen unberührt.

Die Strafbestimmung des § 21 Abs. 1 lit. a erfasst fortan auch landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die nicht in Ausübung eines Bringungsrechtes errichtet werden. Dementsprechend begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine landwirtschaftliche Materialseilbahn ohne Bewilligung anlegt oder betreibt.

Die in § 22 normierte Übermittlungspflicht gilt nur für Erkenntnisse in bodenreformatoryschen Angelegenheiten, nicht aber für Erkenntnisse, die landwirtschaftliche Materialseilbahnen betreffen.

#### **Zu Z. 6 (§ 24):**

Zu Abs. 1 s. Punkt 1.5..

In Abs. 2 wird klargestellt, dass jene Anlagen, die bisher nach dem Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen bewilligt wurden, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als nach § 15a Abs. 1 dieses Gesetzes bewilligte Anlagen gelten. Damit wird insbesondere auch sichergestellt, dass derjenige, der entgegen der nach dem Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen erteilten Bewilligung eine landwirtschaftliche Materialseilbahn betreibt, nach § 21 Abs. 1 lit. a strafbar ist.

Ab diesem Zeitpunkt ist nach Abs. 3 weiters zu beachten, dass die Landesregierung in allen Verfahren nach dem Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde tritt (z.B. tritt sie auch die die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde als belange Behörde im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht oder den Höchstgerichten).

Die Landesregierung hat die Möglichkeit, noch vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen Durchführungsverordnungen betreffend landwirtschaftliche Materialseilbahnen zu erlassen. Nach Abs. 4 dürfen die allenfalls erlassenen Verordnungen jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten.

## **Zur Änderung des Starkstromwegegesetzes (Artikel XXI):**

### **Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1):**

Nach der geplanten Bestimmung sind – nur – wesentliche Änderungen einer Leitungsanlage (wovon auch Erweiterungen umfasst sind) bewilligungspflichtig.

Nach der bisher geltenden Rechtslage sind Änderungen und „Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen“, bewilligungspflichtig. Was darunter zu verstehen ist, ist nicht ohne weiteres klar. In aller Regel wird es sich dabei jedoch um wesentliche Änderungen der Leitungsanlage handeln, sodass die Neuregelung grundsätzlich keine gravierende inhaltliche Änderung darstellt. Auf die Klarstellung im § 3 Abs. 2, was nicht als wesentliche Änderung anzusehen ist, wird hingewiesen.

### **Zu den Z. 2 und 3 (§ 3 Abs. 2 und Umbenennung des bisherigen Abs. 2):**

Es soll klargestellt werden, dass der bloße Austausch oder die Erneuerung von Leiterseilen, Erdungen, Isolatoren und Zubehörteilen keine wesentliche Änderung der Leitungsanlage darstellt. Solche Maßnahmen dienen dazu, die Anlage auf den Stand der Technik zu bringen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich durch den Austausch bzw. die Erneuerung die Übertragungsleistung (Nennleistung) der Leitungsanlage ändert (z.B. bei Erhöhung der Übertragungsleistung durch Verwendung eines neuen Leiterseils mit größerem Querschnitt bzw. anderer Materialzusammensetzung).

Auch Verstärkungen der bestehenden Masten, deren Fundamente und deren Fachwerkskonstruktionen ohne Änderungen der Außenabmessungen oder des Mastprofils oder mit nur geringfügigen Änderungen im Rahmen von wenigen Zentimetern sind keine wesentlichen Änderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 letzter Satz.

Eine bloße Änderung des Betriebsverhaltens einer bestehenden Leitungsanlage, wie beispielsweise die Erhöhung der Übertragungsleistung auf die Systemgrenzen der Leitungsanlage (unabhängig von der Dauer) oder die Änderung der Energieflussrichtung stellt ebenfalls keine wesentliche Änderung dar.

Wenn durch eine Änderung einer bestehenden Leitungsanlage jedoch eine weitergehende Inanspruchnahme von Grundstücken (s. dazu § 7 Abs. 2 letzter Satz sowie die Bestimmungen des 3. Abschnitts über Leitungsrechte) notwendig wird, handelt es sich um eine wesentliche und damit bewilligungspflichtige Änderung der Leitungsanlage. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn das ausgetauschte bzw. erneuerte Leiterseil stärker „durchhängt“ und dadurch der bestehende Servitutsbereich beiderseits der Trassenachse erweitert werden muss.

Unabhängig davon, ob damit eine weitergehende Inanspruchnahme von Grundstücken verbunden ist oder nicht, stellt das Auflegen zusätzlicher Leiterseile eine wesentliche Änderung dar, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der im ursprünglichen Bescheid bewilligten Systeme.

Für die Beurteilung der Frage, ob durch die Änderung der Leitungsanlage eine weitergehende Inanspruchnahme von Grundstücken notwendig wird, sind – wie schon bei der Beurteilung der Beeinträchtigung von Grundstücken bzw. der berührten privaten Interessen nach § 7 Abs. 2 im Rahmen des Verfahrens über die Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung – die einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften heranzuziehen. Unter eine Beeinträchtigung bzw. Inanspruchnahme von Grundstücken fällt nämlich nicht nur die „Benützung“ durch die Leitungstrasse selbst (z.B. durch Maststandorte, Überspannung oder Kabelverlegung), sondern auch die Berührung durch den Servitutsbereich (d.h. die Sicherheitsabstände) der Leitungsanlage, der sich beiderseits der Trassenachse befindet. Die Breite des Servitutsbereichs bestimmt sich aus den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

Auch bei unwesentlichen Änderungen im Sinne des § 3 Abs. 2 sind aufgrund des Elektrotechnikgesetzes 1992 jedenfalls die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften einzuhalten: Dies ist nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 von der dafür zuständigen Behörde zu prüfen und zu beurteilen. Im Falle von Verstößen sind entsprechende verwaltungsbehördliche Aufträge zu erteilen (vgl. § 9 Abs. 3 bis 5 des Elektrotechnikgesetzes 1992).

Infolge der Einfügung des neuen Abs. 2 soll der bisherige Abs. 2 in Abs. 3 umbenannt werden.

### **Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 5):**

Im Abs. 5 wird analog zum Baugesetz (§ 24 Abs. 4 letzter Satz BauG) der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, auf die Vorlage der Beilagen in mehrfacher Ausfertigung zu verzichten. Im Zeitalter der

elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung ist die Vorlage der Beilagen in mehrfacher Ausfertigung nicht mehr in jedem Fall erforderlich. Andererseits soll es für die Behörde – wie bisher – auch möglich sein, unter Umständen zusätzliche Ausfertigungen zu verlangen, wenn weitere Sachverständige oder öffentliche Dienststellen dem Verfahren beizuziehen sind und ihnen eine Ausfertigung der Pläne und Beschreibungen in Papierform zur Verfügung gestellt werden soll.

**Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 4):**

Hier erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Gesetzes.

**Zu den Z. 6 und 7 (§ 7 Abs. 6 und Umbenennung des bisherigen Abs. 6):**

Bei Erdkabelleitungen bis 45.000 Volt kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten öffentlichen Interessen und die privaten Interessen nicht beeinträchtigt werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke schriftlich zugestimmt haben. Ein Ermittlungsverfahren ist diesfalls nicht notwendig. Für derartige Erdkabelleitungen wird deshalb eine Bewilligungsfiktion vorgesehen. Die Bewilligungsfiktion kommt nur in Betracht bei Einbringung eines mängelfreien und vollständigen Antrages, der die Voraussetzungen des § 6 erfüllt und dem alle Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer angeschlossen sind. Über den Eintritt der Bewilligungsfiktion hat die Behörde dem Antragsteller, den betroffenen Grundeigentümern und den Eigentümern fremder Anlagen (das sind bereits vorhandene oder bewilligte Energieversorgungseinrichtungen), die durch die geplante Erdkabelleitung berührt werden, eine schriftliche Bestätigung zuzustellen.

Wenn bestimmte Regelungen an die elektrizitätsrechtliche Bewilligung anknüpfen (s. etwa § 7 Abs. 7 oder § 10), kommen diese Regelungen auch dann zur Anwendung, wenn die elektrizitätsrechtliche Bewilligung von Gesetzes wegen (durch Eintritt der Bewilligungsfiktion) als erteilt gilt.

Ist für eine Leitungsanlage i.S. des Abs. 6 überdies eine Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung erforderlich (s. § 6 Abs. 4), tritt die Bewilligungsfiktion bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig vom Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ein. Natürlich ist für die Durchführbarkeit des Vorhabens auch der positive Ausgang des Verfahrens nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, in dem die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung berücksichtigt werden, notwendig.

Für den Fall, dass dem Antrag nicht sämtliche Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer angeschlossen sind, hat ein normales Ermittlungsverfahren stattzufinden, in dem unter anderem auch die nach § 7 Abs. 2 gebotene Abstimmung mit den privaten Interessen stattzufinden hat.

Infolge der Einfügung des neuen Abs. 6 soll der bisherige Abs. 6 in Abs. 7 umbenannt werden.

**Zu den Z. 8 und 9 (Entfall der §§ 8 und 9 Abs. 3):**

Diese Bestimmungen erscheinen nicht notwendig und können im Sinne der Deregulierung entfallen.

**Zu Z. 10 (Entfall des § 23 Abs. 1 lit. e und h und Umbenennung der bisherigen lit. f, g, i und j):**

Die Strafbestimmungen, die auf die nunmehr entfallenden Pflichten nach den §§ 8 und 9 Abs. 3 abstellen, sollen ebenfalls entfallen und die bisherigen lit. f, g, i und j sollen in lit. e bis h umbenannt werden.

**Zu Z. 11 (§ 25 Abs. 5):**

Die Regelung des § 3 Abs. 2 über die Bewilligungsfreiheit von nicht wesentlichen Änderungen an bestehenden Leitungsanlagen soll auch für jene nicht wesentlichen Änderungen gelten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle erfolgt sind.

**Zu Z. 12 (§ 26 Abs. 4):**

S. Punkt 1.5..

**Zur Änderung des Raumplanungsgesetzes (Artikel XXII):**

**Zu Z. 1 (§ 16 Abs. 2):**

Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen nach dem Campingplatzgesetz sollen von der Ferienwohnungsdefinition des Raumplanungsgesetzes ausgenommen werden.

Mit dieser Änderung soll die kurzzeitige Überlassung dieser Objekte an ständig wechselnde Gäste ermöglicht werden, ohne dass sämtliche Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Ferienwohnungsbegriff nach § 16 Abs. 2 erfüllt werden müssen. Dadurch ist für die Überlassung von Mobilheimen und Bungalows keine Ferienwohnungswidmung nach § 16 Abs. 1 erforderlich. Eine solche wäre auch gar nicht möglich, weil eine Widmung nach § 16 Abs. 1 nur im Kern-, Wohn- und Mischgebiet erteilt werden kann und ein Campingplatz nur auf Flächen mit der Widmung Freifläche – Sondergebiet Campingplatz errichtet werden darf. Der Ausschluss erfolgt allerdings hauptsächlich zur Klarstellung, da in der Regel die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gegeben sein werden.

Die Ausnahme für Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen nach dem Campingplatzgesetz steht in Einklang mit den Raumplanungszielen in § 2, da dadurch kein Bauland für den ganzjährigen Wohnbedarf verloren geht und das Campingplatzgesetz das Aufstellen von Mobilheimen und die Errichtung von Bungalows nur auf einer beschränkten Anzahl von Standplätzen erlaubt. Darüber hinaus ist das Aufstellen bzw. die Errichtung solcher Objekte auf Campingplätzen nur unter bestimmten Bedingungen gestattet.

#### **Zu Z. 2 (§ 59a Abs. 3):**

S. Punkt 1.5..

#### **Zur Änderung des Baugesetzes (Artikel XXIII):**

##### **Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 lit. f):**

Bei den von § 1 Abs. 1 lit. f umfassten Leitungen handelt es sich um wichtige Versorgungsleitungen. Die Zwecke, denen diese Versorgungsleitungen dienen können, werden demonstrativ aufgezählt; diese Aufzählung soll nun um den Zweck der Telekommunikation erweitert werden. Was als Leitung, welche dem Zweck der Telekommunikation dient, anzusehen ist, ist grundsätzlich nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zu beurteilen; das TKG 2003 verwendet allerdings den Begriff der Leitung nicht, sondern spricht von Kommunikationslinien, worunter „unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen“ zu verstehen sind. Der Begriff Kommunikationslinie ist demnach technologieneutral und umfasst nicht nur „feste“ (also kabelgebundene) Übertragungswege. Da das Baugesetz jedoch von Leitungen spricht, sind nur kabelgebundene Übertragungswege von seinem Geltungsbereich ausgenommen, nicht jedoch Antennen, Masten u.dgl., die der drahtlosen Kommunikation mittels Funk dienen.

##### **Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 1 lit. g):**

Es werden jene Gebäude vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen, die unmittelbar der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder sonst der Wassernutzung dienen, worunter jedenfalls auch die Gewinnung von Energie oder Wärme bzw. Kälte aus Wasser fällt.

Die bisherige Ausnahme, wonach Gebäude nicht vom Geltungsbereich ausgenommen waren, war – insbesondere auch vor dem kompetenzrechtlichen Hintergrund – zu eng (vgl. auch VfSlg. 13.234/1992). Beispielsweise sollen folgende nach wasserrechtlichen Vorschriften anzeige- bzw. bewilligungspflichtige Bauwerke auch insoweit, als es sich bei ihnen um Gebäude handelt, von der Ausnahme erfasst sein – weil unmittelbar der Wassernutzung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung dienend – und nicht dem Geltungsbereich des Baugesetzes unterliegen: Kraftwerke mit Turbinengebäude (vgl. VfGH 1.12.1992, B 1057/91), Pumpwerke, Speicherbehälter, Regenüberlaufbecken, Übergabe- und Druckreduktionsschächte, Quell- und Brunnenfassungen, Kläranlagen, hydrographische Messstationen, Wärmepumpen usw., samt den sich in diesen Gebäuden befindenden Räumlichkeiten, die dem Betrieb der Anlage dienen (z.B. Betriebs- oder Steuerungswarte, Labor, Sanitär- bzw. Aufenthaltsraum für das Personal).

##### **Zu den Z. 3 und 4 (§ 1 Abs. 1 lit. h und i und Umbenennung der bisherigen lit. h bis l):**

Bei Naturgefahren nach lit. h handelt es sich insbesondere um Gefahren durch Lawinen, Wasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl., wobei Anlagen zum Schutz vor von Wasser ausgehenden Gefahren bereits gemäß § 1 Abs. 1 lit. g vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind, sofern sie nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung oder Anzeige bedürfen. Zu den Gebietskörperschaften zählen Bund, Land und Gemeinde, weshalb auch die von der Wildbach- und



Lawinenverbauung als unmittelbarer Bundesbehörde errichteten Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind.

Unter den Begriff „Anlagen für den Jagdbetrieb“ nach lit. i fallen beispielsweise Hochsitze, Futterplätze, Wildwintergatter, Jagdsteige, Wildzäune (vgl. auch § 29 des Jagdgesetzes) oder etwa Lagergebäude für Wildfutter. Jagdhütten sowie Gebäude für den Jagdbetrieb mit einer überbauten Fläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> unterliegen weiterhin dem Geltungsbereich des Baugesetzes. Eine Definition, was als „überbaute Fläche“ anzusehen ist, findet sich derzeit in § 2 lit. i der Baubemessungsverordnung.

Infolge der Einfügung der neuen lit. h und i sollen die bisherigen lit. h bis l umbenannt werden.

#### **Zu Z. 5 (§ 1 Abs. 1 lit. m):**

Zelte und Wohnwagen auf Campingplätzen (einschließlich der nach § 9 Abs. 1 des Campingplatzgesetzes zulässigen Bestandteile, Unter- bzw. Überbauten) sollen weiterhin vom Baugesetz ausgenommen sein. Diese Ausnahme wird nunmehr auf Mobilheime und Bungalows, welche der Unterbringung von Gästen auf Campingplätzen dienen, ausgedehnt. Diese Ausnahme ist im Hinblick darauf, dass Mobilheime und Bungalows einerseits nicht der Befriedigung eines ständigen Wohnbedürfnisses dienen und andererseits gemäß § 2 Abs. 7 des Campingplatzgesetzes in ihrer Größe beschränkt sind, gerechtfertigt. Abgesehen davon bedarf das Aufstellen von Mobilheimen und die Errichtung von Bungalows einer Bewilligung nach § 3 Abs. 1 lit. b des Campingplatzgesetzes. Auch legt das Campingplatzgesetz in § 2 gewisse Mindestanforderungen für solche Objekte fest und ermöglicht es im Übrigen der Landesregierung mittels Verordnung nähere Vorschriften über die Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Bungalows zu erlassen. Festgehalten wird, dass die Ausnahme nur für Mobilheime und Bungalows zur Unterbringung von Gästen gilt. Sonstige Bauwerke auf Campingplätzen (z.B. Gebäude für Infrastruktureinrichtungen) unterliegen nach wie vor dem Baugesetz.

#### **Zu Z. 6 (§ 1 Abs. 1 lit. o):**

Im Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen, LGBl.Nr. 20/1990 idgF, werden die für das Aufstellen von Bienenständen zu beachtenden Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken festgelegt. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, dass Bienenstände, bei denen es sich nicht um Gebäude handelt, zusätzlich dem Baugesetz unterliegen.

#### **Zu Z. 7 (§ 20 Abs. 4):**

Unter Anlagen zur Gartengestaltung fallen neben den in § 20 Abs. 4 lit. a genannten Beispielen z.B. auch Statuen oder Brunnen. Auch kleinere Stützmauern zum ausschließlichen Zweck der Gartengestaltung können unter diese Bestimmung fallen; dienen die Stützmauern jedoch z.B. der Hangsicherung etwa im Zusammenhang mit der Ausführung eines Gebäudes in Hanglage oder mit der Errichtung einer Straße und daher nicht ausschließlich der Gartengestaltung, handelt es sich nicht um Anlagen zur Gartengestaltung im Sinne des § 20 Abs. 4 lit. a. Eine in den Garten integrierte Terrasse kann ebenfalls eine Anlage zur Gartengestaltung darstellen, sofern es sich um ein selbständiges Bauwerk (s. dazu VwGH 17.8.2010, 2009/06/0071) handelt. Festzuhalten ist, dass Voraussetzung für die Einstufung als freies Bauvorhaben insbesondere auch ist, dass allfällige Mindestabstände (vgl. § 6) eingehalten werden.

Bauvorhaben, die nicht ausschließlich der Gartengestaltung dienen (z.B. Einfriedungen, Schwimmteiche, Pools oder Stützmauern mit einer über die Gartengestaltung hinausgehenden Funktion) fallen nicht unter § 20 Abs. 4 lit. a.

Spielplatzeinrichtungen sind beispielsweise Schaukeln, Wippen, Rutschen, Sandkästen und Klettergerüste. Wenn Kinderspielplätze als freie Bauvorhaben zu qualifizieren sind, bedeutet dies wie bei den übrigen freien Bauvorhaben lediglich, dass keine Baubewilligung und keine Bauanzeige erforderlich sind. Sonstige Bestimmungen des Baugesetzes, beispielsweise § 10 und die auf dessen Grundlage erlassene Verordnung der Landesregierung über die Anforderungen an private Kinderspielplätze sowie die §§ 15 und 16 (z.B. betreffend die Tragfähigkeit von Bauwerken) gelten trotzdem.

#### **Zu Z. 8 (§ 25 Abs. 3):**

§ 25 Abs. 3 soll an die seit Inkrafttreten des Baugesetzes erfolgten Novellierungen des § 15 Abs. 1 (s. LGBl.Nr. 22/2014 und Nr. 54/2015) angepasst werden. Unter sonstige Anforderungen, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben, fallen beispielsweise technische Anforderungen im Zusammenhang mit der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation (vgl. § 15 Abs. 1 sowie Art. 8 der Richtlinie 2014/61/EU).

**Zu Z. 9 (§ 34 Abs. 2):**

Die Frist für die Abfertigung von Bescheiden nach § 33 Abs. 1 bis 3 oder einer Mitteilung nach § 33 Abs. 3 beträgt für anzeigepflichtige Bauvorhaben nach § 19 lit. d drei Monate. Mit der Ausführung eines Bauvorhabens nach § 19 lit. d kann daher nicht vor diesem Zeitpunkt begonnen werden. Dem wird mit der nunmehr geplanten Änderung Rechnung getragen.

**Zu den Z. 10 bis 13 (§§ 43 und 44):**

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung soll die Pflicht der Behörde abgeschafft werden, eine Schlussüberprüfung durchzuführen. Mit der Meldung über die Vollendung übernimmt der Bauherr der Behörde gegenüber die Verantwortung für die der Baubewilligung und den Anforderungen nach den §§ 15 und 16 entsprechende Ausführung des Bauvorhabens, wobei die Einhaltung der Baubewilligung auch die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen mitumfasst.

Losgelöst von der bisherigen Verpflichtung zur Durchführung einer Schlussüberprüfung ist die Behörde gemäß § 38 Abs. 1 lit. b nach wie vor berechtigt jederzeit zu überprüfen, ob die Bauausführung der Baubewilligung, der Entscheidung über die Freigabe oder sonst der Bauanzeige entspricht. Ergibt die Überprüfung einen Grund zur Beanstandung, so hat die Behörde gemäß § 40 (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes) vorzugehen. Bei den im § 43 Abs. 3 genannten Bauvorhaben ist die Behörde – unbeschadet des § 43 Abs. 2 – jedoch verpflichtet, nach Einlangen der vollständigen Meldung der Vollendung eine Überprüfung nach § 38 Abs. 1 lit. b und c durchzuführen. Aufgrund des im Hinblick auf den Verwendungszweck dieser Objekte bestehenden besonderen Risikos wird eine verpflichtende Überprüfung dieser Vorhaben durch die Behörde nach wie vor als gerechtfertigt und zweckmäßig angesehen.

**Zu Z. 14 (§ 49 Abs. 1):**

Öffentliche Ämter sollen nur mehr dann Gegenstand nachträglicher Aufträge sein, wenn sie allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind. Für kleinere öffentliche Ämter ist die Möglichkeit der Vorschreibung nachträglicher Aufträge nicht unbedingt erforderlich.

**Zu den Z. 15 und 17 (§§ 53 Abs. 1 und 55 Abs. 1 lit. j):**

Durch den Entfall des § 44 Abs. 3 sind die entsprechenden Verweise zu streichen.

**Zu Z. 16 (§ 55 Abs. 1 lit. f):**

Durch den Entfall des § 43 Abs. 4 lit. a ist der Verweis auf diese Bestimmung zu streichen.

**Zu Z. 18 (§ 55 Abs. 1 lit. l):**

Verstöße gegen aufgrund des § 44 Abs. 3 in der Fassung vor der gegenständlichen Novelle erlassene Bescheide sollen auch nach dessen Entfall strafbar sind.

**Zu Z. 19 (§ 56 Abs. 1):**

Aufgrund von Novellierungen des § 28 (s. LGBl.Nr. 44/2007, Nr. 32/2009 und Nr. 22/2014) ist der Verweis in § 56 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

**Zu Z. 20 (§ 57 Abs. 8):**

S. Punkt 1.5..

**Zur Änderung des Campingplatzgesetzes (Artikel XXIV):**

**Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2 lit. a):**

Die Definition des Campingplatzes wird dahingehend angepasst, dass in Zukunft bei Vorliegen der Voraussetzungen auch das Aufstellen von Mobilheimen und die Errichtung von Bungalows auf dem Campingplatz möglich sind.

**Zu den Z. 2 und 3 (§ 1 Abs. 2 lit. b und Umbenennung der bisherigen lit. b und c):**

Da die Anzahl der Standplätze künftig als Bezugsgröße dafür dient, wie viele Mobilheime und Bungalows auf einem Campingplatz errichtet werden dürfen, muss der Begriff des Standplatzes definiert

werden. Durch die Definition soll klargestellt werden, dass pro Standplatz nur ein Zelt, ein Wohnwagen, ein Mobilheim oder ein Bungalow aufgestellt bzw. errichtet werden darf.

Infolge der Einfügung der neuen lit. b sollen die bisherigen lit. b und c umbenannt werden.

#### **Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 2 lit. c):**

In der lit. c kann nunmehr auf den Begriff der Standplätze (lit. b) Bezug genommen werden. Damit wird auch klargestellt, dass es sich bei Dauerstandplätzen um eine spezielle Art von Standplätzen handelt. Auch Dauerstandplätze können – im Rahmen einer entsprechenden Bewilligung – für das Aufstellen von Mobilheimen und die Errichtung von Bungalows verwendet werden.

#### **Zu Z. 5 (§ 1 Abs. 2 lit. e und f):**

Die in lit. e angesprochenen Mobilheime sind bewegliche Wohnobjekte, die mittels Tieflader oder über kurze Strecken auf eigenen Rädern transportiert werden können. Im Gegensatz zu Wohnwagen müssen sie aber gerade nicht jene Merkmale aufweisen, welche nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich sind. Es wird daher zur Klarstellung festgehalten, dass Mobilheime gerade keine Wohnwagen sind. Mobilheime nach dem gegenständlichen Gesetz sollen nicht als Ferienwohnung im Sinne eines Zweitwohnsitzes verwendet werden, sondern lediglich für kurze Dauer an ständig wechselnde Gäste überlassen werden. Personen gelten dann als ständig wechselnde Gäste, wenn sie sich nicht länger als sechs Wochen am Stück im jeweiligen Mobilheim oder Bungalow aufhalten, wobei kurze Unterbrechungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Eigenschaft „freistehend“ in der Definition soll zum Ausdruck bringen, dass Mobilheime nur mit Abstand zueinander aufgestellt werden dürfen. Spezifischere Abstandsvorschriften – etwa aus Gründen des Brandschutzes – können in einer Verordnung nach § 2 Abs. 8 getroffen werden.

Ein Bungalow i.S. der lit. f ist ein freistehendes, eingeschossiges Gebäude, welches wie ein Mobilheim mit Zubehör versehen sein kann und mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet ist. Wie Mobilheime sollen auch Bungalows auf Campingplätzen nicht als Ferienwohnungen genutzt werden, weshalb auch sie nur an ständig wechselnde Gäste überlassen werden dürfen. Ansonsten wird auf die Ausführungen zu den Mobilheimen verwiesen.

#### **Zu den Z. 6 und 7 (§ 2 Abs. 2 lit. d und Abs. 4):**

Es erfolgen sprachliche Anpassungen an die Diktion des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

#### **Zu Z. 8 (§ 2 Abs. 6 und 7):**

Im Abs. 6 wird klargestellt, dass nur der Inhaber des Campingplatzes Mobilheime und Bungalows auf dem Campingplatz aufstellen bzw. errichten darf. Für das Aufstellen bzw. Errichten ist eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 lit. b erforderlich.

Um zu verhindern, dass auf Campingplätzen ganze Feriensiedlungen entstehen, wird die Anzahl der Mobilheime und Bungalows beschränkt. Es dürfen demnach nur 30 % der Anzahl der Standplätze für solche Objekte verwendet werden. Wird ein neuer Campingplatz bewilligt, so ist die Anzahl der Standplätze gemäß § 4 Abs. 3 verpflichtend im Bewilligungsbescheid festzusetzen. Hinsichtlich der bereits bestehenden Campingplätze wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Standplätze im Bescheid festgelegt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, ist darauf hinzuweisen, dass für die Aufstellung von Mobilheimen und die Errichtung von Bungalows ohnehin eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 lit. b beantragt werden muss. Die Behörde kann daher die Gesamtanzahl der Standplätze im Zuge dieses Verfahrens erheben und auf deren Grundlage die Anzahl der Standplätze, auf denen Mobilheime und Bungalows errichtet werden dürfen, festlegen.

Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen sollen gerade nicht als Ferienwohnungen im Sinne eines Zweitwohnsitzes verwendet werden. Der Campingplatzbetreiber darf diese Objekte daher nur an ständig wechselnde Gäste überlassen. Eine Überlassung an ständig wechselnde Gäste liegt dann vor, wenn sich die Gäste nicht länger als sechs Wochen am Stück im jeweiligen Mobilheim oder Bungalow aufhalten, wobei kurze Unterbrechungen nicht zu berücksichtigen sind.

§ 2 Abs. 6 letzter Satz entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 3. Danach soll auf allen anderen Standplätzen weiterhin nur das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen zulässig sein.

Nach Abs. 7 sollen Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen einfache Unterkünfte sein, die sich in ihrer Ausgestaltung nicht allzu sehr von den herkömmlichen Campingunterkünften unterscheiden. Es

ist daher angebracht, die Größe dieser Objekte einschließlich deren Zubehör, wie z.B. Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen oder Terrassen, zu beschränken. Eine derartige Größenbeschränkung rechtfertigt im Übrigen auch die Ausnahme solcher Objekte vom Baugesetz und ist überdies aus Gründen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes geboten. Aus diesem Grund wird auch die Höhe der Mobilheime und Bungalows auf vier Meter beschränkt. Die Bestimmung der Geländeoberfläche, die die Basis für die Höhenberechnung bildet, wird analog zu § 5 Abs. 4 des Baugesetzes geregelt.

Zu beachten sind auch die Vorschriften in anderen Materiengesetzen. So sind Mobilheime, sofern es sich um Bauwerke handelt, und Bungalows grundsätzlich an den Sammelkanal anzuschließen, sofern sie ganz oder überwiegend im Einzugsbereich des Sammelkanals liegen (s. § 3 Abs. 3 des Kanalisationsgesetzes).

#### **Zu den Z. 9 und 10 (§ 2 Abs. 8):**

Infolge der Einfügung der neuen Abs. 6 und 7 soll der bisherige Abs. 6 in Abs. 8 umbenannt werden.

Die Verordnungsermächtigung im nunmehrigen Abs. 8 wird in Hinblick auf die Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Bungalows erweitert.

Da die Mobilheime und Bungalows Teil des Campingplatzes sind, gelten auch für sie die Abs. 3 bis 5 des § 2 sinngemäß. Die Mobilheime und Bungalows unterliegen zwar nicht dem Baugesetz und folglich auch nicht der Bautechnikverordnung, dennoch müssen sie gewisse Grundstandards erfüllen, um die Sicherheit der Campinggäste nicht zu gefährden. Um die Erreichung der in § 2 Abs. 3 bis 5 genannten Schutzziele sicherzustellen, kann die Landesregierung im Bedarfsfall im Verordnungsweg nähere Vorschriften erlassen. Dadurch wird eine rasche Anpassung dieser Vorschriften an die jeweiligen Erfordernisse ermöglicht.

#### **Zu Z. 11 (§ 3 Abs. 1):**

Das Aufstellen von Mobilheimen, die Errichtung von Bungalows und die wesentliche Änderung derselben soll nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig sein. Es wird daher in § 3 Abs. 1 lit. b ein eigener Bewilligungstatbestand geschaffen. Eine Änderung von Mobilheimen und Bungalows gilt dann als wesentlich, wenn sie Auswirkungen auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 3 bis 7 sowie nach einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 8 haben kann. Die lit. a entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1. Da es in Zukunft zwei verschiedene Arten der Bewilligung geben wird und der Begriff der Errichtungsbewilligung in diesem Zusammenhang zu Missverständnissen führen könnte, wird dieser Begriff gestrichen. Im Folgenden werden die Verweise auf die Errichtungsbewilligung durch einen Verweis auf die Bewilligung nach § 3 Abs. 1 oder einfach nur auf die Bewilligung ersetzt. Sofern lediglich pauschal auf eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 verwiesen wird, soll die verweisende Bestimmung für beide Arten von Bewilligungsverfahren gelten. Da die beiden Verfahren so ähnlich wie möglich gestaltet werden sollen, ist dies meistens der Fall. Ansonsten wird explizit auf die entsprechende litera in § 3 Abs. 1 verwiesen.

#### **Zu Z. 12 (§ 3 Abs. 2 erster Satz):**

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen dieses Absatzes nur für die Bewilligung nach § 3 Abs. 1 lit. a gelten.

#### **Zu Z. 13 (§ 3 Abs. 2 lit. c):**

In der lit. c wird analog zum Baurecht (§ 24 Abs. 4 letzter Satz BauG) der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, auf die Vorlage der Pläne und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung zu verzichten. Im Zeitalter der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung ist die Vorlage einer dreifachen Ausfertigung nicht mehr in jedem Fall erforderlich. Andererseits soll es für die Behörde auch möglich sein, unter Umständen mehr als drei Ausfertigungen zu verlangen, wenn weitere Sachverständige oder weitere öffentliche Stellen dem Verfahren beizuziehen sind und ihnen – ausnahmsweise nicht elektronisch – eine Ausfertigung der Pläne und Beschreibungen zur Verfügung zu stellen sein sollte.

#### **Zu Z. 14 (§ 3 Abs. 3):**

Das Bewilligungsverfahren für Mobilheime und Bungalows nach § 3 Abs. 1 lit. b soll grundsätzlich dem Verfahren zur Errichtung oder Erweiterung des Campingplatzes nach § 3 Abs. 2 nachempfunden werden, um eine Doppelgleisigkeit zu vermeiden. Da im Fall der gesonderten Genehmigung von Mobilheimen und Bungalows bereits eine aufrechte Campingplatzbewilligung nach § 3 Abs. 1 lit. a besteht, müssen allerdings nicht alle Nachweise und Unterlagen nach § 3 Abs. 2 vorgelegt werden.

Mobilheime und Bungalows sind in ihrer Größe beschränkt und dürfen lediglich auf einem Teil der Standplätze errichtet werden. Demnach ergeben sich durch das Aufstellen bzw. die Errichtung keine grundlegenden Änderungen in der Betriebsweise des Campingplatzes. Es kann daher auf die Anhörung der Nachbarn verzichtet werden (siehe auch § 4 Abs. 4). Ein Verzeichnis der Eigentümer von Grundstücken und der Inhaber von Wohnungen im Umkreis des Campingplatzes ist daher nicht erforderlich.

Da im Fall der Errichtung von Bungalows Bauwerke auf dem Grundstück ausgeführt werden, soll der Antragsteller auch in diesem Fall nachweisen, dass er Eigentümer der betroffenen Grundflächen ist oder andernfalls der Eigentümer der Grundflächen seine Zustimmung erteilt hat. Aus § 2 Abs. 6 ergibt sich, dass eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 lit. b nur durch den Inhaber des Campingplatzes beantragt werden kann.

Jedenfalls notwendig sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen. In diesem Zusammenhang muss auch die genaue Stelle angegeben werden, an der das Mobilheim aufgestellt oder der Bungalow errichtet werden soll. Die Zulässigkeit der Aufstellung bzw. Errichtung, z.B. hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild, muss immer im Einzelfall hinsichtlich des konkreten Vorhabens erfolgen.

Dem bisherigen § 3 Abs. 3 wurde kraft der ausdrücklichen Anordnung in § 81 Abs. 7 AVG durch § 39 Abs. 2 AVG derogiert. Der bisherige § 3 Abs. 3 weicht nämlich insofern von § 39 Abs. 2 AVG ab, als er zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnet. Aufgrund der Subsidiarität des § 39 Abs. 2 AVG stünde es dem Landesgesetzgeber frei, durch eine Neukundmachung bzw. Erlassung einer modifizierten Fassung von § 3 Abs. 3 weiterhin die zwingende Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen, ohne dass er dabei an die Kriterien des objektiven Bedarfs gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG gebunden wäre (VfSlg. 16.285/2001). Dies erscheint aber im vorliegenden Fall nicht notwendig. Vielmehr spricht nichts dagegen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, wie in § 39 Abs. 2 AVG vorgesehen, dem Ermessen der Behörde zu überlassen. Insbesondere bei der Neuerrichtung eines Campingplatzes wird die Behörde meist ohnehin zum Ergebnis kommen, dass eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein zweckmäßig sein wird. Bei einer geplanten Aufstellung bzw. Errichtung von Mobilheimen und Bungalows könnten unter Umständen die vom Bewilligungswerber eingereichten Planungsunterlagen eine hinreichende Entscheidungsgrundlage bilden. Da die mündliche Verhandlung somit in Zukunft nicht mehr verpflichtend ist, erübrigt sich auch die Ausnahme im bisherigen § 3 Abs. 3 zweiter Satz, welche bislang den Entfall der mündlichen Verhandlung unter der Voraussetzung erlaubte, dass sich die Unzulässigkeit des Vorhabens bereits aus den Planungsunterlagen ergab.

#### **Zu den Z. 15 und 16 (§ 3 Abs. 4):**

Um die Interessen der Gemeinde, beispielsweise bezüglich Landschafts- und Ortsbild, angemessen zu wahren, soll die Gemeinde auch im Verfahren zur Bewilligung von Mobilheimen und Bungalows nach § 3 Abs. 1 lit. b angehört werden. Indem pauschal auf eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 verwiesen wird, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Voraussetzung für beide Arten von Bewilligungen nach § 3 Abs. 1 gilt. Die Bezeichnung „Errichtungsbewilligung“ wird, wie bereits zu § 3 Abs. 1 ausgeführt, gestrichen.

Der bisherige § 3 Abs. 4 soll entfallen. Er erscheint nicht mehr notwendig, da die Behörde nach § 39 Abs. 2 AVG die Möglichkeit hat, mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die entsprechende Verfahrensordnung liegt im Ermessen der Behörde, wobei sich diese von den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen hat. Ist in mehreren Verfahren eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein zweckmäßig bzw. geboten, wird es in der Regel dem Ziel der Verfahrensökonomie entsprechen, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden. Sind für die Errichtung eines Campingplatzes mehrere Bewilligungen erforderlich und werden diese gemeinsam beantragt, so ist die Behörde nach § 39 Abs. 2a AVG sogar verpflichtet, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist nur dann zulässig, wenn sie im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In verbundenen Verfahren nach § 39 Abs. 2a AVG abzuhaltende mündliche Verhandlungen sind von der Behörde tunlichst gemeinsam durchzuführen (§ 40 Abs. 1 AVG).

#### **Zu Z. 17 (§ 4 Abs. 1):**

Durch den Verweis auf eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die Bewilligungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 für beide Arten von Bewilligungen gelten, welche nach § 3

Abs. 1 erteilt werden können (vgl. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1). Durch den Verweis auf § 2 in der lit. a wird sichergestellt, dass auch Mobilheime und Bungalows beispielsweise den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung oder des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes entsprechen müssen.

In der lit. b wird der Begriff Fremdenverkehrswirtschaft durch den moderneren Begriff des Tourismus ersetzt.

**Zu Z. 18 (§ 4 Abs. 2):**

Öffentliche Interessen, wie zum Beispiel jene der Raumplanung, des Naturschutzes, des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes und des Tourismus, werden durch Campingplätze mit oder ohne Dauerstandplätze in unterschiedlichem Ausmaß berührt. Die beabsichtigte Einrichtung von Dauerstandplätzen konnte daher bereits bisher ein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Errichtungsbewilligung darstellen bzw. die Erteilung der Bewilligung unter Auflagen zur Folge haben. Das Gesagte gilt allerdings nicht nur für Dauerstandplätze, sondern auch für Mobilheime und Bungalows, die auf Standplätzen errichtet werden sollen. Es soll daher klargestellt werden, dass auch die geplante Errichtung von Mobilheimen und Bungalows die Erteilung einer Bewilligung unter Auflagen, Bedingungen oder einer Befristung rechtfertigt, sofern dies in Bezug auf die genannten öffentlichen Interessen erforderlich ist.

**Zu den Z. 19 und 20 (§ 4 Abs. 3 und Umbenennung der bisherigen Abs. 3 und 4):**

Die Anzahl der Standplätze bildet die Bezugsgröße dafür, wie viele Mobilheime und Bungalows auf einem Campingplatz errichtet werden dürfen. Aus diesem Grund muss künftig in einem Bewilligungsbescheid nach § 3 Abs. 1 lit. a die Anzahl der Standplätze festgelegt werden. Dies entspricht aber ohnehin der bisherigen Praxis.

Infolge der Einfügung des neuen Abs. 3 sollen die bisherigen Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 umbenannt werden.

**Zu Z. 21 (§ 4 Abs. 4):**

Da Mobilheime und Bungalows nur auf einem Teil der Standplätze aufgestellt bzw. errichtet werden dürfen und darüber hinaus einer Größenbeschränkung unterliegen, kommt es bei der Aufstellung bzw. Errichtung solcher Objekte zu keiner grundlegenden Änderung in der Betriebsweise des Campingplatzes. Die Parteistellung der Nachbarn wird daher auf das Verfahren zur Bewilligung der Errichtung oder Erweiterung des Campingplatzes beschränkt (siehe auch die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3).

**Zu den Z. 22, 24, 25 und 32 (Überschrift des § 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 lit. a und § 11):**

Siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1.

**Zu Z. 23 (§ 5 Abs. 1):**

Die Frist für die Gültigkeit der Bewilligungen wird analog zum Baurecht auf drei Jahre verlängert. D.h., dass Vorhaben nach dem Campingplatzgesetz grundsätzlich innerhalb der Dreijahresfrist verwirklicht werden müssen. Diese Frist kann allerdings künftig wie im Baurecht auch mehrmals verlängert werden.

Außerdem wird der Begriff der Errichtungsbewilligung durch einen Verweis auf eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 bzw. durch den Ausdruck Bewilligung ersetzt (siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1).

**Zu Z. 26 (§ 7 Abs. 1 lit. a):**

Die Voraussetzungen für die Verlässlichkeit des Campingplatzinhabers im Hinblick auf allfällige Vorstrafen werden nach dem Vorbild des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 55/2002 in der Fassung LGBl.Nr. 18/2015, neu formuliert.

**Zu Z. 27 (§ 8 Abs. 4):**

Die Platzordnung ist künftig nur noch in den Sprachen Deutsch und Englisch verbindlich anzuschlagen. Ein verbindlicher Anschlag in französischer Sprache wird nicht mehr für erforderlich erachtet; es kann dem jeweiligen Campingplatzbetreiber überlassen werden, in welchen weiteren Sprachen er die Platzordnung anschlägt.

### **Zu Z. 28 (Überschrift des § 9):**

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass sich im § 9 auch Regelungen zu Einfriedungen finden.

### **Zu Z. 29 (§ 9 Abs. 1):**

Festzuhalten ist, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung von Zelten und Wohnwagen grundsätzlich auch weiterhin keine baulichen Anlagen (wie feste An-, Unter- und Überbauten) errichtet werden dürfen. Die Aufnahme der handelsüblichen Bestandteile wie z.B. Vorzelte oder Wohnwagen-Schutzdächer dient der Klarstellung, dass derartige Bestandteile, die keine baulichen Anlagen, sondern Zelte oder Teile von Wohnwagen sind (und beispielsweise dem Schutz vor Schneelasten dienen), verwendet werden dürfen.

Feste Wohnwagen-Schutzdächer (die – anders als die im vorhergehenden Satz angesprochenen Wohnwagen-Bestandteile – aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden als bauliche Anlagen zu qualifizieren sind) sind nur zulässig, sofern sie bei Winterbetrieb zum Schutz eines Wohnwagens vor Schneelasten erforderlich sind und müssen daher demontiert werden, wenn der Standplatz nicht belegt ist oder sie aufgrund der Jahreszeit nicht mehr benötigt werden. Carports sind nicht von der Ausnahme umfasst.

Das Verbot der Errichtung von Einfriedungen findet sich nunmehr in § 9 Abs. 3.

### **Zu Z. 30 (§ 9 Abs. 3):**

Die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 3 befindet sich nunmehr in § 2 Abs. 6 letzter Satz.

Im nunmehrigen § 9 Abs. 3 findet sich das bereits bisher in § 9 Abs. 1 enthaltene Verbot der Errichtung von Einfriedungen. In § 9 Abs. 1 wurden bisher Einfriedungen erfasst, soweit es sich um bauliche Anlagen handelte. Nunmehr wird durch den Verweis auf das Baugesetz klargestellt, dass Einfriedungen im Sinne des Baugesetzes vom Verbot umfasst sind (d.h. einerseits Bauwerke, z.B. gemauerte Einfriedungen, oder aber auch andere Anlagen, z.B. Holzzäune ohne Sockelfundamente; sogenannte „Lebende Zäune“ wie Hecken sind nicht als Einfriedungen anzusehen und sind daher zulässig).

Durch die eigenständige Regelung in § 9 Abs. 3 soll weiters klargestellt werden, dass die Errichtung von Einfriedungen auf allen Standplätzen, also auch im Zusammenhang mit Mobilheimen und Bungalows, verboten ist. Einfriedungen sind daher kein zulässiges Zubehör im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. e oder f.

### **Zu Z. 31 (§ 10 Abs. 2):**

Statt auf die Errichtungsbewilligung wird künftig auf Bewilligungen nach § 3 Abs. 1 verwiesen (s. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1).

Da die Bestimmung im bisherigen § 9 Abs. 3, wonach andere Unterkünfte als Zelte und Wohnwagen auf Standplätzen nicht aufgestellt werden dürfen, in den § 2 Abs. 6 verschoben wurde, muss der Verweis auf § 9 durch einen Verweis auf § 2 Abs. 6 letzter Satz ergänzt werden.

### **Zu den Z. 33 und 34 (§ 12 Abs. 1 und 2):**

Die Änderung in § 12 Abs. 1 trägt der Möglichkeit Rechnung, dass nur Teile eines Campingplatzes von Mängeln behaftet sind. Denkbar wäre hier insbesondere, dass Mobilheime und Bungalows konsenswidrig aufgestellt bzw. errichtet wurden. Auch in diesem Fall hat die Behörde zunächst die Behebung der Mängel anzuordnen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Behörde, wenn möglich, nur den betroffenen Teil des Campingplatzes zu sperren. Auch im Fall der sofortigen Sperre nach § 12 Abs. 2 soll lediglich der betroffene Teil des Campingplatzes gesperrt werden, sofern die Mängel nur einen Teil des Campingplatzes betreffen und eine teilweise Sperre möglich ist. Außerdem wird in § 12 Abs. 2 der Begriff der Errichtungsbewilligung durch einen Verweis auf eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 ersetzt (s. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1).

### **Zu Z. 35 (§ 15 Abs. 2):**

Infolge der Umbenennung des bisherigen § 3 Abs. 5 in § 3 Abs. 4 ist auch der Verweis auf diese Bestimmung anzupassen.

### **Zu Z. 36 (§ 19 Abs. 1 lit. a):**

Nach dem Vorbild des Baugesetzes wird der Straftatbestand neu formuliert. Es wird daher künftig nur noch auf die Errichtung des Campingplatzes ohne Bewilligung abgestellt. Dies vor dem Hintergrund, dass

ein Projekt, welches abweichend von der Bewilligung realisiert wird, nicht von der Bewilligung gedeckt ist und daher bewilligungslos errichtet wird. Wurde gegen eine Bedingung oder Befristung des Genehmigungsbescheides verstoßen, dann liegt ebenfalls keine Bewilligung vor.

Zusätzlich ist der Verstoß gegen Auflagen, die im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben wurden, nach dieser Bestimmung strafbar.

Als Bewilligung im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 lit. a bzw. nach dem bisherigen § 3 Abs. 1.

#### **Zu den Z. 37 und 38 (§ 19 Abs. 1 lit. b und c und Umbenennung der bisherigen lit. b bis f):**

Nach § 19 Abs. 1 lit. b soll das Aufstellen von Mobilheimen oder die Errichtung von Bungalows bzw. deren wesentliche Änderung ohne Bewilligung mittels Verwaltungsstrafe sanktioniert werden. Es wird daher ein neuer Straftatbestand geschaffen.

Der Tatbestand „ohne Bewilligung“ gilt ebenso wie nach lit. a auch für Abweichungen des Objektes von der Bewilligung bzw. für Verstöße gegen Bedingungen oder Befristungen des Bewilligungsbescheides. Auch der Verstoß gegen Auflagen, die im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben wurden, ist nach dieser Bestimmung strafbar.

Als Bewilligung im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 lit. b. Der Begriff der wesentlichen Änderung richtet sich ebenfalls nach § 3 Abs. 1 lit. b.

Nach § 19 Abs. 1 lit. c soll auch eine Überlassung von Bungalows und Mobilheimen, die entgegen § 2 Abs. 6 letzter Satz an nicht ständig wechselnde Gäste erfolgt (sondern z.B. längerfristig zur Nutzung als Ferienwohnung), mittels Verwaltungsstrafe sanktionierbar sein.

Infolge der Einfügung der neuen lit. b und c sollen die bisherigen lit. b bis f in lit. d bis h umbenannt werden.

#### **Zu Z. 39 (§ 19 Abs. 1 lit. f):**

Da die Bestimmung des ehemaligen § 9 Abs. 3 in den § 2 Abs. 6 verschoben wurde, muss der Verweis auf § 9 um einen Verweis auf § 2 Abs. 6 letzter Satz ergänzt werden. Dies bewirkt auch weiterhin eine Strafbarkeit von Campingplatzbenutzern, die auf Standplätzen andere Unterkünfte als Zelte oder Wohnwagen aufstellen.

#### **Zu Z. 40 (§ 19 Abs. 2):**

Durch das Einfügen neuer Straftatbestände im Zusammenhang mit der neu ermöglichten Aufstellung bzw. Errichtung von Mobilheimen und Bungalows hat sich die Auflistung der Straftatbestände in § 19 Abs. 1 verschoben; es ist daher erforderlich, die Verweise in § 19 Abs. 2 anzupassen.

Weiters werden die Strafobergrenzen an vergleichbare Straftatbestände im Baurecht, im Raumplanungsrecht und im Naturschutzrecht angepasst.

#### **Zu Z. 41 (§ 19 Abs. 4):**

Analog zum Baurecht und zum Raumplanungsrecht werden vergleichbare Tatbestände ausdrücklich als Dauerdelikte bezeichnet. Aus dieser Regelung folgt allerdings nicht, dass es sich bei dem Verhalten nach anderen Straftatbeständen (z.B. Abs. 1 lit. d) nicht um ein Dauerdelikt handelt.

#### **Zu den Z. 42 bis 45 (§ 20):**

Die Anordnungen des § 20 sind inzwischen großteils nicht mehr notwendig (da sich ihr Anwendungsbereich erschöpft hat). Die Übergangsfristen für Campingplätze, welche bereits vor Erlassung des Campingplatzgesetzes, LGBI.Nr. 34/1981, bestanden haben, sind längst abgelaufen. Die bisherigen Abs. 2, 4 und 5 können daher gestrichen werden. Noch notwendig ist aber der nunmehrige § 20 Abs. 2 (bisher § 20 Abs. 3), welcher anordnet, dass für einen Campingplatz, der bereits vor Erlassung des Campingplatzgesetzes bestanden hat, die Bewilligung nicht aus dem Grund versagt werden darf, dass keine Sonderwidmung Freifläche-Campingplatz für die entsprechenden Grundflächen besteht. Wurden nämlich befristete Bewilligungen erteilt, so kann es sein, dass auch noch in Zukunft Bewilligungen für solche Campingplätze erteilt werden müssen. § 20 Abs. 1 ist als Klarstellung weiterhin sinnvoll und bildet einen Bezugspunkt für den nunmehrigen § 20 Abs. 2.



### **Zu Z. 46 (§ 22 Abs. 1 und 2):**

Zu Abs. 1 s. Punkt 1.5..

Nach Abs. 2 hat die Landesregierung die Möglichkeit, noch vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen Durchführungsverordnungen nach § 2 Abs. 8 zu erlassen. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten.

### **Zum Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (Artikel XXV):**

#### **Zu § 1:**

Mit dieser Anordnung treten sämtliche Landesgesetze, die vor dem 1. Jänner 1980 in Kraft getreten sind, und Landesgesetze, mit denen solche Gesetze geändert werden, am 1. Jänner 2018 außer Kraft. Diese Regelung folgt dem Muster des bisherigen § 1 des geltenden Rechtsbereinigungsgesetzes 2003.

#### **Zu § 2:**

In dieser Bestimmung werden die Ausnahmen von § 1 festgelegt. Inhaltlich ergibt sich gegenüber dem bisherigen Rechtsbereinigungsgesetz mit Ausnahme des Umstandes, dass der Stichtag vom 1. Jänner 1970 auf den 1. Jänner 1980 verlegt wird, keine Änderung. Weiterhin werden Verfassungsgesetze des Landes generell von der Rechtsbereinigung ausgenommen. Ebenso bleiben Neukundmachungen von Gesetzen, die nach dem Stichtag erfolgt sind, von der Rechtsbereinigung ausgenommen. Dies erfolgt deshalb, weil die Neukundmachung selbst eine rechtsbereinigende Funktion hat.

#### **Zu § 3:**

Es wird angeordnet, dass das geltende Rechtsbereinigungsgesetz 2003 am 1. Jänner 2018 außer Kraft tritt.

### **Zur Anlage:**

Mit dem nun vorliegenden Sammelgesetz wird aus der Zeit zwischen 1. Jänner 1970 und 1. Jänner 1980 das Gemeindesanitätsgesetz, LGBl.Nr. 38/1971, aufgehoben; unter anderem entfällt dadurch die verfassungsrechtlich bedenkliche (weil materiellrechtliche) Regelung des § 2 Abs. 1 lit. b Gemeindesanitätsgesetz, nach der die Gemeinden den Gemeindearzt zur Ausübung der Heilkunde im Gemeindegebiet verpflichten mussten, sofern die ärztliche Versorgung in der Gemeinde nicht anderweitig gewährleistet war. Ebenso entfallen künftig die Bestimmungen über die Gemeindehebammen. Aufgrund der erhöhten Mobilität der Bevölkerung erscheint die verpflichtende Bestellung einer Gemeindehebamme nicht mehr notwendig. Auch andere Bundesländer haben das Institut der Gemeinde- bzw. Sprengelhebamme inzwischen abgeschafft. Die verbleibenden Bestimmungen des Gemeindesanitätsgesetzes sollen in das Gemeindegesetz eingegliedert werden (s. die Ausführungen zur Änderung des Gemeindegesetzes, Artikel II).

Darüber hinaus entfällt das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen, LGBl.Nr. 10/1961, in der Fassung 66/1993, 58/2001 und 38/2002; seine wesentlichsten Inhalte werden in das Güter- und Seilwegegesetz überführt, die Behördenzuständigkeit wird harmonisiert (s. die Ausführungen zur Änderung des Güter- und Seilwegegesetzes, Artikel XX).

Diese beiden Gesetze sind daher nicht in der Anlage angeführt; diese umfasst 21 Gesetze.

Aus der bisherigen Anlage entfallen weiters folgende Rechtsvorschriften:

- Gesetz über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg, LGBl.Nr. 1/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 15/1949, und Nr. 35/1995, Nr. 36/2007 und Nr. 44/2013: Dieses Gesetz wurde mit dem Gesetz über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg - Sammelnovelle, LGBl.Nr. 2/2017, aufgehoben.
- Gesetz über die Ausübung der dem Lande Vorarlberg zustehenden Diensthochheit über Lehrer, LGBl.Nr. 13/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 33/1964 und Nr. 34/1964: Dieses Gesetz wurde mit dem Gesetz über Bestimmungen über die Weisungsfreistellung, die Selbstverwaltung und das Wahlrecht, Änderung - Sammelnovelle, LGBl.Nr. 36/2009, aufgehoben.
- Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 32/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 24/1998 und Nr. 58/2001: Dieses Gesetz wurde mit dem Pflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 58/2007, aufgehoben.
- Jagdabgabegesetz, LGBl.Nr. 43/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 49/1961, Nr. 1/1962, Nr. 18/1971 und Nr. 29/1994: Dieses Gesetz wurde mit dem Jagdabgabegesetz, LGBl.Nr. 28/2003, aufgehoben.

- Landesabgabenamtsgesetz, LGBl.Nr. 1/1959: Dieses Gesetz wurde mit dem Abgabengesetz, LGBl.Nr. 56/2009, aufgehoben.
- Ehrenzeichengesetz, LGBl.Nr. 16/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 47/1985, Nr. 58/2001 und Nr. 36/2009: Dieses Gesetz wurde mit dem Auszeichnungs- und Gratulationengesetz, LGBl.Nr. 79/2016, aufgehoben.
- Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen (LMSG.), LGBl.Nr. 10/1961, in der Fassung 66/1993, 58/2001 und 38/2002: Dieses Gesetz wird mit dem nunmehr vorliegenden Sammelgesetz aufgehoben.
- Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 26/2002 und Nr. 3/2003: Dieses Gesetz wurde mit der Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012, neu kundgemacht.

Davon abgesehen sind seit der Rechtsbereinigung im Jahr 2003 folgende Gesetze außer Kraft getreten:

- Gesetz über die Anordnung der Wahlpflicht für Bundespräsidentenwahlen, LGBl.Nr. 10/1986: Dieses Gesetz wurde mit dem Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Anordnung der Wahlpflicht für Bundespräsidentenwahlen, LGBl.Nr. 19/2004, aufgehoben.
- Getränkesteuergesetz, LGBl.Nr. 51/1993, in der Fassung LGBl.Nr. 61/1994: Dieses Gesetz wurde mit dem Gesetz über die Aufhebung des Getränkesteuergesetzes, LGBl.Nr. 16/2007, aufgehoben.
- Abgabenverfahrensgesetz, LGBl.Nr. 23/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 80/1987, Nr. 9/1989, Nr. 37/1990, Nr. 27/1991, Nr. 3/1992, Nr. 87/1993, Nr. 19/1998, Nr. 84/1998, Nr. 9/2000, Nr. 43/2000, Nr. 58/2001 und Nr. 6/2004: Dieses Gesetz wurde mit dem Abgabengesetz, LGBl.Nr. 56/2009, aufgehoben.
- Verdienstzeichengesetz, LGBl.Nr. 23/1978, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001: Dieses Gesetz wurde mit dem Auszeichnungs- und Gratulationengesetz, LGBl.Nr. 79/2016, aufgehoben.
- Gesetz über den Montfortorden, LGBl.Nr. 46/1985, in der Fassung 58/2001: Dieses Gesetz wurde mit dem Auszeichnungs- und Gratulationengesetz, LGBl.Nr. 79/2016, aufgehoben.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 7. Sitzung im Jahr 2017, am 4. Oktober, nach Annahme nachstehenden VP-Abänderungsantrags, der mit den Stimmen der VP- und der FPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich angenommen wurde (dagegen: SPÖ und NEOS), das in der Regierungsvorlage, Beilage 70/2017, enthaltene Gesetz in der durch den VP-Abänderungsantrag geänderten Fassung einstimmig beschlossen.

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

„Im Artikel XXIII Z. 3 wird im § 1 Abs. 1 lit. i die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ ersetzt.“

*Begründung zum VP-Abänderungsantrag:*

*Die überbaute Fläche, bei deren Nichtüberschreitung Gebäude für den Jagdbetrieb vom Baugesetz ausgenommen sind, sofern es sich nicht um Gebäude für Wohnzwecke handelt, wird von 50 m<sup>2</sup> auf 25 m<sup>2</sup> reduziert. Aus raumplanungsfachlicher Sicht erscheint beim Überschreiten einer überbauten Fläche von 25 m<sup>2</sup> das Erfordernis einer baurechtlichen Bewilligung, deren Erteilung auch das Vorliegen einer entsprechenden Widmung voraussetzt, nach wie vor zweckmäßig.*